



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 22. Januar 1962

Nr. 3

## INHALT:

|                                                                                                                                                                                                    | Seite |                                                                                                                                          | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Der Hessische Ministerpräsident                                                                                                                                                                    |       | Bewertungsergebnisse über die 259. Bewertungssitzung am 30., 31. Oktober und 1. November 1961                                            | 51    |
| Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 12. 1961 bis 12. 1. 1962                                                                                           | 41    | Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 259. Bewertungssitzung                                            | 52    |
| Der Hessische Minister des Innern                                                                                                                                                                  |       | Bewertungsergebnisse über die LXXXVII. Hauptausschußsitzung am 2., 3. und 4. November 1961                                               | 53    |
| Schutz einer würdigen Umgebung von Kriegsgräberstätten                                                                                                                                             | 42    | Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Mottgers in der Pfarrei Züntersbach                                                      | 54    |
| Entschädigung der im kommunalen Vollstreckungsdienst tätigen Beamten                                                                                                                               | 42    | Beihilfen an Privatschulen auf Grund des Privatschulfinanzierungsgesetzes vom 28. 6. 1961; hier: Verfahren bei Auszahlung und Erstattung | 54    |
| Genehmigung einer Flagge der Stadt Herbstein im Landkreis Lauterbach                                                                                                                               | 42    | Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen                                                                   |       |
| Richtlinien zur Ausführung des Bundesevakuiertengesetzes                                                                                                                                           | 42    | Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 des Bundesversorgungsgesetzes an Angehörige des öffentlichen Dienstes                | 55    |
| Fahrtpreisvergünstigung für minderbemittelte Evakuierte des Landes Hessen bei Benutzung der Bundesbahn; hier: Gewährung einer jährlichen Freifahrt vom Zufluchtsort zum Ausgangsort und zurück     | 42    | Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen                                                                   | 56    |
| Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung (AVV-Arzneimittelbevorratung) vom 19. Mai 1960 sowie Durchführungsanweisung hierzu vom 12. Dezember 1961 | 44    | Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten                                                                                    |       |
| Der Hessische Minister der Finanzen                                                                                                                                                                |       | Änderung der Löhne der Waldarbeiter in den hessischen Staatsforsten; hier: Lohn tariffvertrag vom 6. Dezember 1961                       | 59    |
| Buchausgleich; hier: § 28 RKO, § 26 AKO und § 18 Abs. 2 VKO                                                                                                                                        | 47    | Regierungspräsidenten                                                                                                                    |       |
| Rechnungsvorprüfung; hier: Erklärungen (K und O)                                                                                                                                                   | 47    | DARMSTADT                                                                                                                                |       |
| Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung                                                                                                                                              |       | Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Friedberg                                                                                      | 61    |
| Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der LXXXVI. Hauptausschußsitzung am 5., 6. und 7. Oktober 1961                                                       | 48    | Buchbesprechungen                                                                                                                        | 61    |
| Bewertungsergebnisse über die 258. Bewertungssitzung am 20. und 21. Oktober 1961                                                                                                                   | 49    | Öffentlicher Anzeiger                                                                                                                    | 62    |
| Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 258. Bewertungssitzung                                                                                           | 49    | Satzung des Schulverbandes Weiskirchen-Hainhausen-Rembrücken, Krs. Offenbach (Main)                                                      | 68    |
|                                                                                                                                                                                                    |       | Haushaltssatzung des Wohlfahrtsverbandes Hessen                                                                                          | 72    |

53

## Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 12. 1961 bis 12. 1. 1962

## Beiträge zur Statistik Hessens Nr. 132

Hessen wählt zum vierten Bundestag. Das amtliche Ergebnis der Wahl zum vierten Bundestag in Hessen am 17. September 1961

## Staat und Wirtschaft in Hessen

16. Jahrgang, 12. Heft, Dezember 1961

## Inhaltsangabe:

1. Hauptdaten der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft in Hessen im Jahre 1961
2. Entwicklung der Beschäftigung und der Umsätze des hessischen Handwerks von 1956 bis 1961
3. Die Zu- und Abwanderungen über die hessische Landesgrenze 1960
4. Kurzberichte
5. Das 1961 in gemeindeweiser Aufgliederung angefallene statistische Grundmaterial
6. Hessischer Zahlenspiegel
7. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

## Statistische Berichte

## C II 1 — m 12/61

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Dezember 1961

—,50

## C II 4 — m 11/61

Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im November 1961

—,50

## C III 2 — m 11/61

Die Schlachtungen in Hessen im November 1961

—,50

## Schlachtungen

Durchschnittliche Schlachtgewichte

Gesamtschlachtgewichte

## C III 3 — m 11/61

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im November 1961

—,50

## E I 1, E I 2, F I 1 — m 11/61, F I 1 — j/61

Die Industrie in Hessen (monatlicher Industriebericht für November 1961). Die industrielle Produktion in Hessen im November 1961. Das Bauhauptgewerbe in Hessen (Monatliche Bauberichterstattung für November 1961). Das Bauhauptgewerbe in Hessen (Ergebnisse der Totalerhebung vom 31. Juli 1961). Geleistete Baustellenstunden im Bauhauptgewerbe 1960 und von Januar bis September 1961

1,—

## G I 1 — m 11/61

Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im November 1961 (Umsatzmeßzahlen)

—,50

## G III 1 — m 10/61

Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1961

1,—

## H I 1 — m 10/61

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Oktober 1961 — endgültiges Ergebnis —

—,50

## H II 1 — m 11/61

Die Binnenschifffahrt in den hessischen Häfen im November 1961. Güterumschlag in den hessischen Häfen. 1000 Tonnen

1,—

## L I 2 vj 3/61

Die Gemeindefinanzen des Landes Hessen im 3. Vierteljahr 1961 (1. 7. bis 30. 9. 1961) (Vierteljahresstatistik)

1,—

## M I 1 — m 11/61

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im November 1961

1,—

## M I 2 — m 11/61

Einzelhandelspreise in Hessen im November 1961

1,—

Wiesbaden, 12. 1. 1962

Hessisches Statistisches Landesamt

StAnz. 3/1962 S. 41

54

## Der Hessische Minister des Innern

Herren  
Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

**Schutz einer würdigen Umgebung von Kriegsgräberstätten**

Das Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27. 5. 1952 — BGBl. I S. 320 — (§ 4 Abs. 2) und die dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 21. 8. 1953 — BAAnz. vom 25. 8. 1953 Nr. 162 — Ziff. 4 (1) — sichern den Opfern des Krieges das dauernde Ruherecht in würdigen Ruhestätten.

In Einzelfällen ist dieses Ruherecht durch störende bauliche Maßnahmen oder lärmverursachende Anlagen unmittelbar neben den Gräberstätten beeinträchtigt worden. Die Würde einer solchen Ruhestätte und der Sinn ihrer Anlage können auch verlorengehen, wenn sie ringsum mit Wohnblocks verbaut oder von verkehrsreichen Fernstraßen berührt werden.

Derartige oft nicht voraussehbare Auswirkungen lassen sich vermeiden, wenn die Gemeinden oder sonst zuständigen Stellen Friedhöfe, insbesondere aber Ehrenstätten, die unter dem Schutz des Kriegsgräbergesetzes stehen, bei der Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) angemessen berücksichtigen (§ 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 BBauG).

Ein Schutz der Friedhöfe ist baurechtlich nur über die Bauleitplanung möglich. In den Bauleitplänen muß die Bebauung von den Friedhöfen so weit ferngehalten werden, daß Beeinträchtigungen nicht eintreten können. Die Möglichkeit dazu bietet der Bebauungsplan nach § 9 BBauG. Nach dieser Vorschrift können Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind (Abs. 1 Nr. 2), sowie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die Stellung der baulichen Anlagen festgesetzt werden (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b).

Der Bebauungsplan wird von den Gemeinden als Satzung beschlossen, die Ihrer Genehmigung bedarf.

Ich bitte sicherzustellen, daß die Gemeinden bei allen Planungen die nähere Umgebung von Ehrenfriedhöfen und Ehrenfeldern von störender Bebauung und der Errichtung sonstiger Anlagen freihalten, die die Ruhe der Toten stören und die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen könnten.

Wiesbaden, 4. 1. 1962

Der Hessische Minister des Innern  
Iic 5 — 50 i 02 — 6/61 — 3

StAnz. 3/1962 S. 42

55

**Entschädigung der im kommunalen Vollstreckungsdienst tätigen Beamten**

Bezug: Erlaß vom 27. 11. 1959 — IV b — 8 g — 24/59; StAnz. 1959 S. 1358

Nr. 2 des Bezugerlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1962 folgende Fassung:

„Die Entschädigung darf monatlich 150,— DM nicht übersteigen. Sofern es für den Vollziehungsbeamten günstiger ist, hat die Abrechnung vierteljährlich zu erfolgen.“

Wiesbaden, 28. 12. 1961 Der Hessische Minister des Innern  
IV b — 8 g — 32/61

StAnz. 3/1962 S. 42

56

**Genehmigung einer Flagge der Stadt Herbstein im Landkreis Lauterbach, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Stadt Herbstein im Landkreis Lauterbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung: „Auf der breiten weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Wappen der Stadt Herbstein.“

Wiesbaden, 8. 1. 1962 Der Hessische Minister des Innern  
IV b 2 — 3 k 06 — 18/62

StAnz. 3/1962 S. 42

57

**Richtlinien zur Ausführung des Bundesevakuiertengesetzes (BEvG) in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865)****1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1**

a) Die Erklärung des Rückkehrwillens (§ 2 Abs. 1) ist auf Formblatt E 1 bei der für den Zufluchtsort zuständigen Behörde abzugeben und von dieser nach Prüfung an die für den Ausgangsort zuständige Behörde (Magistrat der kreisfreien Stadt oder Kreisausschuß des Landkreises) weiterzuleiten. Diese registriert die Erklärung, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 4 Abs. 1 Satz 3).

Hinsichtlich der Registrierung (Eintragung in das Register) und Bescheiderteilung wird auf Nr. 10 der Richtlinien verwiesen.

Wird die Eintragung in das Register abgelehnt, ist ein Bescheid zu erteilen.

b) Zufluchtsort im Sinne des § 1 Abs. 3 BEvG ist die Gemeinde, in der ein Evakuierter am 18. Juli 1953 seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Hatte der Evakuierte am Stichtag mehrere Wohnsitze, so hat er die Wahl, an welchem der Wohnsitze er seine Erklärung abgeben will. Hat der Evakuierte nach dem 18. Juli 1953 seinen Wohnsitz gewechselt, so kann die Erklärung bei der für den gegenwärtigen Wohnsitz zuständigen Behörde abgegeben werden, die sie an die für den Zufluchtsort zuständige Behörde weiterleitet.

**2. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2**

a) Evakuierte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, die am 18. Juli 1953 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes (zum Beispiel in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin) hatten oder haben, können die Erklärung des Rückkehrwillens bei der für den Ausgangsort im Geltungsbereich des Gesetzes zuständigen Behörde auch formlos abgeben. Wird der Rückkehrwillen auf diese Weise erklärt, so ist nachträglich ein Formblatt E 1 a in einfacher Ausfertigung ausfüllen zu lassen. Sofern die Voraussetzungen für die Eintragung in das Register (§ 4 Abs. 1 Satz 3) vorliegen, ist der Antragsteller in das Register aufzunehmen.

Evakuierte, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin haben, sind in geeigneter Form aufzufordern, einen Zustellungsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Gesetzes zu benennen, an den der Antragsvordruck gesandt und über den der weitere Schriftverkehr geleitet werden kann. Falls Antragstellern die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist, darf nur dann Schriftwechsel mit ihnen unmittelbar geführt werden, wenn sie ausdrücklich erklären, daß sie im Besitz einer Erlaubnis zum Verlassen der sowjetischen Besatzungszone oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin sind.

b) Evakuierte, die am 18. Juli 1953 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes (zum Beispiel in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin) hatten und inzwischen im Geltungsbereich des Gesetzes Aufnahme gefunden haben, können die Erklärung des Rückkehrwillens am früheren Heimatort (Ausgangsort) abgeben.

In derartigen Fällen ist für die Erklärung des Rückkehrwillens das Formblatt E 1 a zu verwenden.

**3. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3**

Evakuierte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3\*) können die Erklärung des Rückkehrwillens nur dann abgeben, wenn sie gleichzeitig die Zulassung eines Ersatzausgangsortes (Formblatt E 1) beantragen. Der Antrag ist durch die für den Zufluchtsort beziehungsweise für den derzeitigen Aufenthaltsort zuständige Behörde entgegenzunehmen und nach Vorprüfung an die für den Ersatzausgangsort zuständige Landesbehörde (§ 6 Abs. 4) zur Entscheidung vorzulegen. Wird dem Antrag auf Zulassung des Ersatzausgangsortes stattgegeben, so hat die für den zugelassenen Ersatzausgangsort zuständige Behörde die Registrierung vorzunehmen.

Sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 b der Richtlinien gegeben, so ist entsprechend zu verfahren.

#### 4. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 a

Für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 a gilt Nr. 1 a der Richtlinien sinngemäß.

Sofern Heimkehrer Aufnahme in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde der evakuierten Haushaltsgemeinschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes gefunden haben oder finden, gilt Nr. 2 a entsprechend.

#### 5. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 b

Für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 b gilt Nr. 2 b der Richtlinien sinngemäß.

#### 6. Zu § 1 Abs. 2

##### a) Ehegatten

Im Falle des Todes eines Ehegatten behält der Überlebende den Anspruch auf Rückführung, auch wenn er selbst nicht Evakuierter im Sinne des § 1 Abs. 1 ist. Der Anspruch erlischt erst mit einer Wiederverheiratung.

Im Falle der Auflösung einer Ehe erlischt der Anspruch des Ehegatten, der in seiner Person nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt. Die Eintragung dieses Ehegatten im Register ist dann zu streichen, worüber ein Bescheid zu erteilen ist (§ 4 Abs. 3).

##### b) Haushaltsgemeinschaft

Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die mit einem Evakuierten in einem Haushalt leben. Ein Verwandtschaftsverhältnis ist nicht erforderlich. Vorübergehend Abwesende gelten auch für die Dauer ihrer Abwesenheit als zur Haushaltsgemeinschaft gehörend. Scheidet eine Person aus der Haushaltsgemeinschaft aus, so ist sie, sofern sie nicht selbst die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt, im Register zu streichen worüber ein Bescheid zu erteilen ist (§ 4 Abs. 3).

Im Zeitpunkt der Rückführung ist festzustellen, welche Personen zur Haushaltsgemeinschaft gehören und das Register gegebenenfalls zu berichtigen.

#### 7. Zu § 2 Abs. 1

Personen, die vor dem 18. Juli 1953 die Rückkehr an den Ausgangsort versucht haben und nunmehr ihre Registrierung als Evakuierete beantragen, haben unter Angabe der Zeitdauer ihres vorübergehenden Aufenthaltes am Ausgangsort nach der Evakuierung die Gründe, die sie zum erneuten Verlassen des Ausgangsortes veranlaßten, eingehend darzulegen. Hat der Evakuierete sich nach seiner Evakuierung länger als zwölf Monate in dem Ausgangsort aufgehalten, so kann angenommen werden, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz (versuchte Rückkehr) nicht vorliegen. Soweit jedoch der Evakuierete sich danach nochmals weniger als drei Monate in dem Ausgangsort aufgehalten hat, kann angenommen werden, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz (versuchte Rückkehr) gegeben sind. Die Entscheidung über diese Anträge trifft die für den Ausgangsort zuständige Behörde.

#### 8. Zu § 2 Abs. 3

Personen, die nach § 1 Abs. 1 Evakuierete sind, ohne ihren Rückkehrwillen innerhalb der durch die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 20. Dezember 1954 (BGBl. I S. 440) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 29. Juni 1960 (BGBl. I S. 480) festgesetzten Ausschlussfristen erklärt haben, können ihre Registrierung noch bis zur Festsetzung einer neuen Ausschlussfrist beantragen, sofern sie glaubhaft machen, daß sie den Rückkehrwillen fristgemäß erklärt hätten, wenn die durch die Neufassung des § 18 erweiterten Betreuungsmaßnahmen vor Ablauf der Ausschlussfristen bereits bestanden hätten.

#### 9. Zu § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 3

Ein Widerrufverfahren nach § 2 Abs. 5 kann erst eingeleitet werden, wenn dem Evakuierten eine bestimmte Wohnung von der für den Ausgangsort (Ersatzangangsart) zu-

ständigen Behörde schriftlich angeboten und ihm mitgeteilt worden ist, daß er Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesevakuiertengesetz verliert, wenn er von diesem Angebot nicht Gebrauch macht, sofern er nicht Gründe geltend machen kann, die eine Rückführung nicht zumutbar erscheinen lassen.

Lehnt der Evakuierete die Rückführung ab, obwohl diese zumutbar ist, ist ihm innerhalb einer Frist die Rückführung unter Angabe der Gründe für die Zumutbarkeit nochmals anzubieten.

Macht er auch von diesem Angebot keinen Gebrauch, so ist der Eintritt des Widerrufs festzustellen und dies durch einen Bescheid mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, daß nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft dieses Widerrufsbescheides die Streichung im Evakuiertenregister nach § 4 Abs. 3 erfolgen wird. Ist die Streichung rechtskräftig beziehungsweise unanfechtbar geworden, so ist der früher erteilte Registrierungsbescheid einzuziehen.

#### 10. Zu §§ 4a und 4b

Alle bis zum 1. Oktober 1961 registrierte und noch nicht zurückgeführte (zurückgekehrte) Evakuierete haben nach § 4a Abs. 1 bis zum 31. März 1962 mit dem dafür in Betracht kommenden Vordruck eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie

- a) an ihren Ausgangsort beziehungsweise Ersatzangangsart noch zurückgeführt werden wollen oder
- b) auf eine Rückführung an den Ausgangsort beziehungsweise Ersatzangangsart verzichten oder
- c) auf die Rückführung verzichten und dafür die Betreuung am Aufenthaltsort beantragen.

Die erst nach dem 1. Oktober 1961 registrierten oder noch zu registrierenden Evakuierten haben die Erklärung bei der zuständigen Behörde des Ausgangsortes innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung des Bescheides abzugeben. Personen, die nach dem 1. Oktober 1961 ihre Registrierung beantragen, sind zu unterrichten, daß sie auf die Rückführung an den Ausgangsort verzichten und dafür die Betreuung am Aufenthaltsort beantragen können.

Die Erklärung ist auch von denjenigen Evakuierten abzugeben, die anlässlich einer Befragung bereits zu der Rückführung Stellung genommen haben und nicht rechtskräftig in dem Evakuiertenregister gestrichen worden sind.

In jedem Falle ist der Erklärung der Bescheid über die Registrierung als Evakuierter beizufügen.

**Zu a)** — Evakuierete, die an ihren Ausgangsort beziehungsweise Ersatzangangsart noch zurückgeführt werden wollen —

Sind Änderungen hinsichtlich der unter Nr. 1 bis 3 in dem Bescheid über die Registrierung aufgeführten Personen nicht zu verzeichnen, so ist der Bescheid mit dem Sichtvermerk der für den Ausgangsort (Ersatzangangsart) zuständigen Behörde den Evakuierten alsbald zurückzugeben. Sofern sich aus der Erklärung Veränderungen (zum Beispiel Ausscheiden aus der Haushaltsgemeinschaft, Gründung eines eigenen Haushalts, Geburt, Tod usw.) der Angaben zu Nr. 1 bis 3 des Bescheides über die Registrierung ergeben, ist dieser zu berichtigen und dem Evakuierten zurückzugeben.

Für die aus der Haushaltsgemeinschaft ausgeschiedenen Personen sind gegebenenfalls unter der bisherigen Registrierungsnummer neue Bescheide über die Registrierung zu erteilen.

**Zu b)** — Evakuierete, die auf die Rückführung an den Ausgangsort beziehungsweise Ersatzangangsart verzichten —

Der Evakuierete ist im Register zu streichen. Darüber ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid über die Registrierung ist als ungültig zu kennzeichnen und mit dem neuen Bescheid zurückzugeben.

**Zu c)** — Evakuierete, die auf die Rückführung verzichten und die Betreuung am Aufenthaltsort beantragen —

Die zuständige Behörde des Ausgangsortes beziehungsweise Ersatzangangsart übersendet die Erklärung zu-

\*Hierzu gehören auch Evakuierete, deren Ausgangsort das Gebiet des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin ist, zu dem folgende Verwaltungsbezirke gehören:

|                  |                 |
|------------------|-----------------|
| Mitte,           | Friedrichshain, |
| Prenzlauer Berg, | Treptow,        |
| Köpenick,        | Lichtenberg,    |
| Weißensee,       | Pankow.         |

sammen mit dem Bescheid über die Registrierung der zuständigen Behörde des Aufenthaltsortes. Diese nimmt den Evakuierten und die zu seiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen in das Betreuungsregister auf und erteilt dem Evakuierten den Registrierungsbescheid B.

Die zuständige Behörde des Aufenthaltsortes übersendet gleichzeitig Durchschrift des Registrierungsbescheides B sowie den Bescheid über die Registrierung der zuständigen Behörde des Ausgangsortes (Ersatzausgangsortes). Diese streicht alle in Frage kommenden Personen in dem Register. Darüber ist dem Evakuierten ein Bescheid unter Beifügung des als ungültig gekennzeichneten Bescheides über die Registrierung zu übersenden.

#### Allgemeines

Sofern von den in einem Bescheid über die Registrierung aufgeführten Personen unterschiedliche Anträge (zum Beispiel Aufrechterhaltung des Rückführungsanspruches, Betreuung am Aufenthaltsort usw.) gestellt werden, ist jeweils entsprechend zu verfahren.

Nach § 4 Abs. 1 BEvG registrierte Evakuierte, die eine Erklärung nach § 4a Abs. 1 BEvG bis zum 31. März 1962 beziehungsweise binnen sechs Monaten nach Erteilung des Bescheides über die Registrierung nicht abgegeben haben, sind von der zuständigen Behörde des Ausgangsortes (Ersatzausgangsortes) im Register zu streichen. Der Evakuierte ist gleichzeitig aufzufordern, den Bescheid über die Registrierung zum Zwecke der Kennzeichnung vorzulegen.

#### 11. Zu § 5

Voraussetzung für die Einbeziehung eines Evakuierten in die Rückführungsmaßnahmen des Landes ist die Registrierung durch die für den Ausgangsort oder Ersatzausgangsort zuständige Behörde.

#### 12. Zu § 6 Abs. 4

Voraussetzung für die Zulassung eines Ersatzausgangsortes ist die Registrierung des Evakuierten. Nach der Registrierung übersendet die für den Ausgangsort zuständige Behörde den Antrag auf Zulassung eines Ersatzausgangsortes der für den Ersatzausgangsort zuständigen Behörde. Diese prüft, ob die Voraussetzungen des § 6 vorliegen und legt den Antrag unter Beifügung der Registrierungsunterlagen und ihrer eigenen Stellungnahme dem Regierungspräsidenten vor, der als zuständige Landesbehörde nach § 6 Abs. 4 entscheidet.

Wird dem Antrag entsprochen, so ordnet der Regierungspräsident die Registrierung des Evakuierten für den Ersatzausgangsort an. Die für den Ersatzausgangsort zuständige Behörde hat dem Evakuierten darüber einen Bescheid gegen Rückgabe des alten Bescheides zu erteilen und die für den Ausgangsort zuständige Behörde zu unterrichten.

Für Evakuierte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BEvG gilt Nr. 3 dieser Richtlinien.

#### 13. Zu § 8 Abs. 1

Auf die Erlasse des Hessischen Ministers des Innern vom 24. September 1955 — VIIa 50 k 18—683a/55 (StAnz. S. 1052) und vom 28. Oktober 1957 — VIIa (2) 50 k 18 — wird verwiesen.

#### 14. Zu § 8 Abs. 3

Auf die Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte — II 1e — 5308—17—5097/57 — über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Rückführung der Evakuierten, die zur Zeit ihrer Rückführung oder Rückkehr ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesevakuiertengesetzes haben sowie auf die dazu ergangenen Weisungen mit Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 2. Mai 1958 — VIIa (2) 50 k 1803 — (StAnz. S. 582) wird verwiesen.

#### 15. Zu § 18

Personen, die die Voraussetzungen des § 1 BEvG erfüllen, aber bereits vor dem 18. Juli 1953 an ihren Ausgangsort zurückgekehrt sind, ist von der zuständigen Behörde des Ausgangsortes (Ersatzausgangsortes) darüber eine Bescheinigung auszustellen.

#### 16. Bescheiderteilung

Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### 17. Aufhebung früherer Erlasse

Die Verwaltungsvorschriften vom 19. Februar 1954 (StAnz. S. 171) und vom 1. Juli 1958 (StAnz. S. 922) zum Bundesevakuiertengesetz werden, soweit sie diesen Richtlinien entgegenstehen, aufgehoben.

Wiesbaden, 1. 12. 1961

**Der Hessische Minister des Innern  
als Staatsbeauftragter für das  
Flüchtlingswesen**

Az.: X/3b 1 — 58 f 02/61

StAnz. 3/1962 S. 42

#### 58

#### Fahrpreisvergünstigung für minderbemittelte Evakuierte des Landes Hessen bei Benutzung der Bundesbahn

hier: Gewährung einer jährlichen Freifahrt vom Zufluchtsort zum Ausgangs- oder Ersatzausgangsort und zurück

Bezug: 1. Erlaß vom 25. Sept. 1958 — (StAnz. S. 1189)

2. Erlaß vom 29. April 1959 — (StAnz. S. 546)

3. Erlaß vom 8. April 1960 — (StAnz. S. 489)

4. Erlaß vom 6. Jan. 1961 — (StAnz. S. 72)

Die Fahrpreisvergünstigung für minderbemittelte Evakuierte, die noch nicht an ihre Ausgangs- bzw. Ersatzausgangsorte zurückgekehrt sind oder noch nicht zurückgeführt werden konnten, wird auch im Rechnungsjahr 1962 gewährt. Das mit obigen Erlassen geregelte Verfahren wird beibehalten. Die für diese Freifahrten vorgesehenen Gutscheine sind deshalb bis zum 31. Dezember 1962 gültig.

Wiesbaden, 2. 1. 1962

**Der Hessische Minister des Innern  
als Staatsbeauftragter für das  
Flüchtlingswesen**

Az.: X/3b — 58 f 02/62

StAnz. 3/1962 S. 44

#### 59

#### Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung (AVV-Arzneimittelbevorratung) vom 19. Mai 1960 (BAnz. Nr. 100 vom 25. Mai 1960) sowie Durchführungsanweisung hierzu vom 12. Dezember 1961

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung“ sowie meine Durchführungsanweisung hierzu bekannt.

Wiesbaden, 2. 1. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**  
III g — 24 a 02 — 01

StAnz. 3/1962 S. 44

#### Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung (AVV — Arzneimittelbevorratung)

Vom 19. Mai 1960\*)

Auf Grund des § 30 Satz 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (erstes ZBG) vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) — hinsichtlich des 5. Abschnittes auf Grund des Artikels 85 Abs. 2. des Grundgesetzes — wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für die nach § 30 des Ersten ZBG den Ländern übertragene allgemeine Arzneimittelbevorratung für Luftschutzzwecke.

2. Der Umfang der Bevorratung und die Art und Menge der einzelnen Arzneimittel richten sich nach dem voraussichtlichen Bedarf der Länder für die Sicherstellung der Heilbehandlung der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Angriffsfolgen. Im übrigen sind für den finanziellen Umfang der Gesamtbevorratung im Bundesgebiet und für deren Durchführung in einzelnen Beschaffungsabschnitten die entsprechenden Ansätze im Bundeshaushaltsplan maßgebend.

In diesem Rahmen gibt das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Benehmen mit den Ländern eine Arzneimittelliste heraus, die nach ärztlichen und pharmazeutischen Gesichtspunkten auf dem laufenden zu halten ist.

3. Die Verteilung der Arzneimittel auf die Länder erfolgt nach Maßgabe eines vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Benehmen mit den Ländern aufgestellten Schlüssels, der die Empfindlichkeit der einzelnen Orte des Bundesgebietes bei Luftangriffen berücksichtigt.

4. Die aus Bundesmitteln beschafften Ausstattungsgegenstände sind als Bundes Eigentum besonders zu kennzeichnen (z. B. durch Brand-, Prägestempel oder Beschriftung), soweit dies nach der Beschaffenheit des Gegenstandes möglich ist. Arzneimittel sind nur zu kennzeichnen, wenn eine Vermischung mit landeseigenen oder privaten Arzneimitteln zu besorgen ist.

## 2. Abschnitt

### Beschaffung und Abnahme der Arzneimittel

5. Die Beschaffung der Arzneimittel und die Lenkung des Umtausches erfolgt für die Länder zentral durch die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern.

Zur Lenkung des Umtausches gehören:

- a) die Überwachung der Umtauschzeitpunkte,
- b) die Überwachung des Eingangs der frischen Arzneimittelsendungen und der Rücksendung der umgetauschten Arzneimittel,
- c) die Bezahlung der Umtauschrechnungen,
- d) die Führung einer zentralen Umtauschkartei,
- e) die Regelung von Streitfragen mit Lieferanten.

6. Die Länder sind berechtigt, in der Vergabekommission der Beschaffungsstelle mitzuwirken.

7. Ein Vertreter des Landes (Abnahmebeamter), in dessen Bereich die Herstellerfirma liegt, nimmt die beschafften Arzneimittel für den Bund ab. Auf Grund besonderer Weisung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz kann die Abnahme in Einzelfällen auch durch die Beschaffungsstelle erfolgen. Nach der Abnahme liefert die Herstellerfirma unmittelbar an die von der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern bezeichneten Lager aus.

8. Die Abnahme der Arzneimittel umfaßt nicht nur die Arzneimittel selbst, sondern auch die im Auftrag festgelegte Außenverpackung und deren Beschriftung. Güteprüfungen sind nur bei galenischen Präparaten und Chemikalien, nicht bei pharmazeutischen Spezialitäten durchzuführen, bei galenischen Präparaten und Chemikalien auch nur, wenn Bedenken wegen der Beschaffenheit des Präparates bestehen. Bei pharmazeutischen Spezialitäten mit Ausnahme von Mitteln, bei denen eine staatliche Prüfung vorgeschrieben ist, genügt eine Einsicht in das Labor-Journal des Herstellers. Die Durchführung der Abnahme ist aktenkundig zu machen. Der Firma ist die erfolgte Abnahme zu bestätigen.

9. Soweit die Länder Arzneimittel, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände selbst beschaffen, werden sie nur im Auftrag und für Rechnung des Bundes tätig und haben das Eigentum an den Gegenständen für den Bund zu erwerben.

## 3. Abschnitt

### Verwaltung der Arzneimittelvorräte

#### I. Empfangsnachweis und Vereinnahmung

10. Die Übernahme der Arzneimittel durch die Länder ist von diesen der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern auf Formularen, die ihnen von dieser Dienststelle oder in deren Auftrag von den Herstellerfirmen übersandt werden, zu bescheinigen. Einzelheiten regelt die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern mit den Ländern unmittelbar.

11. Alle von den Ländern übernommenen Arzneimittel oder in eigener Zuständigkeit aus Bundesmitteln beschafften Ausstattungsgegenstände sind in besonderen Bestandsverzeichnissen (Karteien für jedes Lager) nachzuweisen. Dabei finden die Richtlinien für die Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen gemäß § 65 Abs. 1 RHO/§ 28 VBRO im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern (Bekanntmachung vom 28. März 1956 — 08 720 — 4535/56 — im Gemeinsamen Ministerialblatt S. 230) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

12. Eintragungen in die Bestandsverzeichnisse (Nummer 11) sind nur an Hand von Belegen (Einnahmebescheinigung, Rechnung) vorzunehmen. Die Belege sind zweckentsprechend zu ordnen und jahrgangsweise gesammelt aufzubewahren.

#### II. Unterhaltung der Arzneimittelvorräte

13. Die Arzneimittel sind von den Ländern in Arzneimittel-lagern unterzubringen. Größe und Anzahl der Lager werden von den Ländern unter Berücksichtigung der Zahl der zu versorgenden Einwohner bestimmt. Jedes Lager erhält anteilig sämtliche Mittel der Arzneimittelliste.

14. Die Lager sind luftschutzgerecht außerhalb besonders luftgefährdeter Orte und Gebiete einzurichten. Die Lager sind nach Möglichkeit in öffentlichen Krankenhäusern oder Heilanstalten unterzubringen.

Die für die Unterbringung der Arzneimittel erforderlichen beulichen Maßnahmen sind von den Ländern durchzuführen; das gleiche gilt für den Abschluß von Miet- bzw. Pachtverträgen über Lagerräume. Die für die Ausstattung der Lagerräume notwendigen Gegenstände werden von den Ländern beschafft.

15. Die Einrichtung, Verlegung und Auflösung von Lagern ist dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz umgehend mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind anzugeben:

- a) genaue Lage unter Beifügung einer Lageskizze und Angabe der Straßen-, Bahn- und Telefonanschlüsse und der Landemöglichkeiten für Hubschrauber,
- b) Name, Wohnung und Dienststelle des örtlichen Verwalters und seines Vertreters,
- c) Größe der Lagerfläche,
- d) Gesamteinlagerungsmenge und Zusammensetzung des Lagerbestandes,
- e) das Gebiet für dessen Versorgung die Vorräte angelegt sind und Gebiete, die beim Ausfall benachbarter Lager mitversorgt werden sollen.

Die Mitteilungen sind laufend zu berichtigen.

16. Die örtlichen Luftschutzleiter und die Amtsärzte sind über die für ihr Gebiet zuständigen Lager einschließlich der bei Ausfall eines Lagers in Betracht kommenden Lager von den Ländern zu unterrichten.

17. Die Arzneimittel sind so aufzubewahren, daß sie gegen Witterungseinflüsse, Verlust, Beschädigung und Feuer geschützt sind. Besonders ist dafür zu sorgen, daß die Lagerräume trocken und verschließbar sind. Im Winter müssen sie frostfrei gehalten werden können. Für Arzneimittel, die kühl aufzubewahren sind (z. B. Sera-Imstoffe), ist sicherzustellen, daß die Temperatur des Lagerraumes im Sommer nicht + 10° C übersteigt. Für Betäubungsmittel ist ein gesonderter verschließbarer Raum oder Schrank vorzusehen. Werden Betäubungsmittel im Erdgeschoß oder im Keller gelagert, so sind die Fenster des Lagerraumes zu vergittern oder anderweitig zu sichern.

Bei feuergefährlichen Arzneimitteln (wie Narkoseäther) sind die besonderen feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

18. Die Verwaltung der Arzneimittelvorräte obliegt den Ländern. Die Aufsicht ist Apothekern zu übertragen, die die fachgerechte Lagerung und Verwaltung überwachen.

19. Der Umtausch von Arzneimitteln wird zentral von der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern gelenkt. Der Empfang der Umtauschsendung der Lieferanten und anschließend die Rücksendung der zum Umtausch fälligen Arzneimittel an die Lieferanten werden im Auftrag und für Rechnung des Bundes von den Ländern durchgeführt. Der Umtausch ist in der Lagerkartei zu vermerken.

20. Umzutauschende Arzneimittel werden in der Originalverpackung, die nicht geöffnet werden darf, gelagert. Besondere Lagerungsvorschriften der Hersteller sind dabei zu beachten. Der Austausch von Lagerbeständen gegen frische Ware ist Zug um Zug, und so anzuführen, daß der Lagerbestand stets vollständig bleibt.

21. Die Vollständigkeit der eingelagerten Arzneimittel sowie die fachgerechte Verwaltung und Lagerung in jedem einzelnen Lager ist von den Ländern jährlich durch Prüfungen zu überwachen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes, der zugleich auch ein Erfahrungsbericht sein soll, leiten die Länder dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zu.

22. Für die Versicherung der Lagerbestände gelten die Vorschriften über die Selbstversicherung gemäß Erlass des Reichs-

ministers der Finanzen vom 17. Dezember 1923 (Amtsbl. der Reichsfin.-Verwaltung Nr. 36 vom 21. Dezember 1923). Beiträge zu Haftpflicht- und Brandversicherungen sind nur zu leisten, wenn diese Beitragspflicht in den für die Länder geltenden Richtlinien bei Grundstücken oder Gebäuden, die für Zwecke der Arzneimittelbevorratung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, vorgeschrieben ist.

### III. Aussondern

23. Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr entsprechen, sind auszusondern. Über das Aussondern und die Verwertung bzw. Vernichtung entscheidet das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Einvernehmen mit den Ländern. Soweit im Rahmen der hierfür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Ausnahmefällen eine Veräußerung nicht mehr benötigter oder für Luftschutzzwecke unbrauchbarer Arzneimittel erfolgen soll, sind diese zunächst der Herstellerfirma anzubieten.

24. Das Aussondern und die Verwertung von Ausstattungsgegenständen der Arzneimittellager erfolgt durch die Länder.

25. Bei einer Veräußerung von ausgesonderten Arzneimitteln (Nummer 23 Satz 2) oder Ausstattungsgegenständen (Nummer 24) ist der Verkaufserlös dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz als Einnahme für den Bund zu überweisen. Verkaufskosten sind zuvor von der Einnahme abzusetzen.

26. Zum 1. Oktober jeden Jahres ist dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz eine Aufstellung der ausgesonderten Arzneimittel und Ausstattungsgegenstände zu übersenden.

### IV. Verfahren bei Verlusten oder sonstigen Schäden

27. Verluste an Arzneimitteln und Ausstattungsgegenständen oder Schäden durch Brand, Diebstahl oder fahrlässige Behandlung sind dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz von den Ländern unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung ist ein Verzeichnis der verlorenen Gegenstände beizufügen.

Die Mitteilung muß außerdem enthalten:

- a) die feststehende oder mutmaßliche Ursache des Verlustes oder des Schadens,
- b) die zur Wiedererlangung getroffenen Maßnahmen,
- c) die Angabe, ob Personen für den Verlust oder Schaden haftbar zu machen sind und ggf. in welcher Höhe.

28. Bei Diebstahl, vorsätzlicher Sachbeschädigung und vorsätzlicher Brandstiftung ist unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Mitteilung zu machen.

29. Bei Verlust ist außer der Mitteilung nach Nummer 27 ein Antrag auf Genehmigung zum Absetzen der Arzneimittel oder der Ausstattungsgegenstände im Bestandsnachweis zu stellen. Dieser Antrag gilt für die Zwischenzeit als Beleg für die nach dem Bestandsnachweis fehlenden Gegenstände.

### V. Ausgabe der Arzneimittel

30. Arzneimittel und sonstige Lagerbestände dürfen nur nach Freigabe durch das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz auf Anordnung der Länder ausgegeben werden. Kann bei Gefahr im Verzug die allgemeine Freigabe nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden, so ist diese Anordnung selbständig zu erteilen. Die Länder können für diesen Fall die Ermächtigung auch anderen Stellen erteilen.

31. Arzneimittel können nach der Freigabe nur durch die örtlichen Luftschutzleiter und durch die von den Ländern bezeichneten Stellen des zivilen Bevölkerungsschutzes bei der ausgebenden Stelle angefordert werden. Über die Verwendung von Arzneimitteln außerhalb des Bereichs des verwaltenden Landes und für Stellen außerhalb des zivilen Bevölkerungsschutzes entscheidet das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz. Bei Gefahr im Verzug kann diese Entscheidung auch von den Ländern oder der von ihnen beauftragten Stelle getroffen werden.

32. Die Länder bestimmen die für die Ausgabe zuständige Stelle, und das Verfahren der Anforderung. Die anforderungsberechtigten Stellen sind von den Ländern mit Ausweisen und Anforderungsscheinen zu versehen, die zum Empfang von Arzneimitteln berechtigen. Der Anforderungsschein muß die Unterschrift eines Arztes oder Apothekers enthalten.

33. Die äußere Kennzeichnung der Lager ist von den Ländern vorzubereiten. Die Länder bestimmen den Zeitpunkt der Kennzeichnung; sie ist spätestens bei der Freigabe der Arzneimittel durchzuführen.

## 4. Abschnitt

### Sonstige Bevorratung

34. Soweit aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln vom Bundesminister des Innern auch Verbandstoffe, Trockenplasma und ärztliches Gerät für Luftschutzzwecke zur Ergänzung der Arzneimittelvorräte bevorratet werden, finden diese Vorschriften sinngemäß Anwendung.

## 5. Abschnitt

### Kostentragung, Mittelbewirtschaftung und Rechnungslegung

35. Neben den Kosten für die Beschaffung und den Umtausch der Arzneimittel trägt der Bund, insbesondere die in den nachstehenden Nummern 36—39 genannten Ausgaben und erhält die hiermit verbundenen Einnahmen.

36. Der Bund trägt insbesondere folgende Kosten:

- a) die Kosten für den Bau oder die Erstmalige Instandsetzung von geeigneten Lagerräumen für die Arzneimittelvorräte; zu den Baukosten gehören auch Baunebenkosten, die durch die Zuziehung Dritter erforderlich werden,
- b) den Pacht- und Mietzins für Grundstücke oder Räume, die zur Unterbringung von Arzneimittelvorräten im Rahmen dieser Vorschriften oder auf besondere Weisung gepachtet oder gemietet werden,
- c) die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude für notwendige Ergänzungen, Änderungen und Instandsetzungen in und an den Gebäuden der Lagerräume; das gleiche gilt bei gepachteten und gemieteten Grundstücken oder Gebäuden, soweit die Kostenpflicht auf den Pacht- und Mietverträgen beruht,
- d) die Kosten für die Ausstattung der Lagerräume mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen sowie deren Unterhaltung und Ersatz,
- e) die Kosten für die Anlage und Unterhaltung notwendiger Fernmeldeeinrichtungen in den Lagerräumen sowie die Gebühren für die von diesen Einrichtungen geführten dienstlichen Gespräche einschließlich der Grundgebühren,
- f) die Kosten oder anteilmäßigen Kosten für Heizung, Strom, Gas, Wasser und Bewachung der Lagerräume für die Arzneimittelvorräte,
- g) durch die Bewirtschaftung von Lagerräumen entstehende Nebenkosten,
- h) die Kosten der Wartung der Arzneimittelvorräte und der Reinigung der Lagerräume,
- i) die Beiträge für Haftpflicht- und Brandversicherungen, soweit dies in Nummer 22 vorgesehen ist.

37. Die Anmietung, der Bau und die Instandsetzung von Lagerräumen für die bundeseigenen Arzneimittelvorräte bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz, wenn in einem Lager die monatliche Miete den Betrag von 1 DM pro qm oder die Bau-, Instandsetzungskosten den Betrag von 5000 DM übersteigen. Auf vorhandene bundes- und landeseigene Lagerobjekte ist in erster Linie zurückzugreifen.

38. Die Ausstattung der Lagerräume ist auf unbedingt notwendige Einrichtungsgegenstände in einfacher Ausführung zu beschränken, die der Ausstattung in vergleichbaren Lagern des Landes entspricht. Soweit die Kosten für einen Einrichtungsgegenstand den Betrag von 1000 DM übersteigen, ist vor einem Kauf die Zustimmung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz herbeizuführen.

39. Wenn im Einzelfall über die Kostentragungspflicht des Bundes Zweifel bestehen, ist vom Land vor dem Eingehen einer Verbindlichkeit die Stellungnahme des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz herbeizuführen. Bei Personalkosten ist das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz in jedem Falle vorher zu hören.

40. Bei der Verwaltung der Arzneimittelvorräte, für die der Bund Träger der Kosten ist, sind für die Mittelbewirtschaftung, die Rechnungslegung und die Rechnungsvorprüfung nachstehende Bestimmungen zu beachten:

- die Reichshaushaltsordnung (RHO)
- die Wirtschaftsbestimmungen für Reichsbehörden (RWB)
- die Reichskassenordnung (RKO)
- die Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO)
- die Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes (VBRO)
- die Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB).



Für die Verrechnung der Ausgaben und die Abrechnung mit der Bundeshauptkasse, den rechnungsmäßigen Nachweis, die Rechnungslegung und Rechnungs-(vor-)prüfung gelten die allgemeinen Bestimmungen, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den Finanzministern (-Senatoren) der Länder über die Bewirtschaftung von Bundesmitteln erlassen hat oder ggf. noch erläßt.

41. Soweit aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln vom Bundesminister des Innern auch Verbandstoffe, Trockenplasma und ärztliches Gerät für Luftschutzzwecke zur Ergänzung der Arzneimittelvorräte bevorratet werden, finden diese Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Bonn, den 19. Mai 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

#### Anlage 2

#### Durchführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung (AVV-Arzneimittelbevorratung vom 19. Mai 1960)

##### Allgemein:

Die in der AVV vorgesehenen Berichte, Mitteilungen und Meldungen an das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz sind mir auf dem Dienstwege in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Zustimmungen des Bundesamts für zivilen Bevölkerungsschutz (BzB) werden durch mich eingeholt, soweit dies in der AVV vorgeschrieben ist.

Den Lagerverwaltern sind Exemplare der AVV mit dieser Durchführungsanweisung in ausreichender Anzahl auszuhandigen.

##### Im einzelnen:

1. **Zu Nr. 6:** Für die Mitwirkung in der Vergabekommission der Beschaffungsstelle ist der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zuständig.

2. **Zu Nr. 7 und 8:** Der Abnahmebeamte wird durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bestimmt.

3. **Zu Nr. 14 Absatz 2:** Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, nach Einholung meiner Zustimmung Miet- und Pachtverträge über Lagerräume abzuschließen, Lagergebäude zu kaufen, Einrichtungsgegenstände anzuschaffen und die erforderlichen baulichen Maßnahmen durchzuführen.

Bei dem Kauf von Einrichtungen erwerben die Regierungspräsidenten das Eigentum für den Bund.

4. **Zu Nr. 16:** Die Unterrichtung erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

5. **Zu Nr. 17:** Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Regierungspräsidenten verantwortlich.

Der bauliche Zustand der Lagerräume ist unter Hinzuziehung geeigneter Sachverständiger laufend zu überwachen.

6. **Zu Nr. 18:** Für die ordnungsgemäße Verwaltung der Arzneimittel sind die Regierungspräsidenten verantwortlich. Für die fachliche Aufsicht über die Lager ist der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zuständig.

7. **Zu Nr. 19 und 20:** Der Lagerverwalter darf eine Lieferung an Lieferfirmen erst zurücksenden, wenn die Ersatzsendung in dem Arzneimittellager eingegangen ist.

Auf die Einhaltung der Umtauschtermine wird nochmals hingewiesen.

8. **Zu Nr. 23:** Zuständig für die Aussonderung und Verwertung bzw. Vernichtung der Arzneimittel ist der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

9. **Zu Nr. 24:** Zuständig ist der Regierungspräsident.

10. **Zu Nr. 25:** Bei der Veräußerung der ausgesonderten Arzneimittel und Verwertung der Ausstattungsgegenstände ist nur im Namen und für Rechnung des Bundes aufzutreten, da es sich um Bundesvermögen handelt. Hierdurch entfällt die Entrichtung der Umsatzsteuer.

Überweisungen sind an die Bundeshauptkasse in Bonn zu Gunsten des BzB vorzunehmen (Postscheckamt Köln — Postscheckkonto Nr. 866 00).

11. **Zu Nr. 26:** Die Regierungspräsidenten haben mir bis zum 15. 9. eines jeden Jahres die Aufstellung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

12. **Zu Nr. 27:** Verlust- oder Schadensmeldungen sind mir unverzüglich in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

13. **Zu Nr. 28:** Für besonders eilige und dringende Fälle kann der Regierungspräsident den Lagerverwalter ermächtigen, die Polizei von sich aus zu benachrichtigen.

14. **Zu Nr. 29:** Der vom Regierungspräsidenten gestellte Antrag auf Genehmigung zum Absetzen im Bestandsnachweis wird von mir an das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz weitergeleitet.

15. **Zu Nr. 30 bis 33:** Für die Ausgabe der Lagerbestände ergehen noch besondere Weisungen.

Wiesbaden, 12. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
III g 24 a — 02 — 01

StAnz. 3/1962 S. 47

60

#### Der Hessische Minister der Finanzen

##### Buchausgleich

hier: § 28 RKO, § 26 AKO und § 18 Abs. 2 VKO

Ich bitte, im Wege des Buchausgleichs — abweichend von der im § 18 Abs. 2 Satz 2 VKO bestimmten Betragsgrenze — nur noch Beträge ab 3000,— DM zu verrechnen. Beträge unter 3000,— DM sollen unmittelbar im Postscheck- oder Giroweg ausgezahlt werden.

Wiesbaden, 20. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 2000/2001 — III/91

StAnz. 3/1962 S. 47

61

##### Rechnungsvorprüfung

hier: Erklärungen (K und O)

Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 17 Abs. 3 Nr. (2) und § 20 Abs. 3 Nr. (2) des hessischen Besoldungsgesetzes (StAnz. 1959 S. 1420 ff) haben die Bediensteten innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres den Verwaltungsbehörden die Erklärungen

(K und O) abzugeben. Die Behörden prüfen die Erklärungen und leiten sie an die zuständigen Kassen weiter (VB RRO zu § 75 und § 31 Abs. 2 ZBB).

Von einigen Verwaltungsbehörden sind die Erklärungen (K und O) den Kassen erst mehrere Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres zugegangen. Den Erklärungen wurde vielfach nicht die ihnen zukommende Bedeutung beigemessen.

Die Rechnungslegung über die Personalausgaben wird dadurch nicht nur unangemessen verzögert, sondern die zeitnahe und fristgerechte Prüfung wird überhaupt in Frage gestellt.

Um die Prüfung der Personalausgaben zu erleichtern und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitte ich, die Dienststellen Ihres Geschäftsbereiches anzuweisen, die Erklärungen (K und O) künftig mit der ihnen gebührenden Sorgfalt zu prüfen und sie unverzüglich den zuständigen Kassen zuzuleiten.

Wiesbaden, 4. 1. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 3010—3104 A — III/91

StAnz. 3/1962 S. 47

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

## Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der LXXXVI. Hauptausschußsitzung am 5., 6. und 7. Oktober 1961

| Filmtitel                                                                                          | Prüf-Nr. | Länge m                                  | Hersteller                                                                           | Herstellungsland       | Verleiher                                             | Kategorie | Prädikat | Gültigkeit bis* | Antrags-eingang am* | Prüf-Nr. d. FSK** |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------------------------------|-----------|----------|-----------------|---------------------|-------------------|
| <b>Nachtrag zur 146. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. Dezember 1957 — Schmalfilmfassung —</b> |          |                                          |                                                                                      |                        |                                                       |           |          |                 |                     |                   |
| Väter und Söhne — SF — (PADRI E FIGLI)                                                             | 3922-S   | a) 1055<br>— 16-mm-Schmal-film —<br>b) — | Royal Film, Rom/Filmel/Lyrica, Paris                                                 | Italien/<br>Frankreich | Deutsche Schmal-film GmbH & Co. KG, München           | S         | BW       | —               | 22.8. 1957          | 15137-S           |
| <b>zur 155. Bewertungssitzung am 21. und 22. April 1958 — Schmalfilmfassung —</b>                  |          |                                          |                                                                                      |                        |                                                       |           |          |                 |                     |                   |
| Hufeisen nach Maß                                                                                  | 4269-S   | a) 111<br>— 16-mm-Schmal-film —<br>b) —  | Nostra-Film Dr. Christian Hallig, München                                            | Deutsch-land           | Deutsche Schmal-film GmbH & Co. KG, München           | K         | W        | 31.12. 1963     | 1.2. 1958           | 16863-S           |
| <b>zur 202. Bewertungssitzung am 15. und 16. Dezember 1959 — Schmalfilmfassung —</b>               |          |                                          |                                                                                      |                        |                                                       |           |          |                 |                     |                   |
| Diebe habens schwer — SF — (I SCLITI IGNOTI)                                                       | 5730-S   | a) 922<br>— 16-mm-Schmal-film —<br>b) —  | Lux-Film/Vides/Cinecitta, Rom                                                        | Italien                | Deutsche Schmal-film GmbH & Co. KG, München           | S         | BW       | —               | 20.7. 1959          | 20001-S           |
| <b>Ergänzung zur 182. Bewertungssitzung am 7., 8., 9. und 10. April 1959 — Verleiher —</b>         |          |                                          |                                                                                      |                        |                                                       |           |          |                 |                     |                   |
| Unsere Stadt Lake Charles — SF — (SANCTUARY)                                                       | 5321     | a) 414<br>b) —                           | Pathescope Productions, New York, N. Y./United States Information Agency, Washington | USA                    | Hubertus-Film, Hub. Driehorst, Düsseldorf             | D         | W        | 31.12. 1964     | 16.3. 1959          | 19307             |
| <b>zur 220b. Bewertungssitzung am 18., 19. und 20. Juli 1960 — Verleiher —</b>                     |          |                                          |                                                                                      |                        |                                                       |           |          |                 |                     |                   |
| Eines Tellers wegen — OF — (ZBOG JEDNOG TANJURA) — Zeichentrick-Farbfilm — ohne Kommentar —        | 6688     | a) 290<br>b) 289                         | Zagreb-Film, Zagreb                                                                  | Jugoslawien            | Goldeck Film Verleih, Frankfurt/Main                  | K         | W        | 31.12. 1965     | 7.7. 1960           | 22877             |
| <b>zur 240. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. März 1961 — Verleiher —</b>                      |          |                                          |                                                                                      |                        |                                                       |           |          |                 |                     |                   |
| Conakry — Stadt im Aufbruch                                                                        | 7147     | a) 371<br>b) 371                         | IFAG-Filmproduktion GmbH, Wiesbaden                                                  | Deutsch-land           | Warner Bros., Continental Films, Inc., Frankfurt/Main | D         | W        | 31.12. 1966     | 19.12. 1960         | 24698             |
| <b>zur 244. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. April 1961 — Verleiher —</b>                     |          |                                          |                                                                                      |                        |                                                       |           |          |                 |                     |                   |
| Saurier, Die — SF — (I SAURI) — Farbfilm —                                                         | 7374     | a) 287<br>b) 286                         | Montello Film, Treviso                                                               | Italien                | Universal Film-verleih, Inc., Frankfurt/Main          | K         | W        | 31.12. 1966     | 10.4. 1961          | 25030             |
| <b>zur 249a. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Juli 1961 — Verleiher —</b>                        |          |                                          |                                                                                      |                        |                                                       |           |          |                 |                     |                   |
| Unter die Lupe genommen — Farbfilm —                                                               | 7539     | a) 337<br>b) 337                         | Condor-Film AG, Zürich                                                               | Schweiz                | Universal Film-verleih Inc., Frankfurt/Main           | K         | BW       | 31.12. 1966     | 19.6. 1961          | 25580             |
| <b>zur 250. Bewertungssitzung am 20., 21. und 22. Juli 1961 — Verleiher —</b>                      |          |                                          |                                                                                      |                        |                                                       |           |          |                 |                     |                   |
| Vom Ritter mit der eisernen Hand                                                                   | 7397     | a) 426<br>b) 424                         | Dokument-Film-Produktion, Jean Lommen, Stuttgart                                     | Deutsch-land           | United Artists Corporation, Frankfurt/Main            | K         | W        | 31.12. 1966     | 2.5. 1961           | 25734             |
| <b>zur 251. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. August 1961 — Verleiher —</b>                    |          |                                          |                                                                                      |                        |                                                       |           |          |                 |                     |                   |
| Vom Erzscharz-künstler Dr. Johann Faust                                                            | 6670     | a) 409<br>b) 408                         | Dokument-Film-Produktion, Jean Lommen, Stuttgart                                     | Deutsch-land           | United Artists Corporation, Frankfurt/Main            | K         | W        | 31.12. 1966     | 9.3. 1961           | 25999             |
| <b>Änderung zur 252. Bewertungssitzung am 30./31. August und 1. September 1961 — Länge —</b>       |          |                                          |                                                                                      |                        |                                                       |           |          |                 |                     |                   |
| Exodus — SF — (EXODUS) — Panavision-70-Farbfilm —                                                  | 7375     | *a) 7090<br>*b) 7088                     | Otto Preminger Productions, Hollywood/Calif.                                         | USA                    | United Artists Corporation, Frankfurt/Main            | S         | W        | —               | 10.3. 1961          | 24684-a           |

Zeichenerklärung:

\*a) 7090 m — Panavision — 70-mm-Fassung = 5672 Normalfilmfassung

\*b) 7088 m — Panavision — 70-mm-Fassung = 5670 Normalfilmfassung



## 63

## Bewertungsergebnisse über die 258. Bewertungssitzung am 20. und 21. Oktober 1961

| Filmtitel                                       | Prüf-Nr. | Länge m            | Hersteller                                             | Herstellungsland | Verleiher                           | Kategorie | Prädikat | Gültigkeit bis* | Antrags-eingang am* | Prüf-Nr. d. FSK** |
|-------------------------------------------------|----------|--------------------|--------------------------------------------------------|------------------|-------------------------------------|-----------|----------|-----------------|---------------------|-------------------|
| <b>Spielfilme</b>                               |          |                    |                                                        |                  |                                     |           |          |                 |                     |                   |
| Zwei unter Millionen                            | 7915     | a) 2622<br>b) 2622 | Ufa Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg                    | Deutschland      | Ufa Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg | S         | W        | —               | 21.9. 1961          | 26349             |
| <b>Kurzfilme</b>                                |          |                    |                                                        |                  |                                     |           |          |                 |                     |                   |
| An steiler Wand                                 | 7527     | a) 319<br>b) 318   | Kramer-Film Haltern/Westf.                             | Deutschland      | noch offen                          | K         | W        | 31.12. 1966     | 19.7. 1961          | 26407             |
| David Livingstone — Ein Leben für Afrika — OF — | 7744     | a) 289<br>b) 287   | Göttinger Filmproduktion Hans Heinrich Kahl, Göttingen | Deutschland      | noch offen                          | K         | W        | 31.12. 1966     | 11.9. 1961          | 26263             |
| Geschichte einer Sandrose                       | 7652     | a) 832<br>b) 831   | Schongerfilm Hubert Schonger, Inning/Ammersee          | Deutschland      | noch offen                          | K         | W        | 31.12. 1966     | 7.8. 1961           | 26262             |
| Griechische Keramik-Kunst                       | 7531     | a) 323<br>b) 322   | Kramer-Film, Haltern/Westf.                            | Deutschland      | noch offen                          | K         | W        | 31.12. 1966     | 19.6. 1961          | 26402             |
| Libellensommer, Ein — SF —                      | 7686     | a) 262<br>b) 259   | Montello Film, Treviso                                 | Italien          | noch offen                          | K         | W        | 31.12. 1966     | 17.8. 1961          | 26208             |
| (VITA DELLA LIBELLULA)                          |          |                    |                                                        |                  |                                     |           |          |                 |                     |                   |
| — Farbfilm —                                    |          |                    |                                                        |                  |                                     |           |          |                 |                     |                   |
| Max Beckmann — SF — (MAX BECKMANN) — Farbfilm — | 7669     | a) 345<br>b) 345   | Giovanni Angella, Rom                                  | Italien          | noch offen                          | K         | W        | 31.12. 1966     | 11.8. 1961          | 26261             |
| Mitten in der Stadt                             | 6454     | a) 398<br>b) 396   | Rees & Sohn, Stuttgart                                 | Deutschland      | noch offen                          | K         | W        | 31.12. 1966     | 6.6. 1961           | 26173             |
| Unruhige Erde                                   | 7714     | a) 330<br>b) 330   | Priebe-Film-Produktion, Detmold                        | Deutschland      | noch offen                          | K         | W        | 31.12. 1966     | 6.9. 1961           | 26260             |

Als Bewertungsdatum gilt der 20. Oktober 1966

## Änderung zur 246. Bewertungssitzung am 30. und 31. Mai 1961 (Titeländerung)

|                                                                                  |      |                  |             |         |                                               |   |   |             |            |       |
|----------------------------------------------------------------------------------|------|------------------|-------------|---------|-----------------------------------------------|---|---|-------------|------------|-------|
| Suez und seine Geschichte — SF — (SUEZ E LA SUA STORIA) — CinemaScope-Farbfilm — | 7211 | a) 338<br>b) 337 | A.T.A., Rom | Italien | Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München | K | W | 31.12. 1966 | 16.1. 1961 | 25281 |
|----------------------------------------------------------------------------------|------|------------------|-------------|---------|-----------------------------------------------|---|---|-------------|------------|-------|

Wiesbaden-Biebrich, 23. 10. 1961

StAnz. 3/1962 S. 49

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

## 64

## Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 258. Bewertungssitzung am 20./21. 10. 1961

| Filmtitel                                                                                     | Prüf-Nr. | Länge m                                  | Hersteller                                              | Herstellungs-land | Verleiher                                                     | Kate-gorie | Prä-di-kat | Gültig-keit bis* | Antrags-eingang am* | Prüf-Nr. d. FSK** |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------|------------|------------|------------------|---------------------|-------------------|
| <b>Nachtrag zur 185. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Mai 1959 — Schmalfilmfassung —</b> |          |                                          |                                                         |                   |                                                               |            |            |                  |                     |                   |
| Zauberstreifen, Der                                                                           | 5204-S   | a) 104<br>b) —<br>— 16 mm<br>Schmal-film | Elan-Film<br>Gierke & Co.<br>Filmproduktion,<br>München | Deutschland       | Deutsche Schmal-film GmbH. & Co.<br>KG., München              | K          | W          | 31.12.<br>1964   | 10.2.<br>1959       | 19648             |
| <b>Ergänzung zur 179. Bewertungssitzung am 23., 24. und 25. Februar 1959 — Verleiher —</b>    |          |                                          |                                                         |                   |                                                               |            |            |                  |                     |                   |
| Welt des Rokoko,<br>Die — Farbfilm —                                                          | 5155     | a) 391<br>b) —                           | Film-Studio<br>Walter Lecke-<br>busch, München          | Deutschland       | Bavaria Filmver-<br>leih GmbH.,<br>München                    | K          | W          | 31.12.<br>1964   | 13.1.<br>1959       | 19071             |
| <b>zur LXXVI. Hauptausschußsitzung am 15., 16. und 17. Dezember 1960 — Verleiher —</b>        |          |                                          |                                                         |                   |                                                               |            |            |                  |                     |                   |
| Spiel neben der<br>Treppe<br>— ohne Kommentar —                                               | 6934     | a) 303<br>b) 303                         | Thalia Film-<br>gesellschaft,<br>Offenbach/Main         | Deutschland       | Columbia Film-<br>gesellschaft, Inc.,<br>Frankfurt/Main       | K          | W          | 31.12.<br>1965   | 27.9.<br>1960       | 23636             |
| <b>zur 237. Bewertungssitzung am 23., 24. und 25. Januar 1961 — Verleiher —</b>               |          |                                          |                                                         |                   |                                                               |            |            |                  |                     |                   |
| Mein Wunschland<br>— Farbfilm —                                                               | 6697     | a) 291<br>b) 291                         | Bonin-Film,<br>München                                  | Deutschland       | Universal Film-<br>verleih, Inc.,<br>Frankfurt/Main           | K          | W          | 31.12.<br>1966   | 8.7.<br>1960        | 22942             |
| <b>zur 247. Bewertungssitzung am 14., 15. und 16. Juni 1961 — Verleiher —</b>                 |          |                                          |                                                         |                   |                                                               |            |            |                  |                     |                   |
| Blume der Sonne, Die<br>— SF — (VIRAGAT A<br>NAPNAK) — Farbfilm —                             | 7366     | a) 275<br>b) 269                         | Budapest Film<br>Studio, Budapest                       | Ungarn            | Warner Bros.<br>Continental Films,<br>Inc.,<br>Frankfurt/Main | K          | W          | 31.12.<br>1966   | 8.4.<br>1961        | 25143             |

| Filmtitel                                                                                                | Prüf-Nr. | Länge m          | Hersteller                                     | Herstellungsland | Verleiher                                                                            | Kategorie | Prä-dikat | Gültig-keit bis* | Antrags-eingang am* | Prüf-Nr. d. FSK* |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------|------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|------------------|---------------------|------------------|
| zur 248. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. Juni 1961 — Verleiher                                     |          |                  |                                                |                  |                                                                                      |           |           |                  |                     |                  |
| Hams Reise ins All — SF — (TRAIL BLAZER IN SPACE)                                                        | 7503     | a) 282<br>b) 282 | Hearst Metro-tone News, Inc., New York, N.Y.   | USA              | Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main                                 | D         | W         | 31.12. 1966      | 9.6. 1961           | 25408            |
| <b>Ergänzung</b> zur 249. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. Juli 1961 — Verleiher —                     |          |                  |                                                |                  |                                                                                      |           |           |                  |                     |                  |
| Traum in Rot und Gold — Farbfilm —                                                                       | 6109a    | a) 347<br>b) 344 | Unda-Film, München                             | Deutschland      | Bavaria Filmverleih GmbH., München                                                   | K         | BW        | 31.12. 1966      | 23.6. 1961          | 24181            |
| zur 249a. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Juli 1961 — Verleiher —                                     |          |                  |                                                |                  |                                                                                      |           |           |                  |                     |                  |
| Insel Quessant — SF — (ENEZ EUSA)                                                                        | 7478     | a) 335<br>b) 334 | Mercury Films, Paris                           | Frankreich       | Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main                                 | K         | W         | 31.12. 1966      | 31.5. 1961          | 25604            |
| zur 255. Bewertungssitzung am 18., 19. und 20. September 1961 — Verleiher —                              |          |                  |                                                |                  |                                                                                      |           |           |                  |                     |                  |
| Atomschiff Savannah — SF — (ATOMS FOR PEACE — THE NUCLEAR SHIP SAVANNAH) — Farbfilm —                    | 6677a    | a) 531<br>b) 530 | Sam Orleans & Associates, Inc., New York, N.Y. | USA              | Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main                                 | D         | W         | 31.12. 1966      | 31.8. 1961          | 25293            |
| zur 256. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. Oktober 1961 — Verleiher —                                   |          |                  |                                                |                  |                                                                                      |           |           |                  |                     |                  |
| Traum in Tusch, Ein                                                                                      | 737      | a) 255<br>b) 252 | Rolf Engler Filme, München                     | Deutschland      | Materna-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main                                            | K         | W         | 31.12. 1966      | 25.9. 1961          | 5076-a           |
| <b>Änderung</b> zur 189. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. Juli 1959 — Titel — Ergänzung: Verleiher — |          |                  |                                                |                  |                                                                                      |           |           |                  |                     |                  |
| Erst im Taumel Deiner Freuden — OF — (POURVU QU'ON AIT L'IVRESSE) — ohne Kommentar —                     | 5560     | a) 571<br>b) —   | Jean-Daniel Pollet, Neuilly sur Seine          | Frankreich       | Atlas-Filmverleih GmbH., Düsseldorf                                                  | K         | BW        | 31.12. 1964      | 29.5. 1959          | 19947            |
| zur 208. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Februar 1960 — Verleiher —                                |          |                  |                                                |                  |                                                                                      |           |           |                  |                     |                  |
| Bucht des Wartens, Die — Farbfilm —                                                                      | 6354     | a) 417<br>b) 415 | Bayern-Film, Augsburg                          | Deutschland      | Universal-Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main                                          | K         | W         | 31.12. 1965      | 12.2. 1960          | 21450-a          |
| zur LXXI. Hauptausschußsitzung am 15. und 16. Juli 1960 — Verleiher —                                    |          |                  |                                                |                  |                                                                                      |           |           |                  |                     |                  |
| Neapolitanische Krippenfiguren — Farbfilm — ohne Kommentar —                                             | 1197-I   | a) 305<br>b) 303 | Film-Studio Walter Leckebusch, München         | Deutschland      | Atlas-Filmverleih GmbH., Düsseldorf                                                  | K         | BW        | 31.12. 1965      | 27.1. 1960          | 7064-b           |
| zur 236b. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Januar 1961 — Verleiher —                                |          |                  |                                                |                  |                                                                                      |           |           |                  |                     |                  |
| Brügge — OF — (BRUGES) — Farbfilm — ohne Kommentar —                                                     | 1849-I   | a) 382<br>b) 381 | G. de Boe, Brüssel                             | Belgien          | Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen / Atlas-Filmverleih GmbH., Düsseldorf      | K         | BW        | 31.12. 1966      | 9.1. 1961           | 9557-a           |
| zur 246. Bewertungssitzung am 30. und 31. Mai 1961 — Titel — Ergänzung: Verleiher —                      |          |                  |                                                |                  |                                                                                      |           |           |                  |                     |                  |
| Impressionen am Tiber — OF — (ARGINI) — Farbfilm — ohne Kommentar —                                      | 7376     | a) 259<br>b) 257 | Documento Film, Rom                            | Italien          | Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main                                 | K         | W         | 31.12. 1966      | 10.4. 1961          | 25144            |
| zur 251. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. August 1961 — Verleiher —                                 |          |                  |                                                |                  |                                                                                      |           |           |                  |                     |                  |
| Pacific 231 — OF — (PACIFIC 231) — ohne Kommentar —                                                      | 1115a    | a) 270<br>b) 270 | Tadié-Cinéma, Paris                            | Frankreich       | Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen / Atlas-Filmverleih GmbH., Düsseldorf      | K         | BW        | 31.12. 1966      | 18.7. 1961          | 6876-a           |
| zur 256. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. Oktober 1961 — Verleiher —                                   |          |                  |                                                |                  |                                                                                      |           |           |                  |                     |                  |
| Zement                                                                                                   | 2058-I   | a) 277<br>b) 275 | Jura-Film, München                             | Deutschland      | Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main / Austria-Filmverleih GmbH., München | K         | W         | 31.12. 1966      | 11.9. 1961          | 10055-a          |

Exodus Vision-Farbfilm  
(Exodus, Der  
letzte Jahr in  
MARIENBAD  
L'ANNÉE  
MARIENBAD)

Benjamin, der letzte  
Fußgänger — OF —  
(L'ULTIMO PEDONE)  
— Zeichentrick-Farbfilm —  
— ohne Kommentar —  
Bretonische Legende 7653

Choreographie

15 erfolgreiche Tage 7767  
— SF —  
(FIFTEEN DAYS IN SPACE)  
MAGIC-COIFFEUR 7703  
— OF — Farbfilm —  
— ohne Kommentar —  
Musikanten — SF — 7271  
(MUZYKANCI)

Musikanten  
— SF — (MUZYKANCI)

Pen Point Percus-  
sion / Dots / Loops /  
— SF — (PEN POINT PER-  
CUSSION / DOTS / LOOPS)  
— mit Farbfilm —  
Problem Nr. 1  
— Farbfilm —

Sichtbares Wort

Dr. Benedetto  
Benedetti, Rom

Schongerfilm  
Hubert Schonger  
Inning/Ammersee  
Lehrfilm-Institut  
Richard Schein-  
pflug, Hamburg  
Hearst Metrotone  
News, Inc.,  
New York, N.Y.  
Celia Films,  
Paris

Wytownia  
Filmow  
Dokumentalny  
Warschau  
Wytownia  
Filmow  
Dokume  
Wars  
Nat  
Br

Univer.  
Aktienges.  
schaft, Abt.  
Ufa-Werbeh.  
Düsseldorff  
Teka-Film-Theo  
Kubiak Film-  
und Fernseh-  
produktion,  
Bremen

Kurzfilme

Italien

Deutschland

USA

Frankr

Änderung

Robert Koch, ein  
Wohltäter der Menschheit

Brief aus der  
neuen Heimat

Frankreich/  
Italien

Italien/  
Frankreich

Bavaria Filmver-  
leih GmbH.,  
München

Metro Goldwyn-  
Mayer Filmver-  
leih GmbH.,  
Frankfurt/Main

Constantin-Film-  
verleih GmbH.,  
München

United Artists  
Corporation  
Frankfurt/Main  
noch offen

USA

Frankreich/  
Italien

USA

Productions, Calif.  
Hollywood, Calif.  
Buster Keaton  
Productions, Inc.,  
Hollywood, Calif.  
Terra-Film-Paris/  
Société Nouvelle  
des Films Cormo-  
ran/Precitel/  
Como Films/  
Argos Films/  
Films Tamara/  
Cinétel/  
Silver Film,  
Paris/  
Cinriz, Rom  
Silver Film/  
Cinétel, Paris/  
Produzioni Cine-  
matografiche  
Mediterranee,  
Rom  
Compagnia Cine-  
matografica  
Champion, Rom/  
Les Films Mar-  
ceau/Cocinor/  
Société Générale  
de Cinéma-  
graphie, Paris

a) 2773  
b) 2765

a) 2735  
b) 2733

a) 322  
b) 322

a) 623  
b) 621

a) 365  
b) 365

a) 285  
b) 285

a) 433  
b) 432

a) 262  
b) 261

a) 105  
b) 104  
16 mm

a) 305  
b) 304

a) 286  
b) 286

a) 278  
b) 277

Staats-Anzeiger für das Land Hessen

über die 259. Bewertungssitzung am 30., 31. Oktober und 1. November 1961

Kate-  
gorie

Prä-  
dikate

Gültig-  
keit  
bis\*

Antrags-  
eingang  
am\*

Prüf-  
Nr. d.  
FSK\*\*

20.9. 24684  
1961

28.4. 2610  
1961

20.9. 264  
1961

30.8.  
1961

Erläuteru  
a) von der  
bis zum 1  
b) von der  
wobei der  
alkate  
fts-  
hier  
ng frel

Ergänzungen  
Oktober und

ntitel

Ergänzung

große Weinlese,  
Die — SF —  
(LA GRANDE VENDEMMIA)  
— Farbfilm —

zur 126. Bewertu.  
2926 a) 3.  
b) —

zur 232. Bewertungs-  
6869 a) 268  
b) 268

zur 90. Bewertungssitzung  
2445 a) 392  
b) —

zur 97. Bewertungssitzung  
2784 a) 287  
b) —

Mel-  
Gmb  
bader

Karpat-  
München

Mel-  
Gmb  
bader

Mel-  
Gmb  
bader

| Filmtitel                                                | Prüf.-Nr. | Länge in m       | Hersteller                               | Herstellungsland | Verleiher  | Prä- dikat | Gültig- keit bis* | Antrags- Nr. d. Pruf.- Nr. d. FSK** |
|----------------------------------------------------------|-----------|------------------|------------------------------------------|------------------|------------|------------|-------------------|-------------------------------------|
| Silberschmiede im Orient                                 | 7526      | a) 306<br>b) 306 | Kramer-Film, Haltern/Westf.              | Deutschland      | noch offen | K          | 31.12. 1966       | 26514                               |
| Sonne für alle — SF — (CHILDREN OF THE SUN) — Farbfilm — | 7699      | a) 293<br>b) 293 | Storyboard, Inc., New York, N.Y.         | USA              | noch offen | K          | 31.12. 1966       | 26514                               |
| PIEL in Farben — Farbfilm —                              | 7759      | a) 774<br>b) 768 | Gesellschaft für bildende Filme, München | Deutschland      | noch offen | K          | 31.12. 1966       | 26514                               |
| PORT IS BORN A                                           | 7732      | a) 285<br>b) 285 | Winik Films Corp. New York, N.Y.         | USA              | noch offen | K          | 31.12. 1966       | 26514                               |
| CinemaScope-Farbfilm —                                   | 7741      | a) 643<br>b) 638 | Gopa-Film, Baden-Baden                   | Deutschland      | noch offen | K          | 31.12. 1966       | 26514                               |
| ihnacht in weden                                         | 7741-S    | a) 257<br>b) 255 | Gopa-Film, Baden-Baden                   | Deutschland      | noch offen | K          | 31.12. 1966       | 26514                               |
| ihnacht in weden                                         | 16 mm     |                  |                                          |                  |            |            |                   |                                     |

Den so gezeichneten Filmen konnte die Ausnahmegenehmigung gem. Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 15. 6. 1957 erteilt werden.

**Als Tag der Bewertung gilt der 30. Oktober 1961**

Tag zur 243. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. April 1961

Ohmen Adma 6837 — (ADMA FOR — Farbfilm —

zur 249a. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Juli 1961 (Neuerliche Begutachtung)

e Kraft, 3 — (THE SPIRIT) — Farbfilm —

ntnick-Farbfilm —

Kraft, 3 — (THE SPIRIT) — Farbfilm —

ntnick-Farbfilm —

gen:

Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild

ziten Bild bzw. Ton.

el des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.

erden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5

d Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

gezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen

eben.

3. 11. 1961

| Filmtitel                                         | Prüf.-Nr. | Länge in m | Hersteller   | Herstellungsland | Verleiher                                          | Kate- gorie | Prä- dikat | Gültig- keit bis* | Antrags- Nr. d. Pruf.- Nr. d. FSK** |
|---------------------------------------------------|-----------|------------|--------------|------------------|----------------------------------------------------|-------------|------------|-------------------|-------------------------------------|
| ngssitzung am 13., 14. und 15. Mai 1957           |           |            | Emifilm, Rom | Italien          | Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main          | K           | W          | 31.12. 1965       | 12563                               |
| Opus Film Produktion Richard Mostler, Muffen/Obb. |           |            |              | Deutschland      | Gloria-Film GmbH. & Co. Filmverleih KG., München   | K           | W          | 31.12. 1965       | 23959                               |
| m 15., 16. und 17. Dezember 1955                  |           |            |              | Deutschland      | Wilhelm Schnei-der, Filmvertrieb GmbH., Düsseldorf | D           | W          | 31.12. 1965       | 11235-a                             |
| phon-Film I., Wies-                               |           |            |              | Deutschland      | Karpat-Film, München                               | D           | W          | 31.12. 1965       | 11976                               |

## Bewertungsergebnisse über die 259. Bewertungssitzung am 30., 31. Oktober und 1. November 1961

| Filmtitel                                                                                                                      | Prüf-<br>Nr. | Länge<br>m                | Hersteller                                                                                                                                                                                                      | Herstellungs-<br>land  | Verleiher                                             | Kate-<br>gorie | Prä-<br>dikar | Gültig-<br>keit<br>bis* | Antrags-<br>eingang<br>am* | Prüf-<br>Nr. d.<br>FSK** |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------------------------------|----------------|---------------|-------------------------|----------------------------|--------------------------|
| <b>Spielfilme</b>                                                                                                              |              |                           |                                                                                                                                                                                                                 |                        |                                                       |                |               |                         |                            |                          |
| Exodus — SF — (EXODUS)                                                                                                         | 7375         | a) 5672<br>b) 5670        | Otto Preminger Productions, Hollywood, Calif.                                                                                                                                                                   | USA                    | United Artists Corporation Frankfurt/Main noch offen  | S              | W             | —                       | 20.9. 1961                 | 24684-a                  |
| — Panavision-Farbfilm — General, Der (THE GENERAL)                                                                             | 7445         | a) 2128<br>b) 2124        | Buster Keaton Productions, Inc., Hollywood, Calif.                                                                                                                                                              | USA                    |                                                       | S              | W             | —                       | 28.4. 1961                 | 26100                    |
| — Stummfilm — 1) Letztes Jahr in Marienbad — SF — (L'ANNEE DERNIERE A MARIENBAD) — Dyaliscope —                                | 7875         | a) 2555<br>b) 2535        | Terra-Film-Paris/Société Nouvelle des Films Corman/Precitel/Como Films/Argos Films/Films Tamara/Cinétel/Silver Film, Paris/Cinriz, Rom Silver Film/Cinétel, Paris/Produzioni Cinematografiche Mediterranee, Rom | Frankreich/<br>Italien | Constantin-Filmverleih GmbH., München                 | S              | BW            | —                       | 20.9. 1961                 | 26438                    |
| Prinzessin von Cleve, Die — SF — (LA PRINCESSE DE CLEVES) — Dyaliscope-Farbfilm —                                              | 7785         | a) 2773<br>b) 2765        | Compagnia Cinematografica Champion, Rom/Les Films Marceau/Cocinor/Société Générale de Cinématographie, Paris                                                                                                    | Frankreich/<br>Italien | Bavaria Filmverleih GmbH., München                    | S              | W             | —                       | 30.8. 1961                 | 26002                    |
| ...und dennoch leben sie — SF — (LA CIOCIARA)                                                                                  | 7925         | a) 2735<br>b) 2733        |                                                                                                                                                                                                                 | Italien/<br>Frankreich | Metro Goldwyn-Mayer Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main | S              | BW            | —                       | 29.9. 1961                 | 26177                    |
| <b>Kurzfilme</b>                                                                                                               |              |                           |                                                                                                                                                                                                                 |                        |                                                       |                |               |                         |                            |                          |
| Benjamin, der letzte Fußgänger — OF — (L'ULTIMO PEDONE) — Zeichentrick-Farbfilm — ohne Kommentar — Bretonische Legende         | 7803         | a) 322<br>b) 322          | Dr. Benedetto Benedetti, Rom                                                                                                                                                                                    | Italien                | noch offen                                            | K              | W             | 31.12. 1966             | 5.10. 1961                 | 26401                    |
| Choreographie                                                                                                                  | 7658         | a) 365<br>b) 365          | Schongerfilm Hubert Schonger Inning/Ammersee Lehrfilm-Institut Richard Scheinpflug, Hamburg                                                                                                                     | Deutschland            | noch offen                                            | K              | W             | 31.12. 1966             | 7.8. 1961                  | 26356                    |
| 15 erfolgreiche Tage — SF — (FIFTEEN DAYS IN SPACE)                                                                            | 7767         | a) 285<br>b) 285          | Hearst Metrotone News, Inc., New York, N.Y.                                                                                                                                                                     | USA                    | noch offen                                            | K              | W             | 31.12. 1966             | 8.8. 1961                  | 26500                    |
| MAGIC-COIFFEUR — OF — Farbfilm — ohne Kommentar — Musikanten — SF — (MUZYKANCI)                                                | 7703         | a) 433<br>b) 432          | Celia Films, Paris                                                                                                                                                                                              | Deutschland            | noch offen                                            | D              |               | 31.12. 1966             | 20.9. 1961                 | 26317                    |
| Musikanten — SF — (MUZYKANCI)                                                                                                  | 7271         | a) 262<br>b) 261          |                                                                                                                                                                                                                 | Polen                  | noch offen                                            | K              | W             | 31.12. 1966             | 28.8. 1961                 | 26129                    |
| Musikanten — SF — (MUZYKANCI)                                                                                                  | 7271-S       | a) 105<br>b) 104<br>16 mm | Wytownia Filmow Dokumentalnych, Warschau                                                                                                                                                                        | Polen                  | noch offen                                            | BW             |               | 31.12. 1966             | 2.2. 1961                  | 24601                    |
| Pen Point Percussion / Dots / Loops / — SF — (PEN POINT PERCUSSION / DOTS / LOOPS) — mit Farbteil — Problem Nr. 1 — Farbfilm — | 7763         | a) 305<br>b) 304          | Wytownia Filmow Dokumentalnych, Warschau                                                                                                                                                                        | Kanada                 | noch offen                                            | BW             |               | 31.12. 1966             | 18.9. 1961                 | 26119                    |
| Sichtbares Wort                                                                                                                | 7746         | a) 286<br>b) 286          | National Film Board of Canada, Ottawa                                                                                                                                                                           | Deutschland            | noch offen                                            | W              |               | 31.12. 1966             | 7.9. 1961                  | 25040-a                  |
|                                                                                                                                |              |                           | Universum-Film Aktiengesellschaft, Abt. Ufa-Werbefilm, Düsseldorf                                                                                                                                               | Deutschland            | noch                                                  | K              | W             | 31.12. 1966             | 11.9. 1961                 | 26192                    |
|                                                                                                                                |              |                           | Teka-Film-Theo Kubiak Film- und Fernsehproduktion, Bremen                                                                                                                                                       |                        |                                                       |                |               |                         |                            |                          |

| Filmtitel                                                | Prüf-Nr. | Länge m          | Hersteller                               | Herstellungsland | Verleiher                                        | Kategorie | Prädikat | Gültigkeit bis* | Antrags-eingang am* | Prüf-Nr. d. FSK** |
|----------------------------------------------------------|----------|------------------|------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------------|-----------|----------|-----------------|---------------------|-------------------|
| Silberschmiede im Orient                                 | 7526     | a) 306<br>b) 306 | Kramer-Film, Haltern/Westf.              | Deutschland      | noch offen                                       | K         | W        | 31.12. 1966     | 19.6. 1961          | 26514             |
| Sonne für alle — SF — (CHILDREN OF THE SUN) — Farbfilm — | 7699     | a) 293<br>b) 293 | Storyboard, Inc., New York, N.Y.         | USA              | noch offen                                       | K         | W        | 31.12. 1966     | 24.8. 1961          | 25396             |
| Spiel in Farben — Farbfilm —                             | 7759     | a) 774<br>b) 768 | Gesellschaft für bildende Filme, München | Deutschland      | noch offen                                       | K         | W        | 31.12. 1966     | 20.9. 1961          | 26307             |
| SPORT IS BORN A — OF —                                   | 7732     | a) 285<br>b) 285 | Winik Films Corp. New York, N.Y.         | USA              | Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main | K         | W        | 31.12. 1966     | 7.9. 1961           | 26215             |
| — CinemaScope-Farbfilm —                                 | 7741     | a) 643<br>b) 638 | Gopa-Film, Baden-Baden                   | Deutschland      | noch offen                                       | K         | W        | 31.12. 1966     | 7.9. 1961           | 26404             |
| Weihnacht in Schweden                                    | 7741-S   | a) 257<br>b) 255 | Gopa-Film, Baden-Baden                   | Deutschland      | noch offen                                       | K         | W        | 31.12. 1966     | 7.9. 1961           | 26404             |

Anmerkung: Den so gezeichneten Filmen konnte die Ausnahmegenehmigung gem. Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 15. 6. 1957 erteilt werden.

Als Tag der Bewertung gilt der 30. Oktober 1961

|                                                                                  |                                                  |                  |                                   |                |                       |   |    |             |           |        |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------|-----------------------------------|----------------|-----------------------|---|----|-------------|-----------|--------|
| Nachtrag zur 243. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. April 1961               | Unternehmen Adma 6837                            | a) 968<br>b) 967 | World Wide Pictures, Ltd., London | Großbritannien | noch offen            | D | W  | 31.12. 1966 | 2.3. 1961 | 24694  |
| — SF — (ADMA FOR SHORT) — Farbfilm —                                             |                                                  |                  |                                   |                |                       |   |    |             |           |        |
| zur 249a. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Juli 1961 (Neuerliche Begutachtung) | Halas and Bat-chelor Cartoon Films, Ltd., London | a) 490<br>b) 489 |                                   | Großbritannien | A. W. Gleich, München | K | BW | 31.12. 1966 | 4.5. 1961 | 8287-a |
| — SF — (THE MOVING SPIRIT) — Zeichentrick-Farbfilm —                             |                                                  |                  |                                   |                |                       |   |    |             |           |        |
| — SF — (THE MOVING SPIRIT) — Zeichentrick-Farbfilm —                             |                                                  |                  |                                   |                |                       |   |    |             |           |        |

#### Erläuterungen:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
- b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.
- c) Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957).
- d) Unter den hieaufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Bielefeld 3. 11. 1961

StAnz, 3/1962 S. 51

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

### 66 Ergänzung und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 259. Bewertungssitzung am 30./31. Oktober 1. November 1961

| Filmtitel                                                                        | Prüf-Nr. | Länge m        | Hersteller                                       | Herstellungsland | Verleiher                                         | Kategorie | Prädikat | Gültigkeit bis* | Antrags-eingang am* | Prüf-Nr. d. FSK** |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------|----------------|--------------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------|-----------|----------|-----------------|---------------------|-------------------|
| Ergänzung zur 126. Sitzung am 13., 14. und 15. Mai 1957 — Verleiher              |          |                |                                                  |                  |                                                   |           |          |                 |                     |                   |
| große Weinlese. — SF — (LA GRANDE VENDEME) — Farbfilm —                          | 15       |                | Emifilm, Rom                                     | Italien          | Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main         | K         | W        | —               | —                   | 12553             |
| zur 232. Bewertungssitzung am 29. und 30. November 1960 — Verleiher              |          |                |                                                  |                  |                                                   |           |          |                 |                     |                   |
| Wo der Auerhahn balzt — Farbfilm —                                               | 6869     |                | Opus Film Produktion Richard Mostler, aufen/Obb. | Deutschland      | Gloria-Film GmbH. & Co. Filmverleih KG., München  | K         | W        | 31.12. 1965     | 8.9. 1960           | 23959             |
| Änderung zur 90. Bewertungssitzung am 15., 16. und 17. Dezember 1955 — Verleiher |          |                |                                                  |                  |                                                   |           |          |                 |                     |                   |
| Robert Koch, ein Wohltäter der Menschheit                                        | 2445     | a) 15<br>b) 14 | phon-Film H., Wies-                              | Deutschland      | Wilhelm Schneider, Filmvertrieb GmbH., Düsseldorf | D         | W        | —               | —                   | 11235-a           |
| zur 97. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. Mai 1956 — Verleiher                  |          |                |                                                  |                  |                                                   |           |          |                 |                     |                   |
| Brief aus der neuen Heimat                                                       | 2784     | a) 2<br>b) 2   | Film,                                            | Deutschland      | Karpat-Film, München                              | D         | W        | —               | —                   | 11976             |



65

## Bewertungsergebnisse über die 259. Bewertungssitzung am 30., 31. Oktober und 1. November 1961

| Filmtitel                                                                                                           | Prüf-Nr. | Länge m                   | Hersteller                                                                                                                                                                      | Herstellungsland       | Verleiher                                                         | Kategorie | Prädikat | Gültigkeit bis* | Antrags-eingang am* | Prüf-Nr. d. FSK** |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------|----------|-----------------|---------------------|-------------------|
| <b>Spielfilme</b>                                                                                                   |          |                           |                                                                                                                                                                                 |                        |                                                                   |           |          |                 |                     |                   |
| Exodus — SF —<br>(EXODUS)<br>— Panvision-Farbfilm —                                                                 | 7375     | a) 5872<br>b) 5870        | Otto Preminger<br>Productions,<br>Hollywood, Calif.                                                                                                                             | USA                    | United Artists<br>Corporation<br>Frankfurt/Main<br>noch offen     | S         | W        | —               | 20.9.<br>1961       | 24684-a           |
| General, Der<br>(THE GENERAL)<br>— Stummfilm — 1)                                                                   | 7445     | a) 2128<br>b) 2124        | Buster Keaton<br>Productions, Inc.,<br>Hollywood, Calif.                                                                                                                        | USA                    | noch offen                                                        | S         | W        | —               | 28.4.<br>1961       | 26100             |
| Letztes Jahr in<br>Marienbad — SF —<br>(L'ANNEE DERNIERE A<br>MARIENBAD) — Dyaliscope —                             | 7875     | a) 2555<br>b) 2535        | Terra-Film-Paris/<br>Société Nouvelle<br>des Films Cormo-<br>ran/Precitel/<br>Como Films/<br>Argos Films/<br>Films Tamara/<br>Cinétel/<br>Silver Film,<br>Paris/<br>Cinriz, Rom | Frankreich/<br>Italien | Constantin-Film-<br>verleih GmbH.,<br>München                     | S         | BW       | —               | 20.9.<br>1961       | 26438             |
| Prinzessin von<br>Cleve, Die — SF — (LA<br>PRINCESSE DE CLEVES)<br>— Dyaliscope-Farbfilm —                          | 7785     | a) 2773<br>b) 2765        | Silver Film/<br>Cinétel, Paris/<br>Produzioni Cine-<br>matografiche<br>Mediterranee,<br>Rom                                                                                     | Frankreich/<br>Italien | Bavaria Filmver-<br>leih GmbH.,<br>München                        | S         | W        | —               | 30.8.<br>1961       | 26002             |
| ... und dennoch<br>leben sie — SF —<br>(LA CIOCIARA)                                                                | 7925     | a) 2735<br>b) 2733        | Compagnia Cine-<br>matografica<br>Champion, Rom/<br>Les Films Mar-<br>ceau/Cocinor/<br>Société Générale<br>de Cinéma-<br>graphie, Paris                                         | Italien/<br>Frankreich | Metro Goldwyn-<br>Mayer Filmver-<br>leih GmbH.,<br>Frankfurt/Main | S         | BW       | —               | 29.9.<br>1961       | 26177             |
| <b>Kurzfilme</b>                                                                                                    |          |                           |                                                                                                                                                                                 |                        |                                                                   |           |          |                 |                     |                   |
| Benjamin, der letzte<br>Fußgänger — OF —<br>(L'ULTIMO PEDONE)<br>— Zeichentrick-Farbfilm —<br>— ohne Kommentar —    | 7803     | a) 322<br>b) 322          | Dr. Benedetto<br>Benedetti, Rom                                                                                                                                                 | Italien                | noch offen                                                        | K         | W        | 31.12.<br>1966  | 5.10.<br>1961       | 26401             |
| Bretonische Legende                                                                                                 | 7653     | a) 623<br>b) 621          | Schongerfilm<br>Hubert Schonger<br>Inning/Ammersee                                                                                                                              | Deutschland            | noch offen                                                        | K         | W        | 31.12.<br>1966  | 7.8.<br>1961        | 26356             |
| Choreographie                                                                                                       | 7658     | a) 365<br>b) 365          | Lehrfilm-Institut<br>Richard Schein-<br>pflug, Hamburg                                                                                                                          | Deutschland            | noch offen                                                        | K         | W        | 31.12.<br>1966  | 8.8.<br>1961        | 26500             |
| 15 erfolgreiche Tage<br>— SF —<br>(FIFTEEN DAYS IN SPACE)                                                           | 7767     | a) 285<br>b) 285          | Hearst Metrotone<br>News, Inc.,<br>New York, N.Y.                                                                                                                               | USA                    | noch offen                                                        | D         | W        | 31.12.<br>1966  | 20.9.<br>1961       | 26317             |
| MAGIC-COIFFEUR<br>— OF — Farbfilm —<br>— ohne Kommentar —                                                           | 7703     | a) 433<br>b) 432          | Celia Films,<br>Paris                                                                                                                                                           | Frankreich             | noch offen                                                        | K         | W        | 31.12.<br>1966  | 28.8.<br>1961       | 26129             |
| Musikanten — SF —<br>(MUZYKANCI)                                                                                    | 7271     | a) 262<br>b) 261          | Wytwornia<br>Filmow<br>Dokumentalnych,<br>Warschau                                                                                                                              | Polen                  | noch offen                                                        | K         | BW       | 31.12.<br>1966  | 2.2.<br>1961        | 24601             |
| Musikanten<br>— SF — (MUZYKANCI)                                                                                    | 7271-S   | a) 105<br>b) 104<br>16 mm | Wytwornia<br>Filmow<br>Dokumentalnych,<br>Warschau                                                                                                                              | Polen                  | noch offen                                                        | K         | BW       | 31.12.<br>1966  | 2.2.<br>1961        | 24601             |
| Pen Point Percus-<br>sion / Dots / Loops /<br>— SF — (PEN POINT PER-<br>CUSSION / DOTS / LOOPS)<br>— mit Farbfilm — | 7763     | a) 305<br>b) 304          | National Film<br>Board of Canada,<br>Ottawa                                                                                                                                     | Kanada                 | Neue Filmkunst<br>Walter Kirchner,<br>Göttingen                   | D         | BW       | 31.12.<br>1966  | 18.9.<br>1961       | 26119             |
| Problem Nr. 1<br>— Farbfilm —                                                                                       | 7734     | a) 286<br>b) 286          | Universum-Film<br>Aktiengesell-<br>schaft, Abt.<br>Ufa-Werbefilm,<br>Düsseldorf                                                                                                 | Deutschland            | noch offen                                                        | K         | W        | 31.12.<br>1966  | 7.9.<br>1961        | 25040-a           |
| Sichtbares Wort                                                                                                     | 7746     | a) 278<br>b) 277          | Teka-Film-Theo<br>Kubiak Film-<br>und Fernseh-<br>produktion,<br>Bremen                                                                                                         | Deutschland            | noch offen                                                        | K         | W        | 31.12.<br>1966  | 11.9.<br>1961       | 26192             |

| Filmtitel                                                | Prüf-Nr. | Länge m          | Hersteller                               | Herstellungsland | Verleiher                                        | Kategorie | Prädikat | Gültigkeits-bis* | Antrags-eingang am* | Prüf-Nr. d. FSK** |
|----------------------------------------------------------|----------|------------------|------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------------|-----------|----------|------------------|---------------------|-------------------|
| Silberschmiede im Orient                                 | 7526     | a) 306<br>b) 306 | Kramer-Film, Haltern/Westf.              | Deutschland      | noch offen                                       | K         | W        | 31.12. 1966      | 19.6. 1961          | 26514             |
| Sonne für alle — SF — (CHILDREN OF THE SUN) — Farbfilm — | 7699     | a) 293<br>b) 293 | Storyboard, Inc., New York, N.Y.         | USA              | noch offen                                       | K         | W        | 31.12. 1966      | 24.8. 1961          | 25396             |
| Spiel in Farben — Farbfilm —                             | 7759     | a) 774<br>b) 768 | Gesellschaft für bildende Filme, München | Deutschland      | noch offen                                       | K         | W        | 31.12. 1966      | 20.9. 1961          | 26307             |
| SPORT IS BORN A — OF —                                   | 7732     | a) 285<br>b) 285 | Winik Films Corp. New York, N.Y.         | USA              | Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main | K         | W        | 31.12. 1966      | 7.9. 1961           | 26215             |
| — CinemaScope-Farbfilm —                                 |          |                  |                                          |                  |                                                  |           |          |                  |                     |                   |
| Weihnacht in Schweden                                    | 7741     | a) 643<br>b) 638 | Gopa-Film, Baden-Baden                   | Deutschland      | noch offen                                       | K         | W        | 31.12. 1966      | 7.9. 1961           | 26404             |
| Weihnacht in Schweden                                    | 7741-S   | a) 257<br>b) 255 | Gopa-Film, Baden-Baden                   | Deutschland      | noch offen                                       | K         | W        | 31.12. 1966      | 7.9. 1961           | 26404             |
|                                                          |          | 16 mm            |                                          |                  |                                                  |           |          |                  |                     |                   |

Anmerkung:\*) Den so gezeichneten Filmen konnte die Ausnahmegenehmigung gem. Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 15. 6. 1957 erteilt werden.

Als Tag der Bewertung gilt der 30. Oktober 1961

Nachtrag zur 243. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. April 1961

|                                      |      |                  |                                   |                 |            |   |   |             |           |       |
|--------------------------------------|------|------------------|-----------------------------------|-----------------|------------|---|---|-------------|-----------|-------|
| Unternehmen Adma                     | 6837 | a) 968<br>b) 967 | World Wide Pictures, Ltd., London | Groß-britannien | noch offen | D | W | 31.12. 1966 | 2.3. 1961 | 24694 |
| — SF — (ADMA FOR SHORT) — Farbfilm — |      |                  |                                   |                 |            |   |   |             |           |       |

zur 249a. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Juli 1961 (Neuerliche Begutachtung)

|                                                                           |        |                  |                                                 |                 |                       |   |    |             |           |        |
|---------------------------------------------------------------------------|--------|------------------|-------------------------------------------------|-----------------|-----------------------|---|----|-------------|-----------|--------|
| treibende Kraft, Die — SF — (THE MOVING SPIRIT) — Zeichentrick-Farbfilm — | 1666-I | a) 490<br>b) 489 | Halas and Batchelor Cartoon Films, Ltd., London | Groß-britannien | A. W. Gleich, München | K | BW | 31.12. 1966 | 4.5. 1961 | 8287-a |
| treibende Kraft, Die — SF — (THE MOVING SPIRIT) — Zeichentrick-Farbfilm — | 1666-I | a) 196<br>b) 196 | Halas and Batchelor Cartoon Films, Ltd., London | Groß-britannien | A. W. Gleich, München | K | BW | 31.12. 1966 | 4.5. 1961 | 8287-a |

#### Erläuterungen:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
- b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.
- \* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957).
- \*\* Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 3. 11. 1961

StAnz, 3/1962 S. 51

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

66

#### Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 259. Bewertungssitzung am 30./31. Oktober und 1. November 1961

| Filmtitel                                                                 | Prüf-Nr. | Länge m          | Hersteller                                        | Herstellungsland | Verleiher                                         | Kategorie | Prädikat | Gültigkeits-bis* | Antrags-eingang am* | Prüf-Nr. d. FSK** |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|------------------|---------------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------|-----------|----------|------------------|---------------------|-------------------|
| <b>Ergänzung</b>                                                          |          |                  |                                                   |                  |                                                   |           |          |                  |                     |                   |
| zur 126. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. Mai 1957 — Verleiher       |          |                  |                                                   |                  |                                                   |           |          |                  |                     |                   |
| große Weinlese, Die — SF — (LA GRANDE VENDEMMIA) — Farbfilm —             | 2926     | a) 355<br>b) —   | Emifilm, Rom                                      | Italien          | Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main         | K         | W        | —                | —                   | 12553             |
| zur 232. Bewertungssitzung am 29. und 30. November 1960 — Verleiher       |          |                  |                                                   |                  |                                                   |           |          |                  |                     |                   |
| Wo der Auerhahn balzt — Farbfilm —                                        | 6869     | a) 268<br>b) 268 | Opus Film Produktion Richard Mostler, Laufen/Obb. | Deutschland      | Gloria-Film GmbH. & Co. Filmverleih KG., München  | K         | W        | 31.12. 1965      | 8.9. 1960           | 23959             |
| <b>Änderung</b>                                                           |          |                  |                                                   |                  |                                                   |           |          |                  |                     |                   |
| zur 90. Bewertungssitzung am 15., 16. und 17. Dezember 1955 — Verleiher — |          |                  |                                                   |                  |                                                   |           |          |                  |                     |                   |
| Robert Koch, ein Wohltäter der Menschheit                                 | 2445     | a) 392<br>b) —   | Melophon-Film GmbH., Wiesbaden                    | Deutschland      | Wilhelm Schneider, Filmvertrieb GmbH., Düsseldorf | D         | W        | —                | —                   | 11235-a           |
| zur 97. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. Mai 1956 — Verleiher           |          |                  |                                                   |                  |                                                   |           |          |                  |                     |                   |
| Brief aus der neuen Heimat                                                | 2784     | a) 287<br>b) —   | Karpat-Film, München                              | Deutschland      | Karpat-Film, München                              | D         | W        | —                | —                   | 11976             |

| Filmtitel                                                                | Prüf-Nr. | Länge m            | Hersteller                                                              | Herstellungsland | Verleiher                                                                     | Kategorie | Prädikat | Gültigkeit bis* | Antrags-eingang am* | Prüf-Nr. d. FSK** |
|--------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------|-----------------|---------------------|-------------------|
| Gerollte Anmut und Grazie                                                | 2737     | a) 258<br>b) —     | E. D. Mittke-Film, Hamburg                                              | Deutschland      | Constantin-Filmverleih GmbH, München / Hermes-Filmverleih GmbH, München       | K         | W        | —               | —                   | 12092-b           |
| <b>Änderung</b> zur 101. Bewertungssitzung am 11., 12. und 13. Juli 1956 |          |                    |                                                                         |                  | — Verleiher —                                                                 |           |          |                 |                     |                   |
| Bruneswyk, du leiwe Stadt                                                | 2867     | a) 282<br>b) —     | Melophon-Film GmbH, Wiesbaden                                           | Deutschland      | Wilh. Schneider, Filmvertrieb GmbH, Düsseldorf                                | K         | W        | —               | —                   | 11213-a           |
|                                                                          |          |                    |                                                                         |                  | zur 172. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. November 1958 — Verleiher —    |           |          |                 |                     |                   |
| Sehen ist alles — Farbfilm —                                             | 4975     | a) 375<br>b) —     | Bavaria-Filmkunst AG., Abt. Kultur-, Industrie- und Werbefilme, München | Deutschland      | Nordwestdeutscher Unitas Filmverleih GmbH, Düsseldorf                         | K         | W        | 31.12. 1963     | 27.10. 1958         | 18381             |
|                                                                          |          |                    |                                                                         |                  | zur 175. Bewertungssitzung am 18., 19., 20. und 21. Dezember 1958 — Verleiher |           |          |                 |                     |                   |
| Altonaer Fischmarkt                                                      | 4817     | a) 312<br>b) —     | Lehrfilm-Institut Richard Scheinpflug, Hamburg                          | Deutschland      | Neue Film Allianz Verleih- und Vertriebsgesellschaft mbH., München            | K         | W        | 31.12. 1963     | 2.9. 1958           | 18602-a           |
|                                                                          |          |                    |                                                                         |                  | zur 191a. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. September 1959 — Verleiher —     |           |          |                 |                     |                   |
| Es geht nur miteinander                                                  | 5841     | a) 300<br>b) —     | IFI Industrie-Film OHG., Hoenicka & Co., München                        | Deutschland      | Neue Film Allianz Verleih- und Vertriebsgesellschaft mbH., München            | K         | W        | 31.12. 1964     | 28.8. 1959          | 20230-a           |
|                                                                          |          |                    |                                                                         |                  | zur 206. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. Februar 1960 — Verleiher —        |           |          |                 |                     |                   |
| Im Gamsrevier                                                            | 6147     | a) 289<br>b) —     | Julius Hofherr, Filmproduktion, Buchau a. F./Württ.                     | Deutschland      | Neue Film Allianz Verleih- und Vertriebsgesellschaft mbH., München            | K         | W        | 31.12. 1965     | 30.11. 1959         | 21556-a           |
|                                                                          |          |                    |                                                                         |                  | zur 222b. Bewertungssitzung am 1., 2. und 3. September 1960 — Verleiher       |           |          |                 |                     |                   |
| Kind zu töten, Ein — SF — (ATT DADA ETT BARN)                            | 1289-I   | a) 261<br>b) 257   | Minerva Film AB., Stockholm                                             | Schweden         | Müller-Film Verleih, Frankfurt/Main                                           | K         | BW       | 31.12. 1965     | 11.7. 1960          | 7518-b            |
|                                                                          |          |                    |                                                                         |                  | zur 235. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Dezember 1960 — Verleiher —    |           |          |                 |                     |                   |
| Kein Pardon nach Mitternacht — SF — (DEN SIDSTE VINTER)                  | 7119     | a) 2487<br>b) 2484 | Rialto-Film/Minerva-Film A/S, Kopenhagen                                | Dänemark         | Müller-Film Verleih, Frankfurt/Main                                           | S         | W        | —               | 7.12. 1960          | 24000-a           |
|                                                                          |          |                    |                                                                         |                  | zur 236b. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Januar 1961 — Verleiher —     |           |          |                 |                     |                   |
| Lärm zermüht                                                             | 1479-I   | a) 288<br>b) 285   | EKA Filmproduktion, München                                             | Deutschland      | Constantin-Filmverleih GmbH, München                                          | K         | W        | 31.12. 1966     | 18.11. 1960         | 8132-a            |

## 67

## Bewertungsergebnisse über die LXXXVII. Hauptausschußsitzung am 2., 3. und 4. November 1961

| Filmtitel                                                     | Prüf-Nr. | Länge m            | Hersteller                                            | Herstellungsland | Verleiher                                  | Kategorie | Prädikat | Gültigkeit bis* | Antrags-eingang am* | Prüf-Nr. d. FSK** |
|---------------------------------------------------------------|----------|--------------------|-------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------|-----------|----------|-----------------|---------------------|-------------------|
| <b>Spielfilme</b>                                             |          |                    |                                                       |                  |                                            |           |          |                 |                     |                   |
| Gespensst geht nach Amerika, Ein — SF — (THE GOEST GOES WEST) | 7440     | a) 2207<br>b) 2200 | London Film Productions, Ltd., London                 | Großbritannien   | noch offen                                 | S         | BW       | —               | 28.4. 1961          | 26587             |
| jungen Wilden, Die — SF — (THE YOUNG SAVAGES)                 | 7615     | a) 2817<br>b) 2796 | Contemporary Productions, Inc., Beverly Hills, Calif. | USA              | United Artists Corporation, Frankfurt/Main | S         | W        | —               | 19.6. 1961          | 25600             |
| <b>Kurzfilme</b>                                              |          |                    |                                                       |                  |                                            |           |          |                 |                     |                   |
| Besuch bei Busch — Farbfilm —                                 | 7623     | a) 320<br>b) 317   | Deutsche Condor Film GmbH, München                    | Deutschland      | noch offen                                 | K         | BW       | 31.12. 1966     | 21.7. 1961          | 25880             |
| Ex Voto — Farbfilm —                                          | 7671     | a) 284<br>b) 282   | Film-Produktions To Burg, Grünwald (b. München)       | Deutschland      | noch offen                                 | K         | BW       | 31.12. 1966     | 15.8. 1961          | 26082             |
| Flucht                                                        | 7587-S   | a) 136<br>b) 136   | Gerhard Schmidt, Bonn                                 | Deutschland      | noch offen                                 | K         | W        | 31.12. 1966     | 6.7. 1961           | 25798             |
| Jugend ohne Rat                                               | 7512     | a) 741<br>b) 741   | Filmstudio Kurt Pit Müller, Köln                      | Deutschland      | noch offen                                 | K         | W        | 31.12. 1966     | 12.6. 1961          | 25127             |

| Filmtitel                                                                        | Prüf-Nr. | Länge m          | Hersteller                                 | Herstellungsland | Verleiher  | Kategorie | Prädikat | Gültigkeit bis* | Antrags-<br>eingang am* | Prüf-Nr. d. FSK** |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------|--------------------------------------------|------------------|------------|-----------|----------|-----------------|-------------------------|-------------------|
| Kleine Helfer                                                                    | 7649     | a) 251<br>b) 250 | Frank-Film und Bild, Garching (b. München) | Deutschland      | noch offen | L         | W        | —               | 4.8. 1961               | 26144             |
| Mann in Grau, Ein (UN UOMO IN GRIGIO) — Zeichentrick-Farbfilm — ohne Kommentar — | 7681     | a) 318<br>b) 317 | Dr. Benedetto Benedetti, Rom               | Italien          | noch offen | K         | BW       | 31.12. 1966     | 17.8. 1961              | 26131             |
| RECREATION, LA — OF —                                                            | 7306     | a) 322<br>b) 321 | Film et Son, Marseille                     | Frankreich       | noch offen | K         | BW       | 31.12. 1966     | 3.8. 1961               | 26147             |
| RECREATION, LA — OF — 16 mm                                                      | 7306-S   | a) 128<br>b) 128 | Film et Son, Marseille                     | Frankreich       | noch offen | K         | BW       | 31.12. 1966     | 3.8. 1961               | 26147             |
| Skizzen aus Granada                                                              | 7713     | a) 303<br>b) 286 | International Germania Film GmbH., Bonn    | Deutschland      | noch offen | K         | W        | 31.12. 1966     | 28.8. 1961              | 26586             |
| 1001 CRTEZ — OF — mit Farbteil —                                                 | 7688     | a) 395<br>b) 393 | Zagreb-Film Zagreb                         | Jugoslawien      | noch offen | K         | BW       | 31.12. 1966     | 18.8. 1961              | 26142             |
| 1001 CRTEZ — OF — mit Farbteil —                                                 | 7688-S   | a) 158<br>b) 158 | Zagreb-Film Zagreb                         | Jugoslawien      | noch offen | K         | BW       | 31.12. 1966     | 18.8. 1961              | 26142             |

Als Tag der Bewertung gilt der 2. November 1961

#### Erläuterungen:

- Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
- Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.
- Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (I) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
- Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 6. 11. 1961

StAnz. 3/1962 S. 53

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

## 68

### Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Mottgers in der Pfarrei Züntersbach

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

- Die bisherige Seelsorgestelle Mottgers wird zur selbstständigen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie in der Pfarrei Züntersbach erhoben.
- Sie umfaßt die Gemeinden: Altengronau, Jossa, Mottgers, Neuengronau, Schwarzenfels und Weichersbach.
- Die Katholiken der Gemeinden Altengronau, Jossa und Neuengronau scheiden damit aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Sannerz aus und werden der Kuratiekirchengemeinde Mottgers und der Pfarrei Züntersbach zugeteilt.
- Die in der neuen Kuratiekirchengemeinde gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden in das Eigentum derselben über. Im übrigen verzichten Muttergemeinden und Tochtergemeinde gegenseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.
- Die Kirchengemeinde Mottgers übernimmt alle üblichen Lasten einer Kuratiekirchengemeinde.
- Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1962 in Kraft. Fulda, 15. 12. 1961

Diese Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. 12. 1961

### Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

VI/5 — 883/11  
StAnz. 3/1962 S. 54

## 69

### Beihilfen an Privatschulen auf Grund des Privatschulfinanzierungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 99);

hier: Verfahren bei Auszahlung und Erstattung

Nach dem Gesetz über die Finanzierung von Privatschulen (PSchFG) vom 28. 6. 1961 haben Ersatzschulen, die als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt sind und die Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Gesetzes erfüllen, einen Anspruch auf Beihilfen des Landes in der durch § 2 Abs. 1 bestimmten Höhe. Der Anspruch auf diese

Beihilfe beginnt frühestens am 1. 1. 1962 und setzt einen Antrag voraus. Die Anträge sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Welche der unter § 1 Nr. 2 des Gesetzes fallenden Schulen darüber hinaus für eine zusätzliche Landesbeihilfe nach § 2 Abs. 3, auf die ein Anspruch nicht besteht, vorgesehen sind und welche Beträge sie erhalten sollen, werde ich rechtzeitig bekanntgeben.

Die Auszahlung der Beihilfen nach § 2 Abs. 1 und 3 sowie die Einziehung der Erstattungen nach § 5 des Gesetzes wird den Regierungspräsidenten übertragen. Dabei bitte ich folgendes zu beachten:

#### A. Gewährung von Beihilfen

##### 1. Voraussetzungen

- Welche Ersatzschulen ab 1. 1. 1962 eine Beihilfe gemäß § 2 Abs. 1 PSchFG erhalten, werde ich den Regierungspräsidenten rechtzeitig mitteilen.
- Den Kopfbetrag der Personalkosten, den das Land im jeweils abgelaufenen Rechnungsjahr je Schüler einer öffentlichen Schule aufgewendet hat und der der Beihilfe nach § 2 Abs. 1 zugrunde zu legen ist, werde ich alljährlich nach Schulformen getrennt errechnen und den Regierungspräsidenten so bald wie möglich bekanntgeben.

##### 2. Berechnung und Zahlung

- Die Höhe der Jahresbeihilfe nach § 2 Abs. 1 für die einzelne Schule ergibt sich aus der Zahl der am gesetzlichen Stichtage (15. Mai bzw. 15. November des Vorjahres — vgl. § 2 Abs. 2 —) vorhandenen Schüler, vervielfacht mit 50 v. H. der entsprechenden Kopfsätze nach Ziff. 1 b.
- Soweit sich Schulen in verschiedene Schulformen gliedern, ist die Beihilfe für jede Schulform getrennt zu errechnen.
- Der so errechnete Jahresbetrag ist den Schulträgern in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu zahlen. Gleichzeitig mit der Anweisung der ersten Vierteljahresrate ist den Schulträgern eine Berechnung der gesamten Jahresbeihilfe zu übersenden. Eine Zusammenstellung der Jahresbeihilfen für alle Schulen ist mir zum gleichen Zeitpunkt in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

**B. Erstattungen****1. Voraussetzungen**

- a) Nach § 5 PSchFG haben die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Schulortsgemeinden nur dann einen Teil der vom Lande gemäß § 2 Abs. 1 gezahlten Beihilfen zu erstatten, wenn für entsprechende öffentliche Schulen Personalkosten zu erstatten sind. Demnach sind nur für private Gymnasien, Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Höhere Fachschulen Erstattungen zu leisten.
- b) Erstattungspflichtig sind Gebietskörperschaften, in deren Gebiet Schüler der vorgenannten Schulformen am gesetzlichen Stichtag (§ 2 Abs. 2) den Wohnsitz hatten. Dabei ist davon auszugehen, daß minderjährige Schüler in der Regel den Wohnsitz der Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen teilen. Das gilt insbesondere für Heim-schüler, die am Heimort regelmäßig keinen eigenen Wohnsitz begründen. Nur bei Schülern, die weder den Wohnsitz ihrer Unterhaltspflichtigen teilen, noch einen eigenen Wohnsitz nachweisen (z. B. alleinstehende Schüler aus der SBZ), ist hilfsweise der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend.
- c) Ferner besteht eine Erstattungspflicht nur, wenn aus einer kreisfreien Stadt, einem Landkreis oder einer Schulortsgemeinde mindestens 20 Schüler dieselbe Privatschule besuchen. Dabei sind Schulen verschiedener Formen, die zu einem System unter einheitlicher Leitung an einem Ort zusammengefaßt sind, getrennt zu zählen.
- d) Falls die wohnsitzmäßige Aufschlüsselung der Schülerzahlen der Privatschulen nach dem Stand vom 15. 5. 1961 noch nicht vorliegen sollte, bitte ich, dies alsbald nachzuholen. Für die privaten berufsbildenden Schulen ist diese Erhebung erstmals nach dem Stande vom 15. 11. 1961 erforderlich. Ich empfehle, diese Sondererhebung künftig jeweils zeitlich mit den schulstatistischen Jahreserhebungen zu verbinden.

**2. Berechnung****a) Gymnasien**

Für jeden Schüler, auf den die Voraussetzungen des Abschnitts B Ziff. 1 Buchst. b und c zutreffen, sind den leistungspflichtigen kreisfreien Städten oder Landkreisen 30 v. H., den Schulortsgemeinden 10 v. H. der nach Abschnitt A Ziff. 2 a gezahlten Beihilfe in Rechnung zu stellen.

Ist eine kreisfreie Stadt zugleich Schulortsgemeinde eines beihilfeberechtigten Gymnasiums, so erhöht sich ihre Leistungspflicht auf 40 v. H. der Beihilfe je Schüler.

**b) Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Höhere Fachschulen**

Buchst. a) gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Leistungspflicht der Schulortsgemeinden entfällt, dafür aber die leistungspflichtigen kreisfreien Städte und Landkreise mit 40 v. H. der nach Abschn. A Ziff. 2 a gezahlten Beihilfe veranlagt werden.

**c) Anrechnung vertraglicher Zuwendungen**

Die Entscheidung darüber, ob von erstattungspflichtigen Gebietskörperschaften (§ 5 des Gesetzes) vertraglich zugesicherte Zuwendungen zu den Personalkosten einer Ersatzschule auf die Erstattungsbeträge anzurechnen sind, behalte ich mir vor. Ich bitte, Anträge zu § 6 des Gesetzes an mich weiterzuleiten und beglaubigte Abschriften der Verträge, auf die die Anträge gestützt werden, beizufügen.

**3. Einziehung**

Die nach Ziff. 2 errechneten Beträge sind nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres von den leistungspflichtigen Gebietskörperschaften in einer Summe zu erheben. Entsprechende Annahmearordnungen erteilen die Regierungspräsidenten den zuständigen Staatskassen; die Verbuchungsstelle ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

Ich bitte, gleichzeitig mit der Berechnung der Beihilfen nach Abschn. A Ziff. 2 auch die Erstattungsbeträge der Gebietskörperschaften zu berechnen und diesen bekanntzugeben. Durch diese Regelung können die leistungspflichtigen Gebietskörperschaften die zu erstattenden Beträge rechtzeitig in ihren Haushaltsplänen veranschlagen.

Im übrigen empfehle ich, die von einer Gebietskörperschaft für mehrere Privatschulen zu erstattenden Beträge möglichst in einer Anforderung zusammenzufassen.

**C. Private Sonderschulen**

Es ist beabsichtigt, für private Sonderschulen gem. § 2 Abs. 4 PSchFG Lehrer bereitzustellen. Näheres wird durch besonderen Erlaß mitgeteilt.

**D. Sonstiges****1. Wegfall der Schulgelderstattung**

Da das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit an Privatschulen vom 12. 7. 1949 durch § 7 Abs. 2 PSchFG aufgehoben wird, entfällt ab 1. 1. 1962 die Erstattung des Unterrichtsgeldausfalles nicht nur für die nunmehr nach dem PSchFG beihilfeberechtigten Ersatzschulen — bei ihnen wird die Schulgelderstattung durch die wesentlich angehobene Beihilfe mit abgegolten —, sondern auch für jene bisher in die Unterrichtsgeldfreiheit einbezogenen Privatschulen, die die Voraussetzungen des § 1 des neuen Gesetzes (Gemeinnützigkeit) nicht erfüllen.

**2. Lernmittelfreiheit**

Mit den Anträgen gemäß § 1 des Gesetzes können Anträge auf Gewährung der Lernmittelfreiheit auf Grund des § 3 verbunden werden. Zum weiteren Verfahren folgt besondere Weisung.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen. Er wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 4. 1. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung  
I/3 — 094/7580 StAnz. 3/1962 S. 54

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 des Bundesversorgungsgesetzes an Angehörige des öffentlichen Dienstes —**

Bezug: Mein Erlaß vom 31. 5. 1960 — I e — 5166/5716 — (StAnz. S. 743 Nr. 596) —

Mein Erlaß vom 31. 5. 1960 ist durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. 6. 1960 (BGBl. I S. 453) und die neugefaßten Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz vom 14. 8. 1961 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 161 vom 23. 8. 1961) teilweise als überholt anzusehen. Er wird daher unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften durch folgenden Erlaß ersetzt:

Die nachstehenden Leistungen nach dem BVG gehen denen nach den Beihilfebestimmungen vor. Dabei wurde berücksichtigt, daß Angehörige des öffentlichen Dienstes, die auch nach dem BVG versorgt werden, Beihilfen in der Regel nur erhalten können, wenn sie die Leistungen nach dem

BVG ausgeschöpft haben. Andernfalls mangelt es an den Voraussetzungen für eine Beihilfe (vgl. z. B. § 4 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 Nr. 6 HBeVO).

Nach § 10 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten Schwerbeschädigte (MdE 50 v. H. oder mehr) auch für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, Heilbehandlung. Der Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG ist jedoch gemäß § 10 Abs. 4 BVG ausgeschlossen, wenn und soweit

- ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger den Träger der Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, besteht, oder
- der Berechtigte oder derjenige, für den die Krankenbehandlung begehrt wird, ein Einkommen hat, das die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte Ausgleichsrente erhält oder die Heilbe-

handlung wegen der anerkannten Gesundheitsstörung im Wege der freiwilligen Krankenversicherung nicht sicherstellen kann, oder

- c) die Heil- oder Krankenbehandlung anderweitig gesetzlich sichergestellt ist.

Die Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 6 und 7 zu § 10 BVG erläutern diese Voraussetzung wie folgt:

„Anderweitige gesetzliche Sicherstellung der Heil- oder Krankenbehandlung kommt z. B. in Betracht nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700), dem Wehrsoldgesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, Heimkehrergesetz, Häftlingshilfegesetz und den Vorschriften für Polizeivollzugsbeamte der Länder.

Die Einkommensfeststellung nach § 10 Abs. 4 Buchst. b richtet sich nach den für die Feststellung des Gesamteinkommens im Sinne des § 176 RVO maßgebenden Grundsätzen. Bei der Feststellung sind insbesondere Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, Leistungen, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit oder eines durch die Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche gewährt werden, Kinderzuschüsse, Kinderzulagen, Kinderzuschläge, Kindergelder und ähnliche Leistungen, die für Kinder gezahlt werden, sowie Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährt werden, nicht zu berücksichtigen.“

Anspruch auf Krankenbehandlung haben nach § 10 Abs. 3 BVG:

- a) der Schwerbeschädigte für den Ehegatten und für die Kinder (§ 33 b Abs. 2 und 3 BVG) sowie für sonstige Angehörige, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm überwiegend unterhalten werden,
- b) der Empfänger einer Pflegezulage für Personen, die seine unentgeltliche Wartung und Pflege nicht nur vorübergehend übernommen haben, und
- c) die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (§§ 38 ff.).

Auch hier sind § 10 Abs. 4 BVG sowie die VV Nr. 6 und 7 zu § 10 BVG zu beachten.

Nach der VV Nr. 4 zu § 10 BVG wird Krankenbehandlung nur gewährt, wenn eine Krankheit im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt. Aus der VV Nr. 5 zu § 10 BVG ergibt sich schließlich, daß die Voraussetzungen der häuslichen Gemeinschaft und des überwiegenden Unterhalts nicht für den Ehegatten und die Kinder gelten.

Wiesbaden, 28. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

I c — 5166/5716

StAnz. 3/1962 S. 55

**71**

#### **Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

Im Monat November 1961 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 101/89** — Tarifvertrag vom 15. 9. 1961 zur Änderung des Melker-Lohntarifvertrages für das Land Hessen vom 8. 12. 1960.

Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

2. **Nr. 101/90** — Tarifvertrag vom 17. 7. 1961 (Anschlußtarifvertrag) für die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschäftigten Arbeiter zur Übernahme des Zweiten Tarifvertrages vom 6. 7. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. 1. 1959 (Erhöhung der Nachtdienstentschädigung).

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.

3. **Nr. 303/67** — Tarifvertrag vom 12. 10. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 2. 12. 1958.
4. **Nr. 303/68** — Tarifvertrag vom 12. 10. 1961 über eine Verkürzung der Arbeitszeit.
5. **Nr. 303/69** — Protokollnotiz vom 12. 10. 1961 zu dem unter 4. genannten Tarifvertrag.  
Zu 3. bis 5. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Bergbau.
6. **Nr. 303/70** — Tarifvertrag vom 12. 10. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 2. 12. 1958.
7. **Nr. 303/71** — Tarifvertrag vom 12. 10. 1961 über eine Verkürzung der Arbeitszeit.
8. **Nr. 303/72** — Protokollnotiz vom 12. 10. 1961 zu dem unter 7. genannten Tarifvertrag.  
Zu 6. bis 8. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.  
Zu 3. bis 8. betr. Angestellte im hessischen Braunkohlenbergbau.  
Zu 3. bis 8. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
9. **Nr. 407/16** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister und Lehrlinge der sanitär-keramischen Industrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen sowie für das Werk der „KERAMAG“ in Flörsheim/Hessen vom 25. 11. 1959 (Arbeitszeitverkürzung und Urlaub).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
10. **Nr. 409/84** — Lohntarifvertrag vom 31. 10. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglasindustrie im Lande Hessen nebst drei Protokollnotizen vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München, Landesgeschäftsstelle Hessen, Frankfurt/Main, Untermainkai 12, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Str. Nr. 69/77.
11. **Nr. 409/83** — Tarifvertrag vom 15. 9. 1961 zur Ergänzung des Arbeitszeitabkommens für die gewerblichen Arbeitnehmer der Hohlglasindustrie in der Bundesrepublik vom 10. 5. 1961.
12. **Nr. 409f/46** — Tarifvertrag vom 15. 9. 1961 zwecks Auflösung der bisherigen Lohntarifgemeinschaft „Gablitzer Hütten“.  
Zu 11. und 12. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefstraße 15, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptverwaltung, Hannover, Königsworther Platz 6.
13. **Nr. 700/215** — Firmentarifvertrag (Mantel- und Lohnbestimmungen sowie Lehrlingsentgelte) vom 19. 9. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Lehrlinge der Firma Preßwerk Mollberg & Co. GmbH, Hofgeismar.
14. **Nr. 700/216** — Protokollnotiz vom 19. 9. 1961 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.  
Zu 13. und 14. Tarifvertragsparteien:  
Preßwerk Mollberg & Co. GmbH, Hofgeismar, sowie Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie, Bezirksgruppe Nordhessen e. V., Kassel, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Verwaltungsstelle Kassel.
15. **Nr. 700/217** — Urlaubsabkommen 1962 vom 29. 9. 1961 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie von Fulda und Umgebung.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt am Main, sowie Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
16. **Nr. 1200/132** — Tarifvertrag vom 22. 8. 1961 über die Neuregelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte sowie über eine Arbeitszeitverkürzung für alle Arbeitnehmer.

17. **Nr. 1200/133** — Urlaubsabkommen vom 22. 8. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer.  
Zu 16. und 17. betr. Arbeitnehmer aller zur Matratzenindustrie gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen im Lande Hessen.  
Zu 16. und 17. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Gewerkschaft Textil, Bekleidung, Bezirk Frankfurt/Main.
18. **Nr. 1200/134** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 24. 1. 1958 (Arbeitszeitverkürzung) und über die Neuregelung der Löhne, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil, Bekleidung, Düsseldorf.
19. **Nr. 1200/135** — Tarifvertrag vom 30. 10. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 30. 9. 1958 (Arbeitszeitverkürzung) und über die Neuregelung der Löhne, abgeschlossen mit dem Christlichen Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiterverband Deutschlands, Landesverband Hessen.
20. **Nr. 1200/137** — Tarifvertrag vom 8. 11. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister vom 18. 11. 1960 (Arbeitszeitverkürzung) und über die Neuregelung der Gehälter.
21. **Nr. 1200/138** — Tarifvertrag vom 8. 11. 1961 über Entgelte für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge (Anlernlinge).  
Zu 20. und 21. abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen, sowie der Gewerkschaft Textil, Bekleidung, Düsseldorf.  
Zu 18. bis 21. betr. Arbeitnehmer der hessischen Textilindustrie.  
Zu 18. bis 21. Tarifvertragsparteien:  
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuss —, Bad Hersfeld, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
22. **Nr. 1600/66** — Manteltarifvertrag vom 28. 9. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Kautschukindustrie in den Ländern Niedersachsen und Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der niedersächsischen Gummiwarenindustrie e. V., Hannover, sowie Sozialpolitische Vereinigung der hessischen Gummiindustrie, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
23. **Nr. 1700/94** — Tarifvertrag vom 23. 10. 1961 zur Änderung des § 6 Ziff. 3 des Manteltarifvertrages vom 7. 4. 1960.
24. **Nr. 1700/95** — Gehaltstarifvertrag vom 23. 10. 1961.  
Zu 23. und 24. betr. kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister in den Betrieben der Holzverarbeitenden Industrie, Sperrholzindustrie, Säge- und Kistenindustrie und des Holzverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen.  
Zu 23. und 24. Tarifvertragsparteien:  
Verband Holzverarbeitende Industrie Hessen, Arbeitgeberverband Sägeindustrie Hessen sowie Arbeitgeberverband des Holzverarbeitenden Handwerks Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pf. sowie Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen.
25. **Nr. 1901/84** — Tarifvertrag vom 11. 10. 1961 über die Neuregelung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer.
26. **Nr. 1901/85** — Tarifvertrag vom 11. 10. 1961 über die Neuregelung der Entgelte und Verkürzung der Arbeitszeit für die Lehrlinge.  
Zu 25. und 26. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge des Müllerhandwerks im Lande Hessen.  
Zu 25. und 26. Tarifvertragsparteien:  
Hessischer Müllerbund, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
27. **Nr. 1905d/62** — Lohnarifvertrag vom 2. 11. 1961.
28. **Nr. 1905d/63** — Gehaltstarifvertrag vom 2. 11. 1961.  
Zu 27. und 28. betr. Arbeitnehmer der Wurst- und Konservenfabrik Friedrich Emmerich, Frankfurt/Main.  
Zu 27. und 28. Tarifvertragsparteien:  
Wurst- und Konservenfabrik Friedrich Emmerich, Frankfurt/Main, Töngesgasse 34—36, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
29. **Nr. 1907b/90** — Tarifvertrag vom 3. 6. 1961 über Entgelte für die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge der milchbe- und -verarbeitenden Betriebe sowie Sauer- milchkäsereien und Schmelzkäsereien im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, sowie Arbeitgeberverband der Molke- reien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerk- schaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hes- sen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
30. **Nr. 1913e/2** — Manteltarifvertrag vom 28. 9. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Josef Pleser Söhne, Hefefabrik, Darmstadt-Eberstadt.
31. **Nr. 1913e/3** — Tarifvertrag vom 28. 9. 1961 zu Ergänzung des vorstehend genannten Manteltarifvertrages.
32. **Nr. 1913i/38** — Lohnarifvertrag vom 29. 9. 1961.
33. **Nr. 1913i/39** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 9. 1961.  
Zu 32. und 33. betr. Arbeitnehmer der Mineralbrunnen, Mineralwasserfabriken, Limonadenfabriken sowie Mine- ralwasser-, Limonaden- und Bierhandlungen im Lande Hessen.  
Zu 30. bis 33. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gast- stätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Ffm.
34. **Nr. 2000/206** — Tarifvertrag vom 31. 10. 1961 über die Neuregelung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit für die berufsfremden gewerblichen Arbeitnehmer der Be- kleidungsindustrie im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Ge- werkschaft Textil, Bekleidung.
35. **Nr. 2007a/42** — Vereinbarung über die Einstufung von Arbeitsvorgängen bei der Schuhindustrie in der Bundes- republik vom 19. 10. 1961.  
Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Düs- seldorf, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stutt- gart.
36. **Nr. 2007d/12** — Zusatzlohnarifvertrag vom 19. 9. 1961 für die Orthopädieschuhmacher in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesinnungsverband des deutschen Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks (Bundesfachgruppe d. Orthopädieschuhmacherhandwerks) und Gewerkschaft Le- der, Hauptvorstand, Stuttgart.
37. **Nr. 2100/329** — Tarifvertrag vom 1. 11. 1961 zur Än- derung des Rahmentarifvertrages für das Naßbagger- gewerbe in der Bundesrepublik vom 30. 11. 1956 (Arbeits- zeitverkürzung, Urlaub).
38. **Nr. 2100/330** — Lohnarifvertrag vom 1. 11. 1961 für das Naßbaggergewerbe in der Bundesrepublik.  
Zu 37. und 38. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Naßbaggerunternehmungen e. V., Ham- burg 11, Kleine Johannisstraße 6 bis 8, und Industrie- gewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frank- furt/Main, Goetheplatz 5.
39. **Nr. 2501b/147** — Tarifvertrag vom 29. 9. 1961 über die Neu- regelung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer der GEG-Zweigniederlassungen.  
Tarifvertragsparteien:  
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossen- schaften mbH (GEG), Hamburg 1, Besenbinderhof 43/52, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Ham- burg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versiche- rungen, Düsseldorf.
40. **Nr. 2601/71** — Tarifvertrag vom 6. 10. 1961 zur Ergänzung des Gehaltstarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Arbeitnehmer der UPI in der Bundesrepu- blik und West-Berlin vom 11. 9. 1961.  
Tarifvertragsparteien:  
United Press International, Filiale Deutschland, Frank- furt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Ver- sicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
41. **Nr. 2601/72** — Gehaltstarifvertrag vom 31. 10. 1961 für Redakteure an Tageszeitungen.



## Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V.

42. Nr. 2603g/29 — Tarifvertrag vom 5. 7. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 5. 4. 1960 und des Gehaltstarifvertrages vom 30. 3. 1961 für die Angestellten der gewerblichen Reisebüros, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Straße 2, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34/38, sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, Holstenwall 3—5.
43. Nr. 2603g/31 — Tarifvertrag vom 1. 1. 1958 für die Pagen des Turnuszugverkehrs.
44. Nr. 2603g/30 — Tarifvertrag vom 5. 7. 1961 zur Änderung des unter lfd. Nr. 43 genannten Tarifvertrages. Zu 43. und 44. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart. Zu 42. bis 44. Tarifvertragsparteien: Deutscher Reisebüroverband e. V., Frankfurt/Main, Wöhlstraße 3—5, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
45. Nr. 2702a/127 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 9. 1961.
46. Nr. 2702a/128 — Tarifvertrag vom 28. 9. 1961 über eine Arbeitszeitverkürzung. Zu 45. und 46. abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
47. Nr. 2702a/129 — Erklärung zur Verkürzung der Arbeitszeit vom 28. 9. 1961, abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf. Zu 45. bis 47. betr. Angestellte und Lehrlinge des privaten Versicherungsgewerbes. Zu 45. bis 47. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen, München, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
48. Nr. 2702a/130 — Gehaltstarifvertrag (Fünftes Zusatzabkommen) vom 2. 10. 1961 für die Angestellten und Lehrlinge der Volks-Feuerbestattung VVaG. Tarifvertragsparteien: Volks-Feuerbestattung VVaG und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf und Berlin.
49. Nr. 2702a/131 — Viertes Zusatzabkommen vom 10. 10. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 7. 5. 1958.
50. Nr. 2702a/132 — Fünftes Zusatzabkommen vom 10. 10. 1961 über die Neuregelung der Gehälter und Löhne. Zu 49. und 50. betr. Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Bestattungsgesellschaft mbH, zu Berlin. Zu 49. und 50. Tarifvertragsparteien: Gemeinnützige Bestattungsgesellschaft mbH zu Berlin und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf und Berlin.
51. Nr. 2702c-3/20 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1961 über die Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten der Landkrankenkasernen und ihrer Verbände. Tarifvertragsparteien: Bundesverband der Landkrankenkasernen, Göttingen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten e. V., Bonn, sowie Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
52. Nr. 2702c-5/85 — Tarifvertrag vom 10. 6. 1961 zur Änderung der Anlage 1 zur TOA für die bei den Verwaltungen und Betrieben der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften beschäftigten Tarifangestellten. Tarifvertragsparteien: Knappschaften und Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
53. Nr. 2702c-4/125 — Tarifvertrag vom 15. 8. 1961 zur Übernahme des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie über die Höhe der Vergütungen für die Angestellten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen und der landwirtschaftlichen Alterskassen. Tarifvertragsparteien: Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V., Kassel, sowie Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen — Körperschaft des öffentlichen Rechts —, Kassel, und Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
54. Nr. 2702c-6a/290 — 1. Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Tarifvertrag Nr. 83) vom 24. 10. 1961 über die Nachdienstentschädigung. Tarifvertragsparteien: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
55. Nr. 2802/112 — Rahmentarifvertrag vom 1. 4. 1961 für die auf den Tankschiffen der Esso Tankschiff Reederei GmbH beschäftigten Besatzungsmitglieder. Tarifvertragsparteien: Esso Tankschiff Reederei GmbH, Hamburg 36, Kaiser-Wilhelm-Str. 9, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Straße 2.
56. Nr. 2802/113 — Tarifvertrag vom 10. 10. 1960 über die Neuregelung der Gehälter, Löhne und Entgelte für die bei der Binnentankschiffahrt beschäftigten Besatzungsmitglieder. Tarifvertragsparteien: Norddeutsche Tankreeder-Vereinigung e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand Stuttgart, sowie Bezirksverwaltung Hamburg.
57. Nr. 2802/114 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 20. 7. 1961.
58. Nr. 2802/115 — Tarifvertrag vom 28. 7. 1961 zur Ergänzung des Rahmentarifvertrages (Garantielohnabkommen). Zu 57. u. 58. betr. Besatzungsmitglieder von Binnenschiffen im Stromgebiet Rhein und Main. Zu 57. und 58. Tarifvertragsparteien: Bavaria Schiffsahrts- und Speditions-AG, Hanau/Main, Demerag-Donau-Main-Rhein-Schiffsahrts-AG, Frankfurt, Gebr. Vöth, Würzburg 2, Joseph Kehrer, Miltenberg (Main), sowie Josef Jaegers, Aschaffenburg, Untere Fischergasse 7, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
59. Nr. 2807b/63 — Tarifvertrag vom 2. 11. 1961 betr. Übernahme des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961 und des Gehaltstarifvertrages vom 10. 12. 1960 für die Angestellten und Meister des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Vereinigung des Verkehrsgewerbes Hessen e. V., Frankfurt/M., und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt am Main.
60. Nr. 2808/47 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1961 über die Seniorität für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG.
61. Nr. 2808/48 — Protokollnotiz vom 1. 9. 1961 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag. Zu 60 u. 61 Tarifvertragsparteien: Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
62. Nr. 3000A/131 — Änderungsvereinbarung Nr. 50 TV AL vom 25. 9. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

63. Nr. 3000A/132 — Änderungsvereinbarung Nr. 50a TV AL vom 25. 9. 1961, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
64. Nr. 3000A/133 — Änderungsvereinbarung Nr. 50b TV AL vom 25. 9. 1961, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland. Zu 62—64 betr. Änderung des Tarifvertrages vom 28. 1. 1955 (TV AL) für die bei den Stationierungsstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer (Erhöhung der Monatspauschalen des Feuerwehr-, Polizei- und Wachpersonals — Anhang P —). Zu 62—64 Tarifvertragsparteien: Bundesminister der Finanzen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
65. Nr. 3001/733 — Tarifvertrag vom 2. 6. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages vom 18. 5. 1961 über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL.
66. Nr. 3001/734 — Tarifvertrag vom 2. 6. 1961 Anschlußtarifvertrag zur Übernahme des Tarifvertrages vom 18. 5. 1961 zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL.
67. Nr. 3001/735 — Tarifvertrag vom 17. 7. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Zweiten Tarifvertrages vom 6. 7. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. 1. 1959 (Erhöhung der Nachtdienstentschädigung).
68. Nr. 3001/739 — Tarifvertrag vom 26. 7. 1961 (Anschlußtarifvertrag) für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschl. der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zur Übernahme des Dritten Tarifvertrages vom 19. 7. 1961 zur Änderung des MTL vom 14. 1. 1959 (Änderung und Ergänzung der Nr. 11 der SR 2 a — Wegegeld —). Zu 65—68 abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
69. Nr. 3001/736 — Tarifvertrag vom 17. 7. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Zweiten Tarifvertrages vom 6. 7. 1961 zur Änderung des MTL vom 14. 1. 1959 (Erhöhung der Nachtdienstentschädigung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
70. Nr. 3001/737 — Tarifvertrag vom 17. 7. 1961 (Anschlußtarifvertrag) für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschl. der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zur Übernahme des Zweiten Tarifvertrages vom 6. 7. 1961 zur Änderung des MTL vom 14. 1. 1959 (Erhöhung der Nachtdienstentschädigung), abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter. Zu 65. bis 70. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
71. Nr. 3001/738 — Tarifvertrag vom 14. 8. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 1 vom 26. 4. 1961 für die Tarifangestellten gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe. Tarifvertragsparteien: Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —, Köln.
72. Nr. 3001a/427 — Tarifvertrag vom 13. 10. 1961 zur Änderung des § 28 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbank (MTBBk) (Erhöhung der Nachtdienstentschädigung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
73. Nr. 3001a/428 — Tarifvertrag vom 13. 10. 1961 über die Erhöhung der Nachtdienstentschädigung für die Angestellten der Deutschen Bundesbank, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand. Zu 72 u. 73 Tarifvertragsparteien: Deutsche Bundesbank und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
74. Nr. 3001/740 — 3001a/429 — Tarifvertrag vom 6. 7. 1961 über die Neuregelung der Gewährung der Nachtdienstentschädigung an die Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Tarifvertragsparteien: Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
75. Nr. 3001a/430 — Tarifvertrag vom 11. 10. 1961 über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
76. Nr. 3001a/431 — Tarifvertrag vom 30. 10. 1961 über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands. Zu 75 u. 76 Tarifvertragsparteien: Bundesminister des Innern und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
77. Nr. 3002/29 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages vom 6. 3. 1961 für die Angestellten der Ärztlichen Verrechnungsstelle Büdingen e. V. (Erhöhung der Monatsgrundgehälter). Tarifvertragsparteien: Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
78. Nr. H-1200/136 — Bindende Festsetzung vom 8. 9. 1961 zur zweiten Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. 11. 1959, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 209 vom 28. 10. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
- Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
- Wiesbaden, 19. 12. 1961
- Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I b — 2607
- StAnz. 3/1962 S. 56

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

#### Änderung der Löhne der Waldarbeiter in den hessischen Staatsforsten;

hier: Lohntarifvertrag vom 6. Dezember 1961

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — am 6. Dezember 1961 den nachstehenden Lohntarifvertrag abgeschlossen.

Der Lohntarifvertrag tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Hierzu gebe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Hess. Minister der Finanzen die folgenden Erläuterungen und Hinweise:

#### 1. Grundlöhne der Waldarbeiter

- Der Ecklohn (§ 2 Nr. 3 HSFT) wird von 185 Pf um 30 Pf auf 215 Pf erhöht.
- Auf Grund der Anhebung des Ecklohnes ergeben sich die nachstehenden Verbesserungen:

Es werden erhöht

in der Lohngruppe A

der Grundlohn der Altersstufe

„nach vollendetem 20. Lebensjahr“ um 27 Pf auf 194 Pf

„nach vollendetem 18. Lebensjahr“ um 24 Pf auf 172 Pf

„nach vollendetem 16. Lebensjahr“ um 21 Pf auf 151 Pf

„vor vollendetem 16. Lebensjahr“ um 18 Pf auf 129 Pf

in der Lohngruppe B

der Grundlohn der Altersstufe

„nach vollendetem 18. Lebensjahr“ um 27 Pf auf 194 Pf

„nach vollendetem 16. Lebensjahr“ um 26 Pf auf 183 Pf

„vor vollendetem 16. Lebensjahr“ um 20 Pf auf 140 Pf

## 2. Stundenlöhne der Waldarbeitergehilfen und der Waldfacharbeiter

- a) Die Zulage für die Waldarbeitergehilfen (§ 13 Abs. 1 Buchst. a, aa HSFT) beträgt nunmehr in der Lohngruppe B

in der Altersstufe

„nach vollendetem 20. Lebensjahr“ 15 Pf

„nach vollendetem 18. Lebensjahr“ 14 Pf

„nach vollendetem 16. Lebensjahr“ 13 Pf

„vor vollendetem 16. Lebensjahr“ 10 Pf

Der Stundenlohn des Waldarbeitergehilfen wird somit angehoben in der Altersstufe

„nach vollendetem 20. Lebensjahr“ um 32 Pf auf 230 Pf

„nach vollendetem 18. Lebensjahr“ um 29 Pf auf 208 Pf

„nach vollendetem 16. Lebensjahr“ um 28 Pf auf 196 Pf

„vor vollendetem 16. Lebensjahr“ um 22 Pf auf 150 Pf

- b) Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters wird angehoben in der Lohngruppe A um 31 Pf auf 223 Pf in der Lohngruppe B um 34 Pf auf 247 Pf

## 3. Akkordbasen, Akkordrichtsätze, Geldfaktoren

- a) Die Akkordbasis (§ 2 Nr. 1 HSFT) für Hauungsarbeiten (§ 9 Abs. 2 HSFT) wird um 19 Pf auf 181 Pf erhöht. Hieraus ergeben sich ein Akkordrichtsatz von 235,3 Pf und ein Geldfaktor von 3,92 Pf/Min.
- b) Die Akkordbasen (§ 2 Nr. 1 HSFT) für alle übrigen Arbeiten werden wieder auf die Höhe der Grundlöhne der höchsten Altersstufe angehoben (Schließung des Lohnspaltes). Sie betragen somit in der Lohngruppe A 194 Pf und in der Lohngruppe B 215 Pf. Hieraus ergeben sich die nachstehend aufgeführten Akkordrichtsätze und Geldfaktoren:

| Lohngruppe | Akkordrichtsatz in Pf | Geldfaktor in Pf/Min. |
|------------|-----------------------|-----------------------|
| A          | 232,8                 | 3,88                  |
| B          | 258,0                 | 4,30                  |

Für die Hauungsarbeiten muß der Lohnspalt (Trennung der Akkordbasis vom Ecklohn) beibehalten werden, weil es bisher nicht gelungen ist, die längst überholten Vorgabezeiten des EHT 44 der Entwicklung der Arbeits- und Werkzeugtechnik anzupassen.

Für alle übrigen Arbeiten, für die die Stücklohnsätze nach § 9 Abs. 3 HSFT zu vereinbaren sind, gilt dies nicht. Aus diesem Grunde sowie im Interesse der Lohngerechtigkeit und zur besseren Prüffähigkeit der Stücklohnvereinbarungen wird für diese Arbeiten die Trennung der Akkordbasen von den Grundlöhnen der höchsten Altersstufe beseitigt. Den Stücklohnvereinbarungen nach § 9 Abs. 3 HSFT sind daher in diesem Falle die oben angeführten Akkordrichtsätze und Geldfaktoren prüffähig zugrunde zu legen. Umgehungen durch Vereinbarung sogenannter Scheinakkorde sind unzulässig.

4. Die Tafel der Stücklohnsätze des Einheitstarifes für Hauerlöhne (EHT) unter Zugrundelegung der Akkordbasis von 181 Pf (Geldfaktor 3,92 Pf/Min) wird in Kürze übersandt.

Wiesbaden, 15. 12. 1961

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten  
IIIg — I/4080 — 156.03      StAnz. 3/1962 S. 59

Lohntarifvertrag vom 6. Dezember 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft —

Landesbezirk Hessen — andererseits, wird folgendes vereinbart:

## § 1 Grundlöhne der Waldarbeiter

Die Grundlöhne der Waldarbeiter (§ 8 des Hessischen Staatsforstarbeiterstarifes — HSFT —) werden wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A

a) nach vollendetem 20. Lebensjahr 194 Pf

b) nach vollendetem 18. Lebensjahr 172 Pf

c) nach vollendetem 16. Lebensjahr 151 Pf

d) vor vollendetem 16. Lebensjahr 129 Pf

Lohngruppe B

a) nach vollendetem 20. Lebensjahr 215 Pf (Ecklohn)

b) nach vollendetem 18. Lebensjahr 194 Pf

c) nach vollendetem 16. Lebensjahr 183 Pf

d) vor vollendetem 16. Lebensjahr 140 Pf

## § 2 Stundenlöhne der Waldarbeitergehilfen und der Waldfacharbeiter

(§§ 8 und 13 Abs. 1 Buchst. a HSFT)

(1) Die Stundenlöhne der Waldarbeitergehilfen betragen in der

Lohngruppe A

a) nach vollendetem 20. Lebensjahr 208 Pf

b) nach vollendetem 18. Lebensjahr 184 Pf

c) nach vollendetem 16. Lebensjahr 162 Pf

d) vor vollendetem 16. Lebensjahr 138 Pf

Lohngruppe B

a) nach vollendetem 20. Lebensjahr 230 Pf

b) nach vollendetem 18. Lebensjahr 208 Pf

c) nach vollendetem 16. Lebensjahr 196 Pf

d) vor vollendetem 16. Lebensjahr 150 Pf

(2) Die Stundenlöhne der Waldfacharbeiter betragen in der

Lohngruppe A 223 Pf

Lohngruppe B 247 Pf.

## § 3 Akkordbasen

(1) Die Akkordbasis für Hauungsarbeiten (§ 9 Abs. 2 HSFT) beträgt 181 Pf.

(2) Die Akkordbasen für alle übrigen Arbeiten betragen in der

Lohngruppe A 194 Pf

Lohngruppe B 215 Pf.

## § 4 Hauerstücklöhne

Zur Berechnung der Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten sind die Vorgabezeiten des „Einheitstarifes für Hauerlöhne“ (EHT) unter Zugrundelegung der in § 3 Abs. 1 vereinbarten Akkordbasis von 181 Pf mit 3,92 Pf zu vervielfachen.

## § 5 Übergangsregelung

(1) Die Urlaubsvergütung beträgt bis zum Ablauf des Forstwirtschaftsjahres 1962 14 v. H. des nach § 32 Abs. 1 Satz 1 HSFT zu berechnenden Betrages.

(2) Entsprechendes gilt für den nach § 27 Abs. 1 Satz 1 HSFT fortzuzahlenden Lohn.

## § 6 Schlußbestimmungen

(1) Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Er kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich ausgesprochen werden.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1961

Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitz des Vorstandes  
gez. Dr. Conrad

Gewerkschaft Gartenbau,  
Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Hessen —  
gez. Haupt

**73 DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Friedberg**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1961 folgende in der Gemeinde Ober-Mörlen, Landkreis Friedberg, gelegenen Wohnplätze

- a) eingerichtet und neu benannt: Waldwiesen-Botttemberg  
Maiberg-Hafergarten
- b) aufgehoben: Jagdhütte im Wald, Blockstelle.

Darmstadt, 4. 1. 1962

**Der Regierungspräsident**

I/2b — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 3/1962 S. 61

**Buchbesprechungen**

Der Erschließungsbeitrag nach dem Bundesbaugesetz, bearbeitet von Landrat L. Bausinger, Rüdesheim (Rhein), Vorschriftenammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen, Heft Nr. 386, 1961, 76 S., 4,80 DM. Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart.

Wohl zu den schwierigsten Rechtsgebieten, welche das Bundesbaugesetz regelt, gehört das Erschließungsbeitragsrecht. Schon die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über einen Erschließungsbeitrag haben erhebliche rechtliche Probleme aufgeworfen, an deren Lösung seit mehreren Jahrzehnten Rechtsprechung und Literatur arbeiteten, ohne die Problematik ausschöpfen und ohne beständige, d. h. den Wandlungen des Rechtsbewußtseins standhaltende Antworten finden zu können.

Die Hoffnungen, insbesondere der Gemeinden, welche in erster Linie die Last der schwierigen Rechtsmaterie zu tragen hatten, richteten sich auf die Neuregelung des Rechtsgebietes im Bundesbaugesetz. Es wurde eine umfassende Regelung erwartet, welche die bisher umstrittenen Fragen einer gesetzlichen Lösung zuführte.

Diese Erwartung wurde enttäuscht. Die Vorschriften des Bundesbaugesetzes über den Erschließungsbeitrag fielen dem Zeitdruck zum Opfer, unter dem die letzten Beratungen in den Bundestagsausschüssen standen. Von den mannigfachen unzulänglichen Regelungen des Bundesbaugesetzes ist die Regelung des Erschließungsbeitrages die unzulänglichste. Demzufolge werfen die wenigen Paragraphen, welche den Erschließungsbeitrag zum Gegenstand haben (§§ 127 bis 135 und 180) mehr rechtliche Probleme auf, als die übrigen Vorschriften des Gesetzes zusammen.

Es sind daher alle Schriften zu begrüßen, die sich eingehend mit dem Erschließungsbeitrag befassen und damit den Gemeinden einen Ariadnefaden geben, um im Labyrinth des Erschließungsbeitragsrechts den rechten Weg zu finden.

Die „Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen“, welche der Boorberg-Verlag als Beihefte seiner Sammlung „Die Fundstelle“ herausgibt, hat den Gemeinden schon viel wertvolles Material geliefert und ihnen sachdienliche Hilfe bei der Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben geleistet. Die Darstellung des Erschließungsbeitragsrechts schließt sich würdig an die vorhergehenden Darstellungen an.

Der Bearbeiter des Heftes ist als Landrat eingehend mit den Rechtsproblemen des Erschließungsbeitrages vertraut und wie wenig andere berufen, zu dem Fragenkreis Stellung zu nehmen. Systematisch erläutert er alle im Erschließungsbeitragsrecht verwendeten Begriffe und stellt sie im Zusammenhang mit den dazugehörigen Vorschriften dar. An Hand vieler Beispiele legt er die rechtlichen Bestimmungen aus und gibt den Gemeinden wertvolle Hinweise für die Praxis.

Der 56 Seiten umfassenden Darstellung des rechtlichen Gehaltes der Vorschriften über den Erschließungsbeitrag ist das Muster einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, das vom Deutschen Gemeindetag ausgearbeitet worden ist, einschließlich der dazu ergangenen Erläuterungen angefügt. Zum besseren Verständnis der Darstellung sind die §§ 127 bis 135, 180 und 189 BBauG im Anhang abgedruckt. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis ergänzt das Heft und erleichtert seinen Gebrauch in der praktischen Anwendung.

Das Heft gehört zu den Rechtsdarstellungen, die in der Bücherei einer Gemeinde nicht fehlen dürfen. Oberregierungsrat Müller

**Bundesbaugesetz, Reichsgaragenordnung, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, baurechtliche Nebenvorschriften, Grundsteuerrecht, Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister, 2. erweiterte Auflage, 1961, 288 S., kart. 4,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.**

In der bekannten Reihe der Beckschen Textausgaben ist das Bundesbaugesetz in der 2. Auflage erschienen. Gegenüber der ersten Auflage (vgl. Besprechung im StAnz. 1960 S. 1423) sind Änderungen vorgenommen worden. Nicht mehr aufgenommen ist das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten. Dafür fanden die Reichsgaragenordnung, die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, die Verordnung über Baugestaltung sowie das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten mit seiner Ausführungsverordnung Aufnahme.

Diese Vorschriften stehen allerdings mit dem Bundesbaugesetz nur in einem sehr losen Zusammenhang. Die Reichsgaragenordnung enthält zwar einige Vorschriften planungsrechtlicher Natur. Diese Vorschriften werden jedoch, soweit sie nicht bereits durch Vorschriften des Bundesbaugesetzes materiell ersetzt worden sind, mit Erlaß der Rechtsverordnung des Bundesministers für Wohnungs-

wesen, Städtebau und Raumordnung nach § 2 Abs. 10 BBauG gegenstandslos. Im übrigen enthält die Reichsgaragenordnung Baupolizeirecht im gebräuchlichen Sinne und hat insoweit keine Beziehungen zum Bundesbaugesetz.

Das gleiche gilt auch für die übrigen oben aufgeführten Rechtsvorschriften, so daß ihre Aufnahme in die 2. Auflage nicht als glücklich anzusehen ist. Der Verlag sollte besser diese Vorschriften — ggfs. zusammen mit der Aufzugsverordnung und der Dampfkesseilverordnung — in einem selbständigen Band zusammenfassen und dem Bundesbaugesetz nur diejenigen Vorschriften anfügen, die mit ihm in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Insbesondere sollten die zur Ausführung des Bundesbaugesetzes ergangenen Rechtsvorschriften Aufnahme finden, wie das z. B. in der Textausgabe des Behörden- und Industrie-Verlages GmbH geschehen ist.

Ein Zusammenhang mit dem Bundesbaugesetz besteht allerdings mit dem Grundsteuerrecht, auf das § 172 BBauG Einfluß nimmt. Daher hat der Verlag auch mit Recht — wie in der ersten Auflage — dem Text des Bundesbaugesetzes das Grundsteuergesetz, die Grundsteuerdurchführungsverordnung und die Grundsteuererlaßverordnung angefügt.

Das Sachregister ist dem neuen Umfang der Ausgabe angepaßt worden. Es ist nach seinem Umfang und nach der Auswahl der Stichworte geeignet, das Auffinden der gesuchten Vorschriften zu erleichtern.

Wie in der ersten Auflage sind in den Text des Bundesbaugesetzes die Vorschriften eingearbeitet, auf die das Gesetz verweist. Die Verweisungen auf die Durchführungsverordnungen der Länder sind noch unvollständig, weil viele Verordnungen erst nach Herausgabe der Auflage ergangen sind. Oberregierungsrat Müller

**Baugesetze, Loseblattsammlung von Dr. Willy Zinkahn, Ministerialrat im Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung, 1. Lieferung 1961, XVI, 620 Seiten, in Leinen, 20 DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.**

Der Herausgeber der Textsammlung ist schon seit Jahren als der Herausgeber der Sammlung „Baurechtliche Vorschriften“ bekannt, in der alle Vorschriften baurechtlichen Inhaltes sowohl des Bundesrechts als auch des Landesrechts Aufnahme gefunden haben.

Der Herausgeber hat, nachdem durch das Bundesbaugesetz ein großer Teil der in der Sammlung „Baurechtliche Vorschriften“ enthaltenen Bestimmungen — das Bundesbaugesetz hebt 67 Gesetze und Verordnungen ausdrücklich auf, weitere Vorschriften sind materiell außer Kraft getreten — entfiel, davon abgesehen, diese Sammlung fortzuführen. Er wurde hierzu nicht zuletzt auch dadurch bewogen, daß mit dem Bundesbaugesetz eine Entwicklung eingeleitet wurde, die zu einer völligen Neuregelung des Baurechts führen wird. Auch das Bauordnungsrecht der Länder befindet sich in Umgestaltung. Neue Bauordnungen werden in Anlehnung an die sogenannte Musterbauordnung und in Anpassung an das Bundesbaugesetz erlassen. Die Sonderbauordnungen, wie die Garagenordnung, die Lichtspieltheaterverordnung, die Theaterverordnung und die Warenhausverordnung werden erneuert werden. In wenigen Jahren wird ein neues Baurecht entstanden sein. Das rechtfertigt die Herausgabe einer neuen Sammlung, die nur dem neuen Recht gewidmet ist.

Die erste Lieferung der Sammlung „Baugesetze“ bringt neben dem Bundesbaugesetz zahlreiche zu ihm ergangene Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder, die sonstigen planungsrechtlichen Vorschriften wie das Personenbeförderungsgesetz und das Bundesfernstraßengesetz, ferner das Flurbereinigungsgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz, enteignungsrechtliche Bestimmungen wie das Landbeschaffungsgesetz und das Schutzbereichsgesetz sowie steuerrechtliche Vorschriften, die mit dem Baurecht im Zusammenhang stehen.

Bis zum Abschluß der Neuordnung finden die noch nicht durch neues Recht ersetzten Vorschriften Anwendung. Auch das für das Bundesbaugesetz aufgehobene Recht ist für eine gewisse Übergangszeit, insbesondere für eingeleitete Verfahren und für bestehende Bauleitpläne teilweise noch verbindlich. Daher kommt der bisherigen Sammlung „Baurechtliche Vorschriften“ für geraume Zeit noch Bedeutung zu. Beide Sammlungen werden nebeneinander benötigt werden. Deshalb stellt die neue Sammlung zugleich auch eine Ergänzung der bisherigen, nunmehr abgeschlossenen, Sammlung dar.

Wie die bisherige Sammlung sollte auch die neue Sammlung in keiner Bücherei der im Bauwesen Tätigen fehlen. Oberregierungsrat Müller

## Veröffentlichungen

71

### Einziehung von Wegeteilen

#### Innerhalb des Baugebietes Breidenbach

Die Gemeinde Breidenbach beabsichtigt, folgende Teilstücke früherer Feldwege als öffentliche Wege einzuziehen:

1. Flur 2, Parzelle 383/1, zwischen den Parzellen 332 und 333,
2. Flur 2, Parzelle 385/1, zwischen den Parzellen 582/322 und 324/4, bis auf eine Durchgangsbreite von 60 cm für einen Fußpfad.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. 237) wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Breidenbach (Krs. Biedenkopf), 10. 1. 1962

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

72

### Einziehung einer Pfadparzelle in Niederweidbach

Es ist beabsichtigt auf dem Lotzenberg die Pfadparzelle Karten-Blatt 10, Parzelle 101, in einer Größe von 104 qm einzuziehen.

Ich gebe von diesem Vorhaben Kenntnis mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Lageskizze liegt während der Einspruchsfrist im Bürgermeisteramt zur Einsichtnahme offen.

Niederweidbach (Krs. Biedenkopf), 10. 1. 62

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

73

### Einziehung eines Weges in Roda

Es ist beabsichtigt, den in der Gemarkung Roda gelegenen öffentlichen Weg Flur 4, Parzelle 119, teilweise und zwar den östlichen Teil bis zur Grenze des Anliegergrundstücks Parzelle 161 einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) hiermit bekanntgemacht. Zugleich ergeht die Aufforderung, etwaige Einsprüche innerhalb vier Wochen — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt innerhalb dieser Frist bei dem Bürgermeister während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Roda, (Kreis Frankenberg), 8. 1. 1962

Der Bürgermeister  
als Wegeaufsichtsbehörde

## Gerichtsangelegenheiten

74

### Aufgebote

F 7/61 — **Aufgebot:** Der Landwirt Johannes Reuber in Hattenbach, Kreis Hersfeld, Haus Nr. 43, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Hattenbach, Band Nr. 11, Blatt 399, eingetragenen und in Hattenbach belegenen Grundstücks, lfd. Nr. 1 des Best.-Verz., Flur 3, Flurstück 2, Acker am Langenberg, Größe 18,04 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragenen bisherigen Eigentümer, die Eheleute Konrad Wehnes und Katharina Elisabeth, geb. Stockhardt, in Hattenbach sind im Jahre 1913 verstorben. Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Februar 1962 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 3. 1. 1962

Amtsgericht

75

F 20/61 — **Aufgebot:** Die Eheleute Michael Kunkel und Katharina Kunkel geb. Müller in Lohrhaupten, Krs. Gelnhausen, Haus Nr. 39, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes zu der erstmalig am 27. 1. 30 im Grundbuch von Lohrhaupten, Band 27, Blatt 288, Abt. III Nr. 1, eingetragenen Hypothek über 3300,— Reichsmark verzinlich mit 8% jährlich seit dem 1. 5. 1929 zugunsten des Brauereidirektors Ludwig Wentzell, Kassel, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter gleichzeitiger Vorlage der Urkunde spätestens in dem auf Mittwoch, dem 16. Mai 1962 um 9 Uhr, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Andernfalls kann die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Gelnhausen, 11. 1. 1962

Amtsgericht

76

7 F 20/61 — **Aufgebot:** Der Landwirt Konrad Erle, Gemünden, Hofstraße 8, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Grundstückseigentümers, der Witwe des Johann Adam Erle, Margarethe geb. Bornmann, Gemünden, bezüglich des im Grundbuch von Gemünden Blatt Nr. 653 eingetragenen Grundstücks, Flur Nr. 33, Flurstück 143, Grünland, Struth, 9,01 Ar groß, beantragt.

Die Genannte sowie deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf Dienstag, den 17. April 1962, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Kirchhain anstehenden Aufgebotstermin geltend zu machen, widrigenfalls diese ausgeschlossen werden.

Kirchhain (Bez. Kassel), 28. 12. 1961

Amtsgericht

## 77 Güterrechtregister

73 GR 6269 A — Ingenieur Werner Haubenreisser und Beatrice, geb. Bernhardt, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 18. November 1961 wurde die am 3. Mai 1957 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Jedoch kann jeder Ehegatte allein über sein Vermögen im Ganzen verfügen.

73 GR 9623 — Gartenarchitekt Kurt Oskar Renz und Ida Margarete geb. Herold, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9624 — Maschinist Heinz Walter Weigt und Alice Marianne, geb. Babel, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 20. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9625 — Polizeiobermeister Erich Nabrotzky und Leonore, geb. Frickel, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 19. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9626 — Kaufmann Heinrich Werner Joachim Martin Dewitz und Maria, geb. Frisch, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 27. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9627 — Kaufmann Heinrich Scharfe und Dorothea, geb. Taupitz, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9628 — Kaufmann Heinz Rühling und Edda Margarete, geb. Milius, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9629 — Kaufmännischer Angestellter Wolfgang Olschewski und Brigitte, geb. Herbert, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 28. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9630 — John Lorenz Fitzpatrick und Alessandrina Bonamore-Fitzpatrick, geb. Bonamore, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 17. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9631 — Dr. jur. Horst Körber und Charlotte, geb. Steinbrenner, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 29. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9632 — Kaufmann Karl Edmund Beschorner, Bad Soden, und Frida Margarete, geb. Rademacher, Frankfurt/M.:

Durch Ehevertrag vom 1. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9633 — Werbekaufmann Hans Thomas und Hildegard, geb. Bauer, Ffm.:

Durch Ehevertrag vom 3. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9634 — Buchdrucker Dieter Pophal und Ute, geb. Elm, Frankfurt/Main: Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9635 — Kaufmann Alexandros Plastiras Loulakis und Karola Julianne, geb. Kilian, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9636 — Dachdecker Herbert Gerhard Wolny und Dorothea Maria, geb. Otto, Hofheim/Taunus:

Durch Ehevertrag vom 11. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9637 — Kaufmann Franz August Wilhelm Fehlberg und Emilie Luise Ella, geb. Oppermann, Frankfurt/M.:

Durch Ehevertrag vom 29. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9638 — Kaufmann Horst Volk und Mathilde, geb. Pfeilschifter, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1961 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

Amtsgericht Frankfurt/Main — Abt. 73

## 78

5 GR 1075 — 8. 1. 1962: Rainer Arnd, Kaufmann in Fulda und Elfriede, geb. Eisenbarth.

Durch notariellen Vertrag vom 2. 11. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

## 79

5 GR 1076 — 11. 1. 1962: Peter Mest, kaufm. Angestellter in Kohlhaus, Kreis Fulda, und Helma, geb. Rogge.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Dezember 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

## 80

### Neueintragung

GR 82 A: Schulrat Dr. Adolf Scholz und Magdalena, geb. Irle in Rotenburg a. d. Fulda.

Durch Vertrag vom 28. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Rotenburg (Fulda), 1. 1. 1962

Amtsgericht

## 81

GR 115: Versicherungsangestellter Heinrich Becker und Gertrud Becker, geb. Longenrich, Aumenau/Oberlahnkreis, Lahnstraße 19.

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gem. Art. 8 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 — BGBl. I S. 609 — besteht Gütertrennung.

Runkel/Lahn, 5. 1. 1962

Amtsgericht

## 82

GR 133 — 13. 12. 1961: Bein Winfried, Buchdrucker in Weißenhasel, Mühlberg 6 und Martha, geb. Göttig.

Durch Vertrag vom 4. November 1961 — UR 668/61 Notar Dr. Schröder — ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Sontra

## 83

GR 77: — Krusch, Rudolf, Tankwart und Anneliese geb. Purkart, Gebersdorf.

Durch not. Vertrag vom 27. November ist Gütertrennung vereinbart.

Treysa, 3. 1. 1962

Amtsgericht

## 94

### Handelsregister

#### Löschung

HRB 14: „Revito GmbH“, Guxhagen. Auf Grund des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. 10. 1934 (RGBl. I 914) von Amts wegen gelöscht.

Melsungen, 2. 1. 1962

Amtsgericht

## 85

### Vereinsregister

#### Neueintragung:

VR 32 — 17. 1. 1961: Turn- und Sportverein 1908 Kassel, Kreis Gelnhausen. Die Satzung ist am 30. September 1960 errichtet. Vorstand: Arbeiter Wendelin Stock, Kassel, Krs. Gelnhausen, Richard Becker, Kassel, Krs. Gelnhausen, Gastwirt Theo Amend, Kassel, Kreis Gelnhausen.

Amtsgericht Bad Orb

## 86

VR 130 — 5. 1. 1962: Reisevereinigung der Brieftaubenliebhaber im Perf-Gansbachtal und Umgegend in Breidenbach, Kreis Biedenkopf.

Amtsgericht Biedenkopf

## 87

### Neueintragungen

#### mit dem Sitz Frankfurt/Main

73 VR 3375 — 30. 11. 1961: Royal Chinchilla Organisation Deutschland — RCO Vereinigung Deutscher Chinchillazüchter.

73 VR 3376 — 5. 12. 1961: Deutsche Gesellschaft für Rehabilitation.

73 VR 3377 — 6. 12. 1961: Gruppe Internationaler Möbelspediteure (GIM).

73 VR 3378 — 13. 12. 1961: Landesverband Katholischer Siedler Frankfurt/Main, wohnen der Sitz von Bad Homburg v. d. H. verlegt wurde.

73 VR 3379 — 15. 12. 1961: Frankfurt-Loge Bne Brith.

73 VR 3380 — 15. 12. 1961: Victor-Gollancz-Stiftung.

73 VR 3381 — 22. 12. 1961: Deutsch-Amerikanische Gesellschaft e. V. Steuben-Schurz-Gesellschaft.

\*

73 VR 206 Hö. — 1. 12. 1961: Verein der Pferdefreunde Bad Soden (Taunus). Sitz: Bad Soden (Taunus). Der Verein ist aufgelöst.

Amtsgericht Frankfurt/Main — Abt. 73

## 88

### Neueintragung

VR 64 — 13. 10. 1961: Verkehrsverein und Kulturgemeinde in Birkenau i. Odw. Die Satzung ist am 19. 3. 1960 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende.

Amtsgericht Fürth (Odw.)

## 89

### Löschung

VR 14 — 7. 12. 1961: Segelflugverein Lindenfels i. Odw. in Lindenfels. Durch Wegfall sämtlicher Mitglieder gilt der Verein als aufgelöst.

Amtsgericht Fürth (Odw.)

## 90

VR 83 — 11. Dez. 1961: Förderer-Gemeinschaft der Staatsbauschule Idstein (Taunus), Ingenieurschule für Bauwesen, in Idstein (Taunus).

Amtsgericht Idstein (Taunus)

## 91

### Auflösung

VR 199 — 4. Januar 1962: Siedlungsgemeinschaft „Selbsthilfe“ (S. G. S.) Marburg (Lahn).

Amtsgericht Marburg (Lahn)

## 92

### Neueintragung

VR 126 — 20. 12. 1961: Handwerker- und Gewerbeverein Geisenheim (Rhein), Sitz Geisenheim (Rhein).

Amtsgericht Rüdeshelm (Rhein)

## 93

VR 870 — 12. 12. 1961: Wiesbadener Turnerschaft, Wiesbaden: Die Mitgliederversammlung vom 26. November 1960 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Zu Abwickeln sind bestellt: Konrektor Hans Altmannberger, Wiesbaden-Biebrich, Syndikus Alfred Braun, Wiesbaden.

VR 811 — 12. 12. 1961: Deutscher Moped-Club, Wiesbaden. Dem Verein ist durch Beschluß vom 12. 12. 1961 gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen worden.

VR 717 — 13. 12. 1961: Russisches Nationales Komitee in Wiesbaden, Wiesbaden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 1961 ist der Verein aufgelöst. Die Liquidation ist beendet und der Verein gelöscht.

Amtsgericht Wiesbaden

## 94 Vergleiche — Konkurse

N 4/59 u. 5/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Emil Doerk und Margarethe geb. Mull in Nieder-Erlenbach soll mit Genehmigung des Amtsgerichts am 15. Februar 1962, 10 Uhr vor dem Amtsgericht Bad Vilbel die Schlußverteilung vorgenommen werden. Verfügbar sind nach Abzug der Vergütungen des Konkursverwalters und der Verfahrenskosten einschl. Auslagen 3545,22 DM. Auf die bevorrechtigten Forderungen entfallen 571,86 DM und auf die nichtbevorrechtigten Forderungen in Höhe von 10 856,60 DM = 2973,36 DM (Quote 27,38%). Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Vilbel niedergelegt.

Bad Vilbel, 9. 1. 1962

Der Konkursverwalter Martin Stelz

## 95

### Beschluß

N 4/59 — N 5/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Emil Doerk und Margarete geb. Muth wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 15. Februar 1962 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Bad Vilbel bestimmt.



Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Bad Vilbel, 5. 1. 1962

Amtsgericht

## 96

61 N 29/61: In dem Nachlaßkonkursverfahren Kaufmann Alfred Schulze in Darmstadt-Eberstadt wird das Verfahren gemäß § 163 KO nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Darmstadt, 5. 1. 1962

Amtsgericht, Abt. 6

## 97

61 VN 4/61 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Autohaus Karl Merzinsky OHG in Darmstadt, Grafenstr. Nr. 41, ist am 9. Januar 1962 um 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hügelstr. 47, Telefon 7 03 40.

Vergleichstermin: Freitag, den 9. Febr. 1962 um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Zimmer 418. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Darmstadt, 9. 1. 1962

Amtsgericht

## 98

61 VN 5/61 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Merzinsky, Darmstadt, Grafenstraße 41, ist am 9. Januar 1962 um 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist gegen den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hügelstraße 47, Tel. 7 03 40.

Vergleichstermin: Freitag, den 9. Febr. 1962 um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Zimmer 418. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Darmstadt, 11. 1. 1962

Amtsgericht

## 99

61 VN 6/61 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau Hannelore Merzinsky, geb. Spielmann, in Darmstadt, Grafenstraße 41, ist am 9. Januar 1962 um 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist an den Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Vergleichsverwalter: RA Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Grafenstr. 41, Telefon 7 03 40.

Vergleichstermin: Freitag, den 9. Febr. 1962 um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Zimmer 418. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Darmstadt, 11. 1. 1962

Amtsgericht

## 100

6 N 9/61 — 6 N 10/61: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen a) der Kommanditgesellschaft Carl Kratzenberg, Schleppergerätebau, Eschwege, b) des Kaufmanns und Landwirts Carl Kratzenberg, Aue (Kreis Eschwege), wird Termin zur a) Berichterstattung durch den Konkursverwalter, b) Beschlußfassung über den freihändigen Verkauf von Grundstücken, c) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 14. Februar 1962, 9 Uhr, Zimmer 121, anberaumt.

Eschwege, 28. 12. 1961

Amtsgericht

## 101

81 VN 1/62 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Heinrich Brückner, Frankfurt am Main, Oederweg 12, alleiniger Inhaber der Firma Heinrich Brückner, Textil-Import-Großhandel-Handelsvertretungen u. der Firma „Heidi“ Wollwaren, Heinrich Brückner, beide Frankfurt/Main, Kaiserstraße 62, Henninger Passage 8, hat durch einen am 8. Januar 1962 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Steuerberater Otto W. Baller, Frankfurt/Main, Jahnstraße 21, Postfach 5093, Tel. 55 22 09, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt/Main, 8. 1. 1962

Amtsgericht — Abt. 81

## 102

### Beschluß

3 N 6/57: In der Konkurssache Meltzer & Tschernich wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 7. 2. 1962, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Hadamar bestimmt.

Der Termin dient insbesondere zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Hadamar, 28. 12. 1961

Amtsgericht

## 103

50 VN 1/62 — Vergleichsverfahren: Die Firma Schulz & Felsberg GmbH, Kassel, Pfeifferstraße 2/4, vertreten durch den Geschäftsführer Diplomkaufmann Helmut Credé, Kassel-Niederzwehren, Frankfurter Straße 229 a, hat durch einen am 8. Januar 1962 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schumann, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße 10, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Kassel, 8. 1. 1962

Amtsgericht

## 104

50 (17) N 12/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Union-Bau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel-Harleshausen, Wilhelmshöher Weg 36, früher Paderborn, Fürstenweg Heideweg, (Herstellung und Vertrieb zerlegbarer Wohn- und Wirtschaftsbauten), — 50 (17) N 12/54 AG Kassel — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt DM 4305,93. Die bevorrechtigten Forderungen in Höhe von DM 1879,56 werden voll befriedigt. Zur Verteilung auf die zu berücksichtigenden nicht bevorrechtigten Konkursforderungen der Klasse VI in Höhe von 15 120,74 DM stehen 2426,37 Deutsche Mark zur Verfügung. Das Schlußverzeichnis liegt beim Amtsgericht in Kassel, Geschäftsstelle 50, zur Einsichtnahme auf.

Kassel, 13. 1. 1962

Der Konkursverwalter

Dr. Schrot

Rechtsanwalt

## 105

N 1/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Walter Kreicker und Elisabeth, geb. Silb, jetzt Nieder-Weisel, Krs. Friedberg, Sudetenstr. Nr. 5 soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es ist ein Massebestand von 27 107,73 Deutsche Mark, von dem noch die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters abgehen, vorhanden. Die bevorrechtigten Forderungen betragen 2 098,74 Deutsche Mark und die nicht bevorrechtigten belaufen sich auf 30 369,94 DM.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Laubach, Krs. Gießen niedergelegt.

Lich (Oberh.), 9. 1. 1962

Der Konkursverwalter

Dr. Hans Müller-Scholtes

Rechtsanwalt und Notar

## 106

7 VN 5/60 — Vergleichsverfahren: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Emil Sattler, Inhaber der Firma Wilhelm Butterweck, Lederwarenfabrikation, in Offenbach M.-Bieber, Wikingerstraße 41, werden die Verfügungsbeschränkungen gemäß Beschluß vom 5. 7. 1960 und vom 17. 8. 1960 aufgehoben. Das Verfahren ist beendet.

Offenbach/Main, 4. 1. 1962

Amtsgericht — Abt. 7

## 107

7 N 21 — 22/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Firma Augspach KG, Leder-Importe-Vertretungen, Offenbach am Main, Bernardstr. 5, 2. des persönlich haftenden Gesellschafters Ernst Augspach, daselbst, wird Schlußtermin gemäß § 162 KO und Ter-



min zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 16. Februar 1962 um 11 Uhr, Zimmer 37. Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle, Zimmer 33, offen.

Der Massebestand beträgt 13 799,37 DM. Davon sind bereits an Vorrechtsforderungen ausbezahlt 3575,31 DM. Für die nicht-bevorrechtigten Gläubiger mit Forderungen in Höhe von 102 240,59 DM steht ein Betrag von 10 224,06 DM zur Verfügung, was eine Schlußquote von 10% darstellt.

Offenbach (Main), 11. 1. 1962

Amtsgericht, Abt. 7

## 108

5 N 15/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Willibald Kolloch, Tapezierer- und Dekorateurmeister in Langen/H., Bahnstraße 119, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 2 943,89 DM.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen gem. § 61, Abs. 1 ko. mit einer 50%igen Quote.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Langen (Hessen) unter dem Az. 5 N 15/57 niedergelegt.

Langen (Hessen) 8. 1. 1962

Der Konkursverwalter

Erwin Heussel,

Rechtsanwalt und Notar

## 109

### Beschluß

3 N 5/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Textilhändlers Hans Medenbach, Wetzlar, Frankfurter Str. 31, wird gemäß § 204 KO. eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 3000,— DM, seine Auslagen werden auf 80,— DM festgesetzt. Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder wird einschließlich der Auslagen auf je 400,— DM festgesetzt.

Wetzlar, 27. 12. 1961

Amtsgericht

## 110

62 N 37/61 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Agentur Jo Seiller KG, vertreten durch deren Komplimentär Kaufmann Josef Seiller, Wiesbaden, Friedrichstraße 55 und über das Vermögen des Josef Seiller, ebenda, wird heute am 8. Januar 1962 um 10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Volkswirt Kurt Bormann, Wiesbaden, Beethovenstr. 14 Tel. Nr. 2 14 37. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 8. Februar 1962.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 12. Februar 1962 um 10 Uhr, Zimmer 319. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Februar 1962.

Wiesbaden, 8. 1. 1962

Amtsgericht

## 111

### Beschluß

62 VN 2/62: Vergleichsantrag des Ludwig Beck, Wiesbaden, Wielandstraße 18, ehemals Inhaber der Gastwirtschaft „Becks Schnellgaststätte“, Wiesbaden, Moritzstr. Nr. 40, vom 3. Januar 1962.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Volkswirt Kurt Bormann, Wiesbaden, Beethovenstraße 14, Tel. 2 14 37.

Wiesbaden, 8. 1. 1962

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

## 112

4 K 31/61: Die im Grundbuch von Reichenbach, Band 32, Blatt 1302, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Reichenbach, Flur 13, Flurstück 3, Grünland, Am Felsberg, 14,37 Ar, Nr. 2, Gemarkung Reichenbach, Flur Nr. 13, Flurstück 4, Grünland, Am Felsberg 15,41 Ar, sollen am 21. März 1962 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Kaufmann Heinz Keutz, b) dessen Ehefrau Gerda Keutz geb. Scheich, beide in Trautheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 12. 1. 1962

Amtsgericht

## 113

K 9/61: Die im Grundbuch von Haingründau eingetragenen und in der Gemarkung Haingründau gelegenen Grundstücke, Band 7, Blatt 503,

lfd. Nr. 12, Flur 2, Nr. 78, Grünland auf der Storchswiese, 20,83 Ar, lfd. Nr. 13, Flur 6, Nr. 206, Ackerland auf der Kleeplatte 38,05 Ar, lfd. Nr. 14, Flur Nr. 2, Nr. 59, Gartenland die Krautländer ober dem Klambornspfad, 3,93 Ar, Band 4, Blatt 262, lfd. Nr. 50, Flur 2 Nr. 30, Gartenland die Krautländer ober dem Klambornspfad, 3,90 Ar, lfd. Nr. 51, Flur Nr. 3, Nr. 16, Grünland im Schafleder, 15,05 Ar, lfd. Nr. 52, Flur 6, Nr. 64, Ackerland am Boden, 65,50 Ar, lfd. Nr. 53, Flur 7, Nr. 45, Ackerland bei den Kohlwiesen, 81,06 Ar, sollen am 1. März 1962 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Band Nr. 7, Blatt 503, lfd. Nr. 12—14 Landwirt Peter Weinle VIII. und dessen Ehefrau Wilhelmine Weinle geb. Heister in Haingründau zu je 1/2, Band 4, Blatt 262, lfd.

Nr. 50—53 Landwirt Peter Weinle VIII. in Haingründau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: lfd. Nr. 12 DM 1666,40, lfd. Nr. 13 DM 4566,—, lfd. Nr. 14 DM 589,50, lfd. Nr. 50 DM 585,—, lfd. Nr. 51 DM 1505,—, lfd. Nr. 52 DM 6550,—, lfd. Nr. 53 DM 2431,80.

Zur Abgabe eines wirksamen Gebots bezüglich der Grundstücke „Auf der Kleeplatte“, „Am Boden“ und „Bei den Kohlwiesen“ ist eine vom Amtsgericht Büdingen zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 9. 1. 1962

Amtsgericht

## 114

### Beschluß

61 K 50/61: Die im Grundbuch von Weiterstadt Band 49 Blatt 2562 und Band 54 Blatt 2722 eingetragenen Grundstücke:

zu Blatt 2562: Fl. 4 Nr. 140, Ackerland, die spitze Gewinn 6,75 Ar; Fl. 16 Nr. 198, Ackerland, (Obstb.) Beim Salzeck, 10,91 Ar;

zu Blatt 2722: Fl. 16 Nr. 199, Ackerland, (Obstb.), Beim Salzeck, 7,89 Ar; Fl. 1, Nr. 822/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 64, Größe 3,37 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 15. März 1962, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks,

zu Blatt 2562: Elisabeth Hess geb. Vetter, Ehefrau des Philipp Hess XII. in Weiterstadt;

zu Blatt 2722: 1a) Philipp Hess der Zwölfte in Weiterstadt — zu 1/2 —, b) Philipp Hess der Zwölfte in Weiterstadt, c) Adam Hess in Winnweiler/Pfalz, d) Maria Pohl geb. Hess in Wixhausen, e) Heinrich Hess in Weiterstadt, f) Katharina Müller geb. Hess in Weiterstadt, g) Gisela Habelt geb. Hess in Frankfurt am Main, h) Linda Ditzel geb. Hess in Messel, i) Erwin Hess in Weiterstadt, k) Marie Mischlich geb. Kirschner in Weiterstadt, l) Adolfine Kipp geb. Freichel verw. Hess, Ehefrau des Walter Kipp in Saarlouis-Lisdorf, m) Pauline Elisabeth Hess, Zahnärztin in Saarlouis-Lisdorf geb. 16. 11. 1941 — zu b) bis m) in Erbengemeinschaft — zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 23. 11. 1961 Amtsgericht, Abt. 6

## 115

### Beschluß

8 K 15/61: Das im Grundbuch von Straßebach/Ewersbach, Band 14, Blatt Nr. 560, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 284/134, Hof- und Gebäudefläche, im Ebersbach 5, Größe 2,23 Ar, soll am 7. März 1962 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau des Schweinehändlers Adolf Lauber, Marie geb. Knöbel in Straßebach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 29. 12. 1961

**Amtsgericht**

### 116 Beschuß

8 K 19 60: Die im Grundbuch von Eibelshausen Band 7 Blatt 279 eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 3, Flur 2, Parz. 193, Ackerland, in der Dombach, 1. Gew., 1,29 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 2, Parz. 179, Ackerland, in der Dombach, 1. Gew., 3,01 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 11, Parz. 140, Ackerland, im Kricacker, 3. Gew., 4,39 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 9, Parz. 199, Ackerland, hinter dem Holderberg, 3. Gew., 6,58 Ar; lfd. Nr. 9 Flur 5, Parz. 80, Ackerland, auf den Hainbuchen, 9. Gew., 7,70 Ar; lfd. Nr. 10, Flur Nr. 8, Parz. 121, Grünland, in der Struth, 2. Gew., 6,57 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 10, Parz. 77, Grünland, in der Grubenwies, 5,21 Ar;

sollen am 14. März 1962, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. September 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Feinmechaniker Walter Hansmann in Eibelshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1050,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 2. 1. 1962

**Amtsgericht**

### 117

84 K 55/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 14, Band 12, Blatt 478 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 155, Flurstück 79/12, Hof- und Gebäudefläche Sandweg 44a, Größe 4,02 Ar, am 14. März 1962, um 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. August 1961, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, 1. Ing. Carl Willy Braun, 2. dessen Ehefrau Elisabeth Braun geb. Stübinger, beide wohnhaft in Schney-Lichtenfels/Bay., — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 10. 1. 1962

**Amtsgericht, Abt. 84**

### 118

84 K 76/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main-Höchst, Band 32, Blatt Nr. 780, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 10, Flurstück 73/694, Hof- und Gebäudefläche, Kurmainzer Straße 48, Größe 3,53 Ar,

am 4. April 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, III. Stock, Zimmer 337, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 59, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Ehefrau des Kaufmanns Valentin Hutz, Gertrud Katharina Hutz, geb. Petermann, in Frankfurt/Main-Höchst.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG in Abänderung des Beschlusses vom 19. 1. 1960 festgesetzt auf 40 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 5. 1. 1962

**Amtsgericht — Abt. 84**

### 119

5 K 24/60: Das im Grundbuch von Bronnzell, Band 8, Blatt 270, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Bronnzell, Flur 2, Flurstück 2/24, Lieg.-B. 226, Geb.-B. 107, Hof- und Gebäudefläche Am Röhlingsberg Nr. 106, Größe 9,00 Ar, soll am 15. März 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. September 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Maschinenschlosser Karl Grummann in Bronnzell.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 5. 1. 1962

**Amtsgericht**

### 120

K 14/61: Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 30, Blatt 887 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur GI Flurstück 312/1, Lieg.-B. 2700, Geb.-B. 33, Gebäudefläche am Steinbrunnen 8, Größe 0,95 Ar, soll am 16. 3. 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Elisabeth Schneider geb. Hoenicke, Ehefrau des Hauptlehrers a. D. Wilhelm Schneider in Schluchsee (Schwarzwald), b) Kfm. Heinrich Gustav Alexander Hoenicke, daselbst, c) Margarete Gerson geb. Hoenicke, Ehefrau des Rechtsanwalts Dr. jur. Alwin Gerson in Hamburg, Johnsalle 11, d) Dr. med. Maria Hoenicke, Ärztin in Leipzig, Heine Straße, e) Elsa Luise Charlotte Flemms geb. Hoenicke, Witwe des Musikmeisters Georg Flemms in Berlin NW 87, Holsteiner Ufer 17, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 9. 1. 1962

**Amtsgericht**

### 121

#### Beschluß

4 K 29/61: Das im Grundbuch von Gießen, Band 113, Blatt 5804 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 491, Lieg.-B. 3957, Geb.-B. 543, Hof- und Gebäudefläche, Weißerde 3, Größe 4,72 Ar, soll am 13. März 1962, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 118, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Okt. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Maschinenschlossermeister Karl Wilhelm Pfaff in Gießen, zu 1/2, 2. Geschäftsführer Adolf Abel in Gießen, zu 1/4, 3. Postsekretärin Gertrud Abel geb. Lindnau, in Gießen zu 1/4.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 4. 1. 1962

**Amtsgericht**

### 122

3 K 14 61: Die im Grundbuch von Frickhofen, Bezirk Hadamar, Band 25, Blatt Nr. 962, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Frickhofen, Flur 45 Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche Marktstraße 6, Größe 2,95 Ar, Nr. 4, Gemarkung Frickhofen, Flur 45, Flurstück Nr. 18, Gartenland Marktstraße 6, Größe 2,63 Ar, Nr. 5, Gemarkung Frickhofen, Flur 34, Flurstück 30, Ackerland auf dem Silberberg, Größe 20,41 Ar, sollen am 9. März 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Okt. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Steinrichter Josef Noll u. Pauline geb. Bill, Frickhofen, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 3. 1. 1962

**Amtsgericht**

### 123

K 261: Am 28. 3. 1962 um 15 Uhr wird im Amtsgericht Höchst (Odw.) folgendes den Eheleuten Karl-Heinz Keutz und Gerta geb. Scheich in Traisa bei Darmstadt gehörendes Grundstück versteigert:

Neustadt i. Odw., Flur 3, Nr. 45 Haus Falkenstein in Neustadt i. Odw. 14,67 Ar, Gartenland dazu 19,18 Ar, Wald dazu 25,06 Ar.

Der Wert des gesamten Grundstücks ist auf 31 000,— DM geschätzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Höchst (Odw.), 3. 1. 1962

**Amtsgericht**

### 124

#### Beschluß

K 160: Das im Grundbuch von Gumpersberg (Odw.) Band 3 Blatt 87 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 92, Gemarkung Gumpersberg

Flur 1, Flurstück 313, Hof- und Gebäudefläche im Ort, 9,42 Ar, Grünland wie vor, 8,56 Ar, Wiese, wie vor, 3,28 Ar, soll am Mittwoch, 4. April 1962, um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst Odw., Schulstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Das Verfahren wird hiermit fortgesetzt.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Frau

Marie Kreißl, geb. Hübner, in Gumpersberg. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 000,— Deutsche Mark, der Wert des Inventars, soweit es mitversteigert wird, auf 11 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Höchst (Odenwald), 8. 1. 1962 Amtsgericht

## 125

K 4/61: Am 11. 4. 1962, um 15 Uhr, werden im Amtsgericht Höchst i. Odw. folgende, der Frau Elise Biegi, geb. Wölfelschneider in Höchst i. Odw. gehörige Grundstücke versteigert:

Flur 22, Nr. 230/2, Hausgrundstück Höchst i. Odw., Waldstraße 9, Größe 0,92 Ar, Flur 22, Nr. 229/1, Gartenland dazu, 1,85 Ar, Flur 22, Nr. 229/2 Hofraum dazu, 0,85 Ar — von letztgenanntem ist nur  $\frac{1}{2}$  Anteil der Schuldnerin zu versteigern.

Ortsgerichtliche Schätzwerte 20 300,— Deutsche Mark, 555,— DM, 245,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Höchst (Odw.), 3. 1. 1962 Amtsgericht

## 126

### Beschluß

61 K 22/60: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 340, Blatt 5064 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 69, Flurstück 306/29, Hof- und Gebäudefläche Frankenstraße 15, Größe 4,50 Ar, soll am 5. März 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Mai 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Wilhelm Orlopp jr. in Brombach im Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 5. 1. 1962

Amtsgericht

## 131

Die Stadt Neu-Isenburg (26 000 Einwohner), an der Südgrenze von Frankfurt am Main liegend, sucht zum alsbaldigen Eintritt einen

## Leiter des Stadtbauamtes

— Stadtbau — Amtmann —

Bewerber sollen die Bauinspektor-Prüfung — Fachrichtung Tiefbau oder Hochbau — mit Erfolg abgelegt haben.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt Anstellung als Beamter nach Besoldungsgruppe A 11 der Hessischen Besoldungsordnung mit Aufstiegsmöglichkeit nach A 12. Andernfalls erfolgt Einstellung im Angestelltenverhältnis mit Vergütung nach dem BAT. In diesem Fall ist später unter gewissen Voraussetzungen Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild werden erbeten an den

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

## 127

### Beschluß

7 K 28/61: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 20, Blatt 1410, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. 6, Flurstück 33, Ackerland, im Schilpertsheckenfeld, Größe 30,03 Ar, soll am Mittwoch, 14. 3. 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Johannes Weinlein I. und Ehefrau Therese, geb. Eppel in Viernheim, Gesamtgut der Erbschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 800,— Deutsche Mark. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 1. 1962 Amtsgericht

## 128

7 K 43/61: Zum Zwecke der Aufhebung der Bruchteils- und Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 33, Blatt 2013, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (7. 12. 1961) auf den Namen Malsy Erben in Neu-Isenburg eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Nr. 29/1, LB. 380, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 51, Größe 2,74 Ar, am Freitag, dem 16. März 1962, um 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 49, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 11. 1. 1962

Amtsgericht, Abt. 7

## 129

K 8/61: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 38, Blatt 1787 eingetragene Grundstück

Gemarkung Michelstadt, Flur I, Flurstück 265/4, Hof- und Gebäudefläche, Kellereibergstr. 1, Größe 9,01 Ar, soll am Donnerstag, 15. März 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Nov. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Horst Hermann, Ammerbach, und dessen Ehefrau Irma Elfriede Lisette geb. Rothe in Michelstadt zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 80 000,— DM. Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswertes ist binnen 2 Wochen nach Zustellung anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 9. 1. 1962

Amtsgericht

## 130

40 K 14/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 74, Blatt 3211 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dörnigheim, Flur 15, Flurstück 69/1, Bauplatz, Wingertstr. Größe 5,57 Ar, am 19. 3. 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. 7. 1961 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer ist der techn. Kfm. Anton Gräber in Frankfurt a. M. eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 11 140,— DM festgesetzt. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau (Main), 10. 1. 1962

Amtsgericht, Abt. 40

## 132

Die Stadt Neu-Isenburg bei Frankfurt am Main (26 000 Einwohner) sucht zum alsbaldigen Eintritt

## zwei Stadtbauinspektoren

— Fachrichtung Hochbau und Tiefbau —

oder einen Hochbauingenieur und einen Tiefbauingenieur sowie einen technischen Zeichner.

Die Bewerber sollen möglichst praktische Erfahrungen im kommunalen Bauwesen haben.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften sind zu richten an den

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

## 133

Bildung des Zweckverbandes „Schulverband Weiskirchen-Hainhausen-Rembrücken, Kreis Offenbach“ und Feststellung der Verbandssatzung

## Beschluss

Nachdem die beteiligten Gemeinden Weiskirchen, Hainhausen und Rembrücken sich über die Verbandssatzung geeinigt und erklärt haben, daß sie auf dieser Grundlage dem Zweckverband beitreten, beschließe ich hiermit die Bildung des Zweckverbandes „Schulverband Weiskirchen-Hainhausen-Rembrücken, Kr. Offenbach“ und stelle die Verbandssatzung wie folgt fest:

# Satzung

## des Schulverbandes Weiskirchen-Hainhausen-Rembrücken/Kr. Offenbach

Die Gemeinden Weiskirchen, Hainhausen und Rembrücken haben durch ihre Gemeindevertretungen auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) beschlossen, daß ein Schulverband gebildet werden soll. Sie haben sich über nachfolgende Satzung geeinigt:

## § 1

(1) Die Gemeinden Weiskirchen, Hainhausen und Rembrücken, Kreis Offenbach, bilden gemäß § 12 des Schulverwaltungsgesetzes einen Schulverband.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Schulverband ist Träger der Mittelpunktschule Weiskirchen-Hainhausen-Rembrücken; diese Schule umfaßt alle Volksschuljahrgänge aus den Gemeinden Weiskirchen und Hainhausen, sowie den 5. bis 9. Volksschuljahrgang aus der Gemeinde Rembrücken.

(4) Der Schulverband hat den Namen „Schulverband Weiskirchen-Hainhausen-Rembrücken, Kreis Offenbach“, und führt ein Dienstseigel. Sein Sitz ist in Weiskirchen.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, finden zunächst die Hessische Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsversammlung, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorstand und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsteher tritt.

## § 2

(1) Die Verbandsglieder übertragen unter Anrechnung auf ihre Leistungen gemäß § 13 auf den Schulverband die erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen, soweit sie darüber verfügen können.

(2) Der Wert der eingebrachten Sachen wird durch Beschluß der Verbandsversammlung verbindlich festgestellt; der Beschluß bedarf einer Mehrheit gemäß § 7 Abs. (2) Seite 1.

## § 3

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Beaufsichtigung und Verwaltung der Mittelpunktschule bilden die Verbandsglieder außerdem eine gemeinsame Schuldeputation.

## § 4

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus zehn Vertretern der Verbandsglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme der Bürgermeister der Verbandsglieder, werden gemäß § 55 der Hessischen Gemeindeordnung von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Gemeinde Weiskirchen entsendet sechs Vertreter, die Gemeinde Hainhausen entsendet drei Vertreter, die Gemeinde Rembrücken entsendet einen Vertreter. Für den Fall vorübergehender Verhinderung ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen. Die jeweiligen Bürgermeister der Verbandsglieder sind regelmäßig als Vertreter und deren verfassungsmäßig berufene Vertreter im Amt als Stellvertreter unter Anrechnung auf die zu stellende Vertreterzahl in die Verbandsversammlung zu entsenden. Gehört ein Bürgermeister dem Verbandsvorstand an, so ist sein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Amt an seiner Stelle Mitglied der Verbandsversammlung; die Gemeinde bestimmt dann einen anderen Beigeordneten als seinen Stellvertreter.

(3) Die Verbandsglieder können den von ihnen bestellten Mitgliedern der Verbandsversammlung verbindliche Weisungen für die Beschlußfassung über die in § 7 Abs. (1) genannten Gegenstände erteilen.

## § 5

(1) Die Wahlperiode der zur Verbandsversammlung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung aus der Gemeindevertretung, die ihn gewählt hat, oder aus dem Gemeindevorstand aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Sein Nachfolger ist innerhalb von zwei Monaten durch das zuständige Gremium zu wählen.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung können ihr Amt auch durch Abberufung verlieren. Zur Abberufung ist das Verbandsglied, welches das Mitglied bestellt hat, nur befugt, wenn das Mitglied einer ihm erteilten Weisung (§ 4 Abs. (3)) zuwidergehandelt hat. Die Abberufung wird durch Zustellung einer schriftlichen Anzeige an das Mitglied und den Verbandsvorsteher wirksam.

## § 6

(1) Die Verbandsversammlung muß wenigstens einmal im Jahr zusammentreten. Bezüglich der Ladungsfristen gelten die jeweiligen Bestimmungen für die Gemeindevertretungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Verbandsvorsteher beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein und leitet sie. Die erste Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Landrat des Landkreises Offenbach einberufen.

## § 7

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten. Sie kann die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Errichtung von Satzungen und ihre Änderungen,
2. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorstand,
5. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung sowie die Verlegung der Schule,
6. die zweckentfremdende Verwendung von Lehrerdienstwohnungen,
7. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken gewidmet ist,
8. die Aufnahme neuer Mitglieder,
9. die Auflösung des Schulverbandes und die Vermögensauseinandersetzung,
10. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den in Nr. 7 genannten wirtschaftlich gleichkommen.

(2) Beschlüsse zu Abs. (1) Ziff. 1–5, 7–10 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Soweit die Satzung durch die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsgliedern berichtigt werden muß, genügt die einfache Stimmenmehrheit. Soll der Verbandszweck (§ 1 Abs. (3) der Satzung) ausgedehnt werden, ist Einstimmigkeit erforderlich.

## § 8

(1) Der Verbandsvorstand wird von dem Verbandsvorsteher sowie dem ersten und dem zweiten Stellvertreter des Verbandsvorstehers gebildet. Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen, erster Stellvertreter ist der Bürgermeister der Gemeinde Hainhausen, zweiter Stellvertreter der Bürgermeister der Gemeinde Rembrücken. §§ 65–77 der Hessischen Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorstand kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung Bedienstete bestellen. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit gemäß § 7 Abs. (2) Satz 1.

## § 9

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Schulverband nach außen.

(2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher oder seinem ersten Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes unterzeichnet und mit dem Siegel des Schulverbandes versehen sind.

## § 10

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Verbandsversammlung, soweit sie nicht dieser selbst oder der gemeinsamen Schuldeputation vorbehalten sind.

(2) Für die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und noch ergehenden Ausführungsvorschriften entsprechend.

(3) Für die Befugnis des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers, Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes zu widersprechen, sowie für die Rechtsbeihilfe der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes gelten §§ 63, 74 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Beschlüsse, die durch Zuwiderhandlungen gegen erteilte Weisungen (§ 4 Abs. (3)) zustandegekommen sind, ist zu widersprechen.

## § 11

Der Verbandsvorsteher, seine Stellvertreter und etwaige nebenamtliche Bedienstete erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung jeweils für ein Rechnungsjahr festsetzt.

## § 12

Die Aufgaben und Befugnisse der gemeinsamen Schuldeputation ergeben sich aus § 44 des Schulverwaltungsgesetzes. Der Deputation gehören an:

1. die Bürgermeister der Verbandsglieder,
  2. je zwei Gemeindevertreter von jeder Gemeinde auf Vorschlag der jeweiligen Gemeindevertretung,
  3. drei Erziehungsberechtigte auf Vorschlag des Schulleiternbeirats,
  4. drei Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, auf deren Vorschlag,
  5. der Schulleiter,
  6. zwei weitere Lehrer auf Vorschlag des Lehrerkollegiums.
- Die in Ziff. 2, 3, 4 und 6 genannten Deputationsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt.

## § 13

(1) Die zum Bau und zur ersten Einrichtung der Verbandsschule erforderlichen Mittel werden — nach Abzug der Beihilfen — von den Verbandsgliedern Weiskirchen und Hainhausen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl durch Umlage erhoben.

(2) Die zu erbringende Umlage der einzelnen Verbandsglieder ist durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. (1) Ziff. 3 der Satzung) festzustellen.

(3) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des ersten Haushaltsjahres des Schulverbandes vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die für die Verbandsglieder zuständige untere Aufsichtsbehörde.

## § 14

Die zur Unterhaltung und Verwaltung, sowie zur laufenden Ergänzung der Einrichtung und der Lehrmittel der Verbandsschule erforderlichen Gelder werden durch Umlage von den Verbandsgliedern erhoben. Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von den Verbandsgliedern nach dem Verhältnis der am 15. Mai des vorhergehenden Rechnungsjahres bestehenden Schülerzahl erhoben. § 13 Abs. (4) gilt entsprechend.

## § 15

(1) Über die Auflösung des Schulverbandes beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband ausscheiden, so hat es diese Absicht dem Schulverband durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.

## § 16

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes wird das Verbandsvermögen nach Rückübertragung oder Wertersatzung der eingebrachten Grundstücke und Einrichtungen auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis ihrer gemäß § 13 erbrachten Leistungen verteilt.

(2) Scheidet ein Verbandsglied aus, so erhält es Wertersatz. Für das übrige Verbandsvermögen bleibt der Schulverband Rechsträger.

## § 17

Die Verbandssatzung und jede Änderung der Satzung werden durch den Verbandsvorsteher im Staatsanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Die sonstigen Bekanntmachungen des Schulverbandes werden in der Offenbach-Post veröffentlicht; für Bekanntmachungen, die keine Rechtswirkungen auslösen, genügt auch die Veröffentlichung nach dem jeweiligen Ortsrecht der Verbandsglieder.

## § 18

Über Streitigkeiten wegen der Auslegung von Satzungen entscheidet auf Antrag eines Verbandsgliedes die für die Verbandsglieder zuständige untere Aufsichtsbehörde.

## § 19

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

Offenbach (Main), 9. 1. 1962

Der Landrat des Landkreises Offenbach  
Heil

## Andere Behörden und Körperschaften

## 134

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Karl Hupfeld, Nieder-Ense, Sparkassenbuch Nr. 11/14 281; 2. Juliana Tamm, Kassel, Sparkassenbuch Nr. 11/76 078; 3. Emil Lehmann, Kassel, Sparkassenbuch Nr. 11/103 983; 4. Albert Gebhardt, Kassel-Ha., Sparkassenbuch Nr. 473/11/1695.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Kasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kassel, 11. 1. 1962

Kreissparkasse Kassel — Der Vorstand

## 135

**Aufforderung:** Herr Franz Kolb, Hanau, Krebsbachweg 7, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 42 440 und Herr Ferdinand Kiehm, Hanau, Langstraße 66, die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 14 218 seines Sohnes Dieter Kiehm beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hanau (Main), 10. 1. 1962

Kreissparkasse Hanau — Der Vorstand

## 136

**Aufforderung:** Frau Rosa Hohenberg, geb. Schnarr, Bad Orb, Gutenbergstraße 4, hat beantragt, ihr Sparkassenbuch Nr. 13 481 für kraftlos zu erklären. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Gelnhausen, 10. 1. 1962

Kreissparkasse Gelnhausen — Der Vorstand

## 137

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 20. Dezember 1961 ist das Sparkassenbuch Nr. 342 604, Anton Brill, Bosserode, Kreis Rotenburg a. d. Fulda für kraftlos erklärt worden.

Rotenburg (Fulda), 20. 12. 1961

Kreissparkasse Rotenburg a. d. Fulda  
Der Vorstand

### Staats-Anzeiger Jahrgang 1960

mit Inhaltsverzeichnis in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 32,— und Versandkosten lieferbar.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden  
Herrnmühlgasse 11 A

## 138

Die Stadt Neu-Isenburg sucht zum alsbaldigen Eintritt

## einen Stadtsekretär

mit Aufstiegsmöglichkeit.

Bewerber sollen die erste Verwaltungsprüfung abgelegt haben und möglichst Erfahrung im Kommunaldienst besitzen. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten an den

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg.

## 139

Die Gemeinde Eschborn (Taunus) (Wachstums-gemeinde) — 4 600 Einwohner — sucht zum baldigen Eintritt einen

## Tiefbau-Ingenieur (HTL)

als Leiter der Bauabteilung. (Verg. Gr. IV b BA. T.)

Gefordert werden: Zeichnerische Fähigkeiten, Erfahrungen auf dem Gebiete des Straßenbaues und der Ortsentwässerung, Sachbearbeitung für Projektierungen, Ausschreibungen, Bauleitungen und Abrechnungen.

Behördenpraxis erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Probezeit 6 Monate.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, neuem Lichtbild, lückenlosem Tätigkeitsnachweis, beglaubigte Zeugnisabschriften, selbstgefertigte Arbeitsproben aus der Praxis sind mit Angabe des frühestmöglichen Antrittstermins bei der Gemeindeverwaltung Eschborn (Taunus) einzureichen.

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A. Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang d. Ausgabe 32 Seiten

## 140 Öffentliche Ausschreibung

**DARMSTADT:** Öffentliche Ausschreibung der Erd-, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten zur Erstellung des

Überführungsbauwerkes „Feldschneise“ über die Autobahnneckverbindung Mönchhof-Darmstadt bei Bau-km 11,2 + 26,00 — Brückenfläche ca. 290 qm.  
Die Hauptarbeiten an dem Bauwerk müssen bis zum 10. 10. 1962 beendet sein.

Die Bieter müssen mit Angebotsabgabe nachweisen, ob sie gleiche oder ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben und außerdem über geeignete Fachkräfte sowie entsprechende Maschinen und Geräte verfügen.

Bewerber werden gebeten, die vorgenannten Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 31. 1. 1962 beim Straßenneubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21, schriftlich anzufordern. Hierbei ist der Beleg für die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 25 DM (Erst- und Zweitausfertigung der Angebotsvordrucke) für das Brückenbauwerk beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt am Main, Konto Nr. 355 99, mit Angabe des vorgenannten gewünschten Angebotsvordruckes. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 7. 2. 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 27. 2. 1962 um 11 Uhr.

Straßenneubauamt Hessen-Süd Darmstadt

## 141

**DARMSTADT:** Die Erdbau-, Unterbau- und Deckenarbeiten im 3. Bauabschnitt des Süd-Main-Schnellweges für die Überführungsrampen der L II O 201 und Hundweg sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

Mutterbodenabtrag und Erdbewegungen ca. 12 000 cbm,  
Schotterunterbau und bit. Fahrbahndecke ca. 9000 qm,  
Leitstreifen ca. 800 qm.

Bauzeit von 1. April 1962 bis 1. Oktober 1962.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen, modernen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 29. Januar 1962 beim Straßenneubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21, schriftlich anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten — für Erst- und Zweitausfertigung des Leistungsverzeichnisses — in Höhe von 10 DM, ist beizufügen. Einzahlung nur bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt am Main, Konto Nr. 35 599, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Süd-Main-Schnellweg — 3. Bauabschnitt — Überführung L II O 201 und Hundweg“. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller bis zum 2. Februar 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 1. 3. 1962 um 11 Uhr.

Straßenneubauamt Hessen-Süd Darmstadt

## Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

### CAMA F. MAYER KG - Wiesbaden - Hahn/Taunus

Fernruf 06 128/378 • Fernschreiber 04 186-784

#### Wasseraufbereitungsanlagen

für Trink- und Gebrauchswasser: Enthärtung, Entmanganung, UV-Enkeimung, Enteisung für Mineralwässer, Entsäuerung, Kesselspeisewasseraufbereitung • ROHRLEITUNGSBAU



#### Wasserversorgungsanlagen

Pumpstationen, Dosiereinrichtungen, Druck-erhöhungsanlagen

KLÄR- UND ENTGIFTUNGSANLAGEN für Industrie-Abwässer

#### Säure- und korrosionsbest. techn. Kunststoffteile

Bau kompl. Be- u. Entlüftungsanlagen - Ventilatorenserienfertigung (Radial- u. Axialbauart) - Apparate, Rohrleitungs- u. Armaturenbaue, säurefeste Pumpen Behälter - Aus- u. Umkleidungen - Fixierbad-Entsüberungsgeräte u. a. m. Halbzeuge aller Art aus PVC, PPH, Polyäthylen, Polyamid, Hartgewebe und Papier



**HCH. BRINKMANN KG / Kunststoffe**  
FRANKFURT - MAIN - MAINKUR

#### WILHELM FIESELER o. H. G

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 5 94 11

— Leuchten —

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte

#### Ingenieurbüro Nemetz & Ruess

Entwurf, Bauleitung und Beratung für Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung

Frankfurt/Main, Münchener Str. 54 V, Tel. 337871

#### Schutzanstriche und Abdichtungen

an Trinkwasseranlagen, Schwimmbädern, Klärbecken etc. mit Garantielleistung

FRITZ WIEDEMANN oHG, Wiesbaden, Hasengartenstr. 9

Postfach 200 - Telefon 74471

#### Spanner Hauswasserzähler Woltmannwasserzähler



Spanner & Loeven  
Frankfurter Zählerfabrik  
GMBH

WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19  
Telefon: (06143) 2725

#### Dipl.-Chem. Dr. Karl Schilling

Wasserchemie

Beratung • Planung • Gutachten • Untersuchung

Wiesbaden, Rheinstraße 84 • Telefon 24179

#### ING. HANS KYNAST

- SANITÄRE ANLAGEN
- ÖLFEUERUNGEN

WIESBADEN, Seerobenstraße 21 • Tel. 40663

**RöRo**

#### STAHLROHRGERÜSTE

VERMIETUNG - MONTAGE - VERKAUF

Röhren- und Roheisen-Großhandel GmbH.

Frankfurt/Main

Kaiserstraße 1 • Telefon 24741

Lager:

Friesstraße 17 • Telefon 48775

**RöRo**



142

**DARMSTADT:** Die Arbeiten zur Herstellung der Ortsdurchfahrt Seligenstadt im Zuge der LIO 3065 zwischen Steinheimer Turm und Schuhfabrik Arison (km 22,712 bis km 21,752) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

|             |                          |
|-------------|--------------------------|
| 1000 cbm    | Erdarbeiten,             |
| 2000 qm     | Fahrbahnaufbruch,        |
| 1000 t      | Schotterunterbau,        |
| 500 t       | bit. Kies,               |
| 6400 qm     | Asphaltfeinbeton,        |
| 1700 lfd. m | Rinnenplatten in Beton,  |
| 1800 lfd. m | Hochbordsteine in Beton, |
| 3000 qm     | Gehwegplatten in Beton.  |

Bauzeit: 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 2. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt

## Langfristige Beamtendarlehen



bis 10.000,- DM o. übl. Ratenzahlung.

**Wichtig!** Jede Prämie kann von der Steuer abgesetzt werden und gleichzeitig ist Ihr Leben versichert. Fragen Sie bei uns an.

**FRANKENBERG KG** Wiesbaden  
Bleichstraße 34

werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99, beim Postscheckamt Ffm., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen LIO 3065 Ortsdurchfahrt Seligenstadt“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. 2. 1962 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt.

**Eröffnung:** Mittwoch, den 14. 2. 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

Darmstadt, 10. 1. 1962

Hessisches Straßenbauamt

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



**Optik - Foto - Mod. Brillen - Wiss.-Meteorol. Instrumente**

seit 1865

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Telefon 21067



Filialen im gesamten  
Rhein - Main - Gebiet

**Gräff'sche FARBENHANDLUNG**

TAPETEN · STRAGULA · PUTZMITTEL

Wiesbaden, Gneisenaustraße 15, Ecke Yorkstraße, Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatl. und städt. Behörden!

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

**HERRY BRECHT**

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35  
Fernruf: S-A Nr. 20151

Teppiche, Gardinen,  
Möbel- und  
Dekorationsstoffe,  
Dekoplastik,  
Matratzendelle



**Carl Klippel**  
„Alles für's Büro“

Frankfurt / M.

Kaiserstr. 75

Ruf \* 333947

Gegr. 1871

**PAPIER - Schreibwaren - Bürobedarf**

**L. SPOERLE KG**

FRANKFURT (MAIN)

Gutleutstr. 7-9 · Ruf 330751

Elektro-  
Leuchten- } Fach-  
Rundfunk- } großhandlung



**ELNA**  
SUPERMATIC

Werksvertretung  
**NÄHMASCHINEN-SCHMID**  
Frankfurt am Main, Fahrgasse 86 - Telefon 21071

**Spül- und Reinigungsmittel  
Fußbodenpflegemittel**

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher  
**Schlächterner Seifenfabrik E. HEINLEIN**  
Schlächtern · Tel. 251 u. 480

ORIGINAL



Vieltausendfach bewährt  
in seiner alten Güte  
ALLEINIGER HERSTELLER  
**PAUL WENZEL**  
(16) Rossdorf / Darmstadt II

Glas- und Gebäudereinigungsinstitut

Desinfektionsanstalt für Telefonanlagen

**CHRISTOPH VOGT**

Frankfurt (Main) · Arnsteinerstr. 8 · Tel. 4 23 02

Seit 1952 Vertragsverhältnis mit OPD. Frankfurt/M. (Fernmeldeamt 2) für Wartung und Pflege der Fernsprechkästen und Zellen auf Straßen und Plätzen im Bereich Frankfurt (Main), Taunus, Offenbach und Vororte



**Verbessern Sie Ihr Aussehen,  
steigern Sie Ihre Leistung**

durch Vibrationsmassage  
mit dem bewährten **MASPO**

Tel. 555924

**MASPO** G.m.b.H., Frankfurt a. Main, Fellnerstraße 3

**CHRIST. WILH. LEUX / Uniformen /** Frankfurt-Main, Rheinstr. 27  
Telefon 772313, 773313



## 143

ESCHWEGE. Die Arbeiten zum Ausbau von Landstraßen II. Ordnung im Kreis Eschwege sollen vergeben werden.

Los I: L. II. O. Nr. 37, Eltmannshausen—Weidenhausen, km 0,000 bis 0,900. Auszuführen sind: 4500 qm Schotterunterbau mit Mischmakadam-Unterschicht und Asphaltbeton und Nebenarbeiten. Bauzeit: 80 Werkstage.

Los II: L. II. O. Nr. 34, Eltmannshausen—Weidenhausen, km 0,600—2,100. Auszuführen sind: 7800 qm Schotterunterbau mit Mischmakadam-Unterschicht und Asphaltbeton und Nebenarbeiten. Bauzeit: 120 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. Januar 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 5,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt a. M. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L. II. O. Kreis Eschwege“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 30. 1. 1962 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege, den 9. Februar 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Eschwege, 12. 1. 1962 Hess. Straßenbauamt

## 144 Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 113 Absatz 4 HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 103 — in Verbindung mit § 22 Absatz 1 MVLWG vom 7. 5. 1953 — GVBl. S. 93 — wird der Entwurf der

**Haushaltssatzung  
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
für das Rechnungsjahr 1962**

mit dem ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 in der Zeit von Freitag, dem 19. Januar bis Freitag, dem 26. Januar 1962, in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6—10, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kassel, 17. 1. 1962 Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuß  
— Hauptverwaltung —  
Leimbach  
Erster Landesdirektor

## PASSHÖHE HALLTHURM

bei Bad Reichenhall - 710 m

Gepflegte Hotelpension inmitten ausgedehnter Bergwälder. Bekannt gute Küche, Liegewiese, gemütliche Aufenthaltsräume, Garagen. — Hausprospekt anfordern.

Deutsche Ferien-Gemeinschaft GmbH, Frankfurt/M.,  
Beethovenstraße 69, Telefon 77 78 73

## MAX HAGER KG

WURST- UND FLEISCHWARENFABRIK

Leistungsfähiger und höchstprämierter Betrieb in Hessen

SCHWALBACH (TAUNUS) BEI FRANKFURT/M.-HÖCHST

Telefon: Bad Soden 82 58

## Stätten gepflegter Gastlichkeit

HOTEL NASSAUER HOF, *Führendes Haus*

250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß,  
Restaurant, Bar, Konferenzräume für 10-150 Personen,  
Großgarage und Tankstelle im Hause, Fahrer-Zimmer  
Telefon: 5 96 81, Fernschreiber 04/186 847

## HOTEL ROSE, WIESBADEN



*Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort*

Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern

Tel. 5 95 91 - Tel. Adr. Rosotel - Fernschr. 04/186 815

*Eine Insel der Ruhe inmitten der Kurstadt*



## TAUNUS-HOTEL

Rheinstr. 17-21, Tel. 5 97 91, a. d. Rhein-Main-Halle

150 Betten • 50 Bäder

Restaurant und Hubertusklausur

7 Konferenz- u. Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

## Badhotel GOLDENER BRUNNEN

Goldgasse 10/12 - Sammel-Nummer 5 96 61

Bekanntes Restaurant • Diät • Thermalbäder • Kohlensäure-  
Bäder • Massagen • Unterwassermassagen • 100 Betten  
Telefon in allen Zimmern

Vom Bett ins Bad



## BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

*Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren*

*Inhaber: Familie Bödecker*

BÄRENSTRASSE 3 • FERNSPRECHER 26267 u. 29221

FÜRSTENHOF *Familien-Kurhotel • Restaurant*

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark • Geeignete

Räume für Familienfeste und Tagungen • Privatbäder,

Thermalbäder • 100 Betten • Sonnenberger Straße 32

Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

## Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“



und SCHLOSSRESTAURANT • Marktstraße 10

Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 • Telex 04186-719 • Inhaber Erich Köhler

Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage • 150 Betten  
Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen  
Gute Parkmöglichkeiten • Internationale Küche



Wer **KUPFERBERG** wählt  
beweist Kultur und Kennerschaft



KUPFERBERG SEKT-KELLEREIEN SEIT 1847  
HOFLIEFERANTEN S.M. DES KÖNIGS VON SCHWEDEN

• KUPFERBERG GOLD • KUPFERBERG WEISS-GOLD • KUPFERBERG SCHWARZ-GOLD •

**KUPFERBERG**  
Der Sekt der großen Tradition